



IFI
**INTERNATIONAL FEDERATION
ICESTOCKSPORT
Anti-Doping-Regeln 2021**

Gültig ab 1.1.2021
Endgültige Fassung

Inhaltsverzeichnis

<u>ARTIKEL 1</u>	<u>DEFINITION VON DOPING</u>	6
<u>ARTIKEL 2</u>	<u>VERSTÖSSE GEGEN DIE ANTI-DOPING-REGELN</u>	6
<u>ARTIKEL 3</u>	<u>NACHWEIS VON DOPING</u>	10
<u>ARTIKEL 4</u>	<u>VERBOTENE SUBSTANZEN</u>	14
<u>ARTIKEL 5</u>	<u>TESTS UND UNTERSUCHUNGEN</u>	18
<u>ARTIKEL 6</u>	<u>ANALYSE DER PROBEN</u>	20
<u>ARTIKEL 7</u>	<u>ERGEBNISVERWALTUNG: VERANTWORTUNG, ERSTE ÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNGEN</u>	23
<u>ARTIKEL 8</u>	<u>ERGEBNISVERWALTUNG: RECHT AUF EINE FAIRE ANHÖRUNG UND BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG DER ANHÖRUNG</u>	26
<u>ARTIKEL 9</u>	<u>AUTOMATISCHE DISQUALIFIZIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN</u>	29
<u>ARTIKEL 10</u>	<u>SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN</u>	29
<u>ARTIKEL 11</u>	<u>KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN</u>	43
<u>ARTIKEL 12</u>	<u>SANKTIONEN DER IFI GEGEN ANDERE SPORTORGANISATIONEN</u>	43
<u>ARTIKEL 13</u>	<u>ERGEBNISVERWALTUNG: BERUFUNGEN 61</u>	44
<u>ARTIKEL 14</u>	<u>VERTRAULICHKEIT UND MELDUNG</u>	48
<u>ARTIKEL 15</u>	<u>UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN</u>	53
<u>ARTIKEL 16</u>	<u>VERJÄHRUNGSFRIST</u>	55
<u>ARTIKEL 17</u>	<u>AUFKLÄRUNG</u>	55
<u>ARTIKEL 18</u>	<u>ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER NATIONALEN VERBÄNDE</u>	55
<u>ARTIKEL 19</u>	<u>ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER IFI</u>	56



<u>ARTIKEL 20</u>	<u>ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER ATHLETEN</u>	57
<u>ARTIKEL 21</u>	<u>ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES ATHLETENBETREUUNGSPERSONALS</u>	57
<u>ARTIKEL 22</u>	<u>ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN ANDERER PERSONEN, DIE DIESEN ANTI-DOPING-REGELN UNTERLIEGEN</u>	59
<u>ARTIKEL 23</u>	<u>AUSLEGUNG DES KODEX</u>	59
<u>ARTIKEL 24</u>	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	60
<u>ANHANG 1</u>	<u>DEFINITIONEN⁷⁵</u>	62



IFI-ANTI-DOPING-REGELN

EINLEITUNG

Vorwort

Diese Anti-Doping-Regeln werden in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der IFI gemäß dem *Kodex* und zur Förderung der fortwährenden Bemühungen der IFI zur Bekämpfung von Doping im Sport verabschiedet und umgesetzt.

Diese Anti-Doping-Regeln sind Sportregeln, die die Bedingungen regeln, unter denen Sport betrieben wird. Sie zielen darauf ab, Anti-Doping-Regeln weltweit und einheitlich durchzusetzen, und unterscheiden sich in ihrer Natur von straf- und zivilrechtlichen Vorschriften. Sie sollen nicht den nationalen Anforderungen und Rechtsnormen unterliegen oder durch diese eingeschränkt werden, die für Straf- oder Zivilverfahren gelten, obwohl sie in einer Weise angewendet werden sollen, die die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achtet. Bei der Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage eines bestimmten Falles sollten alle Gerichte, Schiedsgerichte und anderen Entscheidungsgremien sich der besonderen Natur dieser Anti-Doping-Regeln, die den *Kodex* umsetzen, bewusst sein und diese respektieren, ebenso wie die Tatsache, dass diese Regeln den Konsens eines breiten Spektrums von Interessengruppen auf der ganzen Welt darüber widerspiegeln, was zum Schutz und zur Gewährleistung eines fairen Sports erforderlich ist.

Gemäß den Bestimmungen des *Kodex* ist die IFI für die Durchführung aller Aspekte der *Dopingkontrolle* verantwortlich. Alle Aspekte der *Dopingkontrolle* oder *Anti-Doping-Aufklärung* können von der IFI an einen *beauftragten Dritten*, wie beispielsweise die Internationale Testagentur (ITA), delegiert werden. Die IFI verpflichtet den *beauftragten Dritten* jedoch, diese Aspekte in Übereinstimmung mit dem *Kodex*, den *internationalen Standards* und diesen Anti-Doping-Regeln durchzuführen. Die IFI kann ihre Zuständigkeiten für die Entscheidungsfindung und das *Ergebnismanagement* an die Anti-Doping-Abteilung des CAS delegieren.

Wenn die IFI ihre Zuständigkeiten für die Durchführung eines Teils oder der gesamten *Dopingkontrolle* an die ITA oder einen anderen *beauftragten Dritten* delegiert hat, sind alle Verweise auf die IFI in diesen *Regeln* als Verweise auf die ITA oder den anderen *beauftragten Dritten* zu verstehen, sofern dies im Rahmen der oben genannten Delegation zutreffend ist. Die IFI bleibt stets in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass alle delegierten Aufgaben in Übereinstimmung mit dem *Kodex* durchgeführt werden.

Die kursiv gedruckten Begriffe in diesen Anti-Doping-Regeln sind in Anhang 1 definiert.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Artikel auf Artikel dieser Anti-Doping-Regeln.

Grundlegende Begründung für den *Kodex* und die Anti-Doping-Regeln der IFI

Anti-Doping-Programme basieren auf dem inneren Wert des Sports. Dieser innere Wert wird oft als „der Geist des Sports“ bezeichnet: das ethische Streben nach menschlicher Höchstleistung durch die engagierte Perfektionierung der natürlichen Talente jedes Athleten.

Anti-Doping-Programme zielen darauf ab, die Gesundheit von *Sportlern* zu schützen und *ihnen* die Möglichkeit zu geben, ohne den Einsatz *verbotener Substanzen* und *Methoden* nach menschlicher Höchstleistung zu streben.

Anti-Doping-Programme zielen darauf ab, die Integrität des Sports in Bezug auf die Einhaltung von Regeln, den Respekt gegenüber anderen Wettkämpfern, fairen Wettbewerb, gleiche Wettbewerbsbedingungen und den Wert des sauberen Sports für die Welt zu wahren.

Der Geist des Sports ist die Feier des menschlichen Geistes, Körpers und Verstandes. Er ist die Essenz des Olympismus und spiegelt sich in den Werten wider, die wir im und durch den Sport finden, darunter:

- Gesundheit
- Ethik, Fairplay und Ehrlichkeit
- Die im *Kodex* festgelegten Rechte *der Athleten*
- Hervorragende Leistungen
- Charakter und *Bildung*
- Spaß und Freude
- Teamarbeit
- Engagement und Einsatzbereitschaft
- Respekt vor Regeln und Gesetzen
- Respekt für sich selbst und andere *Teilnehmer*
- Mut
- Gemeinschaft und Solidarität

Der Geist des Sports drückt sich darin aus, wie wir fair spielen. Doping widerspricht grundlegend dem Geist des Sports. **Geltungsbereich dieser Anti-Doping-Regeln**

Diese Anti-Doping-Regeln gelten für:

- (a) IFI, einschließlich seiner Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeiter, sowie *beauftragte Dritte* und deren Mitarbeiter, die in irgendeiner Weise an der *Dopingkontrolle* beteiligt sind;
- (b) alle *nationalen Verbände*, einschließlich ihrer Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeiter sowie *beauftragte Dritte* und deren Mitarbeiter, die in irgendeiner Weise an der *Dopingkontrolle* beteiligt sind;
- (c) die folgenden *Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen*:
 - (i) alle *Athleten und Athletenbetreuer*, die Mitglieder der IFI, eines *nationalen Verbandes* oder einer Mitglieds- oder Partnerorganisation eines *nationalen Verbandes* (einschließlich Vereine, Mannschaften, Verbände oder Ligen) sind;
 - (ii) alle *Athleten und Athletenbetreuer*, die in dieser Eigenschaft an *Veranstaltungen, Wettkämpfen* und anderen Aktivitäten teilnehmen, die von der IFI, einem *nationalen Verband* oder einem Mitglieds- oder Partnerverband eines *nationalen Verbandes* (einschließlich Vereinen, Teams, Verbänden oder Ligen) organisiert, einberufen, genehmigt oder anerkannt werden, unabhängig vom Veranstaltungsort;
 - (iii) alle anderen *Athleten oder Athletenbetreuer oder sonstigen Personen*, die aufgrund einer Akkreditierung, einer Lizenz oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung oder aus anderen Gründen der Autorität der IFI, eines *nationalen Verbandes* oder eines Mitglieds oder einer angeschlossenen Organisation eines *nationalen Verbandes* (einschließlich Vereinen, Mannschaften, Verbänden oder Ligen) zum Zwecke der Dopingbekämpfung unterliegen; und
 - (iv) *Athleten*, die keine regulären Mitglieder der IFI oder eines ihrer *nationalen Verbände* sind, aber die Teilnahmeberechtigung für eine bestimmte *internationale Veranstaltung* erhalten möchten.

Jede der oben genannten *Personen* gilt als mit der Teilnahme oder Beteiligung an diesem Sport einverstanden und an diese Anti-Doping-Regeln gebunden und sich der Autorität der IFI zur Durchsetzung dieser Anti-Doping-Regeln, einschließlich aller *Konsequenzen bei Verstößen* gegen diese Regeln, sowie der Zuständigkeit der in Artikel 8 und Artikel 13 genannten Anhörungsgremien zur Anhörung und Entscheidung von Fällen und Berufungen, die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln vorgebracht werden, unterworfen zu haben.¹

¹ [Anmerkung: Wenn der *Kodex* verlangt, dass eine andere Person als ein Athlet oder eine Athletenbetreuungs-Person an den *Kodex* gebunden ist, unterliegt diese Person natürlich nicht der Probenahme oder dem Dopingkontrollverfahren und wird nicht wegen eines Verstößes gegen den *Kodex* wegen der Verwendung oder des Besitzes einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode angeklagt. Vielmehr würde diese Person nur wegen eines Verstößes gegen die Artikel 2.5 (Manipulation), 2.7 (Handel), 2.8 (Verabreichung), 2.9 (Beihilfe), 2.10 (Verbotene Vereinigung) und 2.11 (Vergeltungsmaßnahmen) des *Kodex* disziplinarisch belangt werden. Darüber hinaus würde diese Person den zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 21.3 des *Kodex* unterliegen. Auch die Verpflichtung, von einem Mitarbeiter die Einhaltung des *Kodex* zu verlangen, unterliegt dem geltenden Recht.]

Innerhalb der oben genannten Gruppe von Athleten, die an diese Anti-Doping-Regeln gebunden sind und diese einhalten müssen, gelten die folgenden Athleten für die Zwecke dieser Anti-Doping-Regeln als *Athleten auf internationaler Ebene*, sodass die spezifischen Bestimmungen dieser Anti-Doping-Regeln, die für *Athleten auf internationaler Ebene* gelten (z. B. *Dopingkontrollen, Ausnahmegenehmigungen, Aufenthaltsorte und Ergebnismanagement*), für diese Athleten gelten:

- (a) Athleten, die zum *registrierten Testpool, Testpool* und jedem anderen von der IFI eingerichteten Pool gehören;
- (b) Athleten, die an der letzten IFI-Weltmeisterschaft teilgenommen und einen Spaltenplatz belegt haben (die genaue Platzierung hängt von den Disziplinen und Kategorien ab, in denen die Athleten angetreten sind). Die genaue Liste dieser Athleten und die Kriterien für ihre Auswahl werden von der IFI auf ihrer Website unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.icestocksport.com/2016/en/>

ARTIKEL 1 DEFINITION VON DOPING

Doping ist definiert als das Auftreten einer oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 dieser Anti-Doping-Regeln festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN DIE ANTI-DOPING-REGELN

Der Zweck von Artikel 2 besteht darin, die Umstände und Verhaltensweisen zu spezifizieren, die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln darstellen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf der Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten oder andere Personen sind dafür verantwortlich, zu wissen, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotsliste aufgeführt sind.

Folgendes stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar:

2.1 Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten

2.1.1 Es liegt in der persönlichen Verantwortung der Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in ihren Körper gelangen. Die Athleten sind für alle verbotenen Substanzen oder deren Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihren Proben nachgewiesen werden. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Verwendung seitens des Athleten nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 wird durch eines der folgenden Kriterien erbracht: Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und die Analyse der B-Probe des Athleten das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker bestätigt, die in der A-Probe des Athleten gefunden wurden; oder wenn die A- oder B-Probe des Athleten in zwei (2) Teile geteilt wird und die Analyse des Bestätigungsteils der geteilten Probe das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker bestätigt, die im ersten Teil der geteilten Probe gefunden wurden, oder wenn der Athlet auf die Analyse des Bestätigungsteils der geteilten Probe verzichtet³.

IFI stellt sicher, dass gemäß Artikel 19 dieser Anti-Doping-Regeln alle Vereinbarungen mit ihren Vorstandsmitgliedern, Direktoren, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeitern sowie mit den beauftragten Dritten und deren Mitarbeitern – sei es in Form von Arbeitsverträgen, anderen Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen – ausdrückliche Bestimmungen enthalten, wonach diese Personen an diese Anti-Doping-Regeln gebunden sind, sich zu deren Einhaltung verpflichten und der Zuständigkeit von IFI für die Klärung von Anti-Doping-Fällen zustimmen.

² [Kommentar zu Artikel 2.1.1: Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß diesem Artikel liegt unabhängig vom Verschulden des Athleten vor. Diese Regel wurde in verschiedenen CAS-Entscheidungen als „verschuldensunabhängige Haftung“ bezeichnet. Das Verschulden eines Athleten wird bei der Festlegung der Konsequenzen dieses Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 berücksichtigt. Dieser Grundsatz wurde vom CAS konsequent bestätigt.]

- 2.1.3** Mit Ausnahme derjenigen Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *technischen Dokument* ein Entscheidungsgrenzwert ausdrücklich festgelegt ist, stellt das Vorhandensein einer gemeldeten Menge einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe eines Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.1.4** Als Ausnahme von der allgemeinen Regel in Artikel 2.1 können die *Verbotsliste*, *internationale Standards* oder *technische Dokumente* besondere Kriterien für die Meldung oder Bewertung bestimmter *verbotener Substanzen* festlegen.
- 2.2** **Verwendung oder versuchte Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten⁴**
- 2.2.1** Es liegt in der persönlichen Verantwortung *der Athleten*, sicherzustellen, dass keine *verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen und dass keine *verbotenen Methoden* angewendet werden. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, *ein Verschulden*, eine Fahrlässigkeit oder *eine wissentliche Verwendung* seitens des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wegen der *Verwendung einer verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* festzustellen.
- 2.2.2** Der Erfolg oder Misserfolg der *Verwendung* oder *versuchten Verwendung* einer *verbotenen Substanz* oder *einer verbotenen Methode* ist nicht von Bedeutung. Es reicht aus, dass die *verbotene Substanz* oder *die verbotene Methode verwendet* oder *versucht* wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.⁵

³ [Kommentar zu Artikel 2.1.2: *Die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation kann nach eigenem Ermessen beschließen, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet die Analyse der B-Probe nicht beantragt hat.*]

⁴ [Kommentar zu Artikel 2.2: *Es war schon immer so, dass die Verwendung oder versuchte Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch jedes zuverlässige Mittel festgestellt werden kann. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann die Verwendung oder versuchte Verwendung im Gegensatz zu den Beweisen, die zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 erforderlich sind, kann die Verwendung oder versuchte Verwendung auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, wie z. B. durch Geständnisse des Athleten, Zeugenaussagen, dokumentarische Beweise, Schlussfolgerungen aus Langzeitprofilen, einschließlich Daten, die im Rahmen des biologischen Passes des Athleten gesammelt wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen für den Nachweis des „Vorhandenseins“ einer verbotenen Substanz gemäß Artikel 2.1 erfüllen.*

Beispielsweise kann die Verwendung auf der Grundlage zuverlässiger analytischer Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne Bestätigung durch die Analyse einer B-Probe) oder aus der Analyse einer B-Probe allein nachgewiesen werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen einer Bestätigung in der anderen Probe liefert.

⁵ [Kommentar zu Artikel 2.2.2: *Der Nachweis des „versuchten Gebrauchs“ einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode erfordert den Nachweis der Absicht seitens des Athleten. Die Tatsache, dass zur Beweisführung für diesen speziellen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Absicht erforderlich sein kann, untergräbt nicht den Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung, der für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 in Bezug auf die Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode gilt.*

Die Verwendung einer verbotenen Substanz durch einen Athleten stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Verwendung durch den Athleten findet außerhalb von Wettkämpfen statt. (Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer während eines Wettkampfs entnommenen Probe stellt jedoch einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann diese Substanz verabreicht, worden sein könnte.

2.3 Umgehung, Verweigerung oder Nichtvorlage einer Probe durch einen Athleten

Umgehung der Probenahme oder Verweigerung oder Unterlassung der Probenahme ohne zwingenden Grund nach Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person.⁶

2.4 Verstöße gegen die Meldepflicht durch einen Athleten

Jede Kombination aus drei(3)versäumten Tests und/oder Meldeversäumnissen gemäß der Definition im *internationalen Standard für das Ergebnismanagement*, innerhalb eines Zeitraums von zwölf(12)Monaten durch einen Athleten im registrierten Testpool.

2.5 *Manipulation oder versuchte Manipulation eines Teils der Dopingkontrolle durch einen Athleten oder einer anderen Person*

2.6 Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder einer Athletenbetreuungsperson

2.6.1 Der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten während eines Wettkampfs oder der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten außerhalb eines Wettkampfs, die außerhalb eines Wettkampfs verboten ist, es sei denn, der Athlet weist nach, dass der Besitz mit einer gemäß Artikel 4.4 gewährten Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung („TUE“) oder einer anderen akzeptablen Rechtfertigung vereinbar ist.

2.6.2 Der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine Athletenbetreuungsperson während eines Wettkampfs oder der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine Athletenbetreuungsperson außerhalb eines Wettkampfs, die außerhalb eines Wettkampfs in Verbindung mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, es sei denn, die Athletenbetreuungsperson weist nach, dass der Besitz mit einer einem Athleten gemäß Artikel 4.4 gewährten TUE oder einer anderen akzeptablen Rechtfertigung vereinbar ist.⁷

2.7 *Handel oder versuchter Handel mit einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person*

2.8 *Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person an einen Athleten während eines Wettkampfs oder Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode, die außerhalb von Wettkämpfen verboten ist, an einen Athleten außerhalb eines Wettkampfs*

⁶ [Kommentar zu Artikel 2.3: Es wäre beispielsweise ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, wenn festgestellt würde, dass ein Athlet absichtlich einem Dopingkontrollbeamten ausweicht, um sich der Benachrichtigung oder der Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoß gegen die „Nichtvorlage zur Probenahme“ kann entweder auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Athleten beruhen, während „Umgehung“ oder „Verweigerung“ der Probenahme vorsätzliches Verhalten des Athleten voraussetzt.]

⁷ [Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine akzeptable Rechtfertigung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder Besitz einer verbotenen Substanz zum Zweck der Weitergabe an einen Freund oder Verwandten, es sei denn, es liegen gerechtfertigte medizinische Umstände vor, unter denen diese Person eine ärztliche Verschreibung hatte, z. B. der Kauf von Insulin für ein diabetisches Kind.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine akzeptable Rechtfertigung kann beispielsweise sein, dass (a) ein Athlet oder ein Mannschaftsarzt verbotene Substanzen oder verbotene Methoden für akute und Notfälle mit sich führt (z. B. einen Adrenalin-Autoinjektor) oder dass (b) ein Athlet aus therapeutischen Gründen kurz vor der Beantragung und Erteilung einer TUE eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode besitzt.]

2.9 Beihilfe oder versuchte Beihilfe durch einen Athleten oder eine andere Person

Unterstützung, Ermutigung, Beihilfe, Anstiftung, Verschwörung, Vertuschung oder jede andere Art von vorsätzlicher Beihilfe oder versuchter Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person.⁸

2.10 Verbotene Verbindung durch einen Athleten oder eine andere Person

2.10.1 Verbindung eines Athleten oder einer anderen Person, die der Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation in beruflicher oder sportbezogener Funktion unterliegt, mit einer Athletenbetreuungsperson, die:

2.10.1.1 Wenn er der Autorität einer Anti-Doping-Organisation unterliegt und eine Sperre verbüßt; oder

2.10.1.2 Wenn er nicht der Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation unterliegt und die Sperre nicht im Rahmen eines Ergebnismanagementverfahrens gemäß dem Kodex behandelt wurde, in einem Straf-, Disziplinar- oder Berufsverfahren wegen eines Verhaltens verurteilt oder für schuldig befunden wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dargestellt hätte, wenn für diese Person die Regeln des Kodex gegolten hätten. Die Disqualifikation dieser Person gilt für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren ab der strafrechtlichen, berufsrechtlichen oder disziplinarischen Entscheidung oder für die Dauer der verhängten strafrechtlichen, disziplinarischen oder berufsrechtlichen Sanktion, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist; oder

2.10.1.3 als Strohmann oder Vermittler für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene Person fungiert.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 festzustellen, muss eine Anti-Doping-Organisation nachweisen, dass der Athlet oder eine andere Person von der Disqualifikation des Athletenbetreuers wusste.

Die Beweislast liegt beim Athleten oder der anderen Person, nachzuweisen, dass jede Verbindung zu einer Athletenbetreuungsperson gemäß Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 nicht beruflicher oder sportlicher Natur ist und/oder dass eine solche Verbindung nicht vernünftigerweise hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, denen Athletenbetreuer bekannt sind, die in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 beschriebenen Kriterien erfüllen, müssen diese Informationen an die WADA weiterleiten.⁹

⁸ [Kommentar zu Artikel 2.9: Beihilfe oder versuchte Beihilfe kann sowohl physische als auch psychische Unterstützung umfassen.]

⁹ [Kommentar zu Artikel 2.10: Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Betreuern, Ärzten oder anderem Athletenbetreuungspersonal zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder wegen Doping strafrechtlich verurteilt oder beruflich diszipliniert wurden. Dies verbietet auch den Umgang mit anderen Athleten, die während einer Sperre als Trainer oder Athletenbetreuungspersonal tätig sind. Beispiele für verbotene Arten der Zusammenarbeit sind: das Einholen von Ratschlägen zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder medizinischen Fragen; das Einholen von Therapien, Behandlungen oder Rezepten; die Bereitstellung von Körperprodukten zur Analyse; oder die Erlaubnis, dass die Person, die den Athleten unterstützt, als Agent oder Vertreter fungiert. Eine verbotene Zusammenarbeit muss nicht mit einer Vergütung verbunden sein.]

Obwohl Artikel 2.10 die Anti-Doping-Organisation nicht verpflichtet, den Athleten oder eine andere Person über den disqualifizierenden Status der Athletenbetreuerin zu informieren, wäre eine solche Mitteilung, sofern sie erfolgt, ein wichtiger Beweis dafür, dass der Athlet oder die andere Person über den disqualifizierenden Status der Athletenbetreuerin informiert war.

2.11 Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person zur Verhinderung oder Vergeltung einer Meldung an die Behörden

Sofern ein solches Verhalten nicht anderweitig einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1.1 Jede Handlung, die *eine andere Person* bedroht oder einzuschüchtern versucht, mit der Absicht, diese *Person* davon abzuhalten, Informationen über einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eine mutmaßliche Nichteinhaltung des *Kodex* in gutem Glauben an *die WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungs-, Regulierungs- oder Berufsdisziplinarbehörden, Anhörungsgremien oder *Personen*, die eine Untersuchung für *die WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* durchführen, zu melden.

2.11.2 Vergeltungsmaßnahmen gegen eine *Person*, die in gutem Glauben Beweise oder Informationen im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer mutmaßlichen Nichteinhaltung des *Kodex* an *die WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungs-, Regulierungs- oder Berufsdisziplinarbehörden, Anhörungsgremien oder *Personen*, die Ermittlungen für *die WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* durchführen, weitergegeben hat.

Für die Zwecke von Artikel 2.11 umfassen Vergeltungsmaßnahmen, Drohungen und Einschüchterungen Handlungen gegen *eine solche Person*, die entweder nicht auf gutem Glauben beruhen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.¹⁰

ARTIKEL 3 NACHWEIS VON DOPING**3.1 Beweislast und Beweisstandards**

Die IFI trägt die Beweislast dafür, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Der Beweisstandard besteht darin, dass die IFI einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur zufriedenstellenden Überzeugung des Anhörungsgremiums nachgewiesen hat, wobei die Schwere der erhobenen Vorwürfe zu berücksichtigen ist. Dieser Beweisstandard ist in allen Fällen höher als die bloße Abwägung der Wahrscheinlichkeiten, aber niedriger als der Beweis ohne begründeten Zweifel. Wenn diese Anti-Doping-Regeln die Beweislast dem *Athleten* oder *einer anderen Person* auferlegen, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, um eine Vermutung zu widerlegen oder bestimmte Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, gilt, sofern in den Artikeln 3.2.2 und 3.2.3, gilt als Beweismaßstab die Abwägung der Wahrscheinlichkeiten.¹¹

3.2 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch alle zuverlässigen Mittel, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden.¹² In Dopingfällen gelten die folgenden Beweisregeln:

¹⁰ [Kommentar zu Artikel 2.11.2: Dieser Artikel dient dem Schutz von Personen, die in gutem Glauben Meldungen machen, und schützt nicht Personen, die wissentlich falsche Meldungen machen.]

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Vergeltungsmaßnahmen umfassen beispielsweise Handlungen, die das körperliche oder geistige Wohlbefinden oder die wirtschaftlichen Interessen der meldenden Personen, ihrer Familien oder Bekannten gefährden. Vergeltungsmaßnahmen umfassen nicht, wenn eine Anti-Doping-Organisation in gutem Glauben einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen die meldende Person geltend macht. Im Sinne von Artikel 2.11 erfolgt eine Meldung nicht in gutem Glauben, wenn die meldende Person weiß, dass die Meldung falsch ist.]

¹¹ [Anmerkung zu Artikel 3.1: Dieser von der IFI zu erfüllende Beweisstandard ist vergleichbar mit dem Standard, der in den meisten Ländern bei Fällen von beruflichem Fehlverhalten angewendet wird.]

¹² [Kommentar zu Artikel 3.2: Beispielsweise kann die IFI einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 auf der Grundlage von Geständnissen des Athleten, glaubwürdigen Aussagen Dritter, zuverlässigen dokumentarischen Beweisen, zuverlässigen Analysedaten aus einer A- oder B-Probe, wie in den Kommentaren zu Artikel 2.2 dargelegt, oder Schlussfolgerungen aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten, wie beispielsweise Daten aus dem biologischen Pass des Athleten, feststellen.]

- 3.2.1** Analytische Methoden oder *Entscheidungsgrenzen*, die von der WADA nach Konsultation der einschlägigen wissenschaftlichen Gemeinschaft genehmigt wurden oder der Gegenstand einer Begutachtung durch Fachkollegen waren, gelten als wissenschaftlich valide. Jeder *Athlet* oder *jede andere Person*, die die Erfüllung der Voraussetzungen für eine solche Vermutung anzweifeln oder diese Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und die Gründe dafür informieren. Die erste Instanz, die Berufungsinstanz oder das CAS können die WADA ebenfalls von sich aus über eine solche Anfechtung informieren. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung und der zu dieser Anfechtung gehörenden Akte durch die WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, als Partei zu intervenieren, als Amicus Curiae aufzutreten oder auf andere Weise Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen vor dem CAS ernennt das CAS-Gremium auf Antrag der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der das Gremium bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.¹³
- 3.2.2** Es wird davon ausgegangen, dass von der WADA akkreditierte Labore und andere von der WADA zugelassene Labore die Probenanalyse und die Aufbewahrungsverfahren in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für Labore durchgeführt haben. Der *Athlet* oder *die andere Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Labore vorliegt, die vernünftigerweise zu dem *positiven Befund* geführt haben, könnte.
- Wenn der *Athlet* oder *eine andere Person* die vorstehende Vermutung widerlegt, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Labore vorliegt, die vernünftigerweise zu dem *positiven Befund* geführt haben könnte, dann obliegt es der IFI nachzuweisen, dass diese Abweichung nicht zu dem *positiven Befund* geführt hat.¹⁴
- 3.2.3** Abweichungen von anderen *internationalen Standards* oder anderen Anti-Doping-Regeln oder -Richtlinien, die im *Kodex* oder in diesen Anti-Doping-Regeln festgelegt sind, machen Analyseergebnisse oder andere Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht ungültig und stellen keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar.¹⁵ Wenn jedoch der *Athlet* oder *eine andere Person* nachweist, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten spezifischen Bestimmungen des *Internationalen Standards* vernünftigerweise zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *positiven Analyseergebnisses* oder eines Verstoßes gegen die Meldepflicht geführt haben könnte, obliegt es der IFI nachzuweisen, dass diese Abweichung nicht zu dem *positiven Analyseergebnis* oder dem Verstoß gegen die Meldepflicht geführt hat:



- ¹³ [Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten verbotenen Substanzen kann die WADA von ihr akkreditierte Labors anweisen, Proben nicht als positiven Befund zu melden, wenn die geschätzte Konzentration der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker unter einem Mindestmeldegrenzwert liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung dieses Mindestmeldegrenzwerts oder darüber, welche verbotenen Substanzen Mindestmeldegrenzwerten unterliegen sollen, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die vom Labor geschätzte Konzentration einer solchen verbotenen Substanz in einer Probe nur eine Schätzung sein. In keinem Fall kann die Möglichkeit, dass die genaue Konzentration der verbotenen Substanz in der Probe unter dem Mindestmeldegrenzwert liegt, als Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund des Vorhandenseins dieser verbotenen Substanz in der Probe geltend gemacht werden.]
- ¹⁴ [Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, durch Abwägung der Wahrscheinlichkeiten nachzuweisen, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labore vorliegt, die vernünftigerweise zu dem positiven Befund geführt haben könnte. Sobald der Athlet oder die andere Person die Abweichung durch eine Abwägung der Wahrscheinlichkeiten nachweist, gilt für den Athleten oder die andere Person hinsichtlich der Kausalität ein etwas niedrigerer Beweisstandard – „könnte vernünftigerweise verursacht haben“. Erfüllt der Athlet oder die andere Person diese Standards, geht die Beweislast auf die IFI über, die dem Anhörungsgremium zur zufriedenstellenden Überzeugung nachweisen muss, dass die Abweichung nicht zu dem positiven Befund geführt hat.]
- ¹⁵ [Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einer internationalen Norm oder einer anderen Regel, die nicht mit der Probenahme oder -behandlung, ungünstigen Passbefunden oder Benachrichtigungen von Athleten in Bezug auf Verstöße gegen die Meldepflicht oder die Öffnung von B-Proben – z. B. der Internationale Standard für Aufklärung, der Internationale Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten oder der Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen – können zu Compliance-Verfahren durch die WADA führen, stellen jedoch keine Verteidigung in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar und sind für die Frage, ob der Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, nicht relevant. Ebenso stellt ein Verstoß der IFI gegen das in Artikel 20.7.7 des Kodex genannte Dokument keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

- (i) eine Abweichung vom *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Untersuchungen in Bezug auf die Probenahme oder Probenhandhabung, die aufgrund eines *positiven Befunds* vernünftigerweise zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hätte führen können, wobei in diesem Fall die IFI die Beweislast dafür trägt, dass diese Abweichung nicht zu dem *positiven Befund* geführt hat;
 - (ii) eine Abweichung vom *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* oder vom *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Untersuchungen im Zusammenhang mit einem *ungünstigen Passbefund*, die vernünftigerweise zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hätte führen können; in diesem Fall obliegt es der IFI nachzuweisen, dass diese Abweichung nicht zu dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat;
 - (iii) eine Abweichung vom *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* im Zusammenhang mit der Verpflichtung, den Athleten über die Öffnung der B-Probe zu informieren, die vernünftigerweise zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *positiven Befunds* hätte führen können; in diesem Fall obliegt es der IFI nachzuweisen, dass diese Abweichung nicht zu dem *positiven Befund* geführt hat;¹⁶
 - (iv) eine Abweichung vom *internationalen Standard für das Ergebnismanagement* in Bezug auf die Benachrichtigung von Athleten, die vernünftigerweise zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund einer Meldepflichtverletzung hätte führen können, wobei in diesem Fall die IFI die Beweislast dafür trägt, dass diese Abweichung nicht zur Meldepflichtverletzung geführt hat.
- 3.2.4** Die durch eine Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder eines Disziplinargerichts festgestellten Tatsachen, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt wurde, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Athleten oder die andere Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, es sei denn, der Athlet oder die andere Person weist nach, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit verstößt.
- 3.2.5** Das Anhörungsgremium in einer Anhörung zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann eine für den Athleten oder eine andere Person, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nachteilige Schlussfolgerung ziehen, wenn der Athlet oder die andere Person es ablehnt, nach einer in angemessener Zeit vor der Anhörung gestellten Aufforderung, bei der Anhörung (entweder persönlich oder telefonisch, wie vom Anhörungsgremium angeordnet) zu erscheinen und Fragen des Anhörungsgremiums oder der IFI zu beantworten.
- 3.2.6** Die Person weist nach, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit verstößt.

¹⁶ [Kommentar zu Artikel 3.2.3 (iii): Die IFI würde ihrer Beweispflicht nachkommen, dass eine solche Abweichung nicht zu dem positiven Befund geführt hat, indem sie beispielsweise nachweist, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.]

ARTIKEL 4 VERBOTENE SUBSTANZEN

4.1 Aufnahme der *Verbotsliste*

Diese Anti-Doping-Regeln enthalten die *Verbotsliste*, die von der WADA veröffentlicht und überarbeitet wird gemäß Artikel 4.1 des *Kodex* veröffentlicht und überarbeitet wird.

Sofern in der *Verbotsliste* oder einer Überarbeitung nichts anderes vorgesehen ist, treten die *Verbotsliste* und Überarbeitungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln drei (3) Monate nach ihrer Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass weitere Maßnahmen seitens der IFI oder ihrer *nationalen Verbände* erforderlich sind. Alle *Athleten* und anderen *Personen* sind ab dem Datum des Inkrafttretens ohne weitere Formalitäten an die *Verbotsliste* und alle Überarbeitungen derselben gebunden. Es liegt in der Verantwortung aller *Athleten* und anderen *Personen*, sich mit der aktuellen Version der *Verbotsliste* und allen Überarbeitungen derselben vertraut zu machen.

Die IFI stellt ihren *nationalen Verbänden* die aktuelle Version der *Verbotsliste* zur Verfügung. Jeder *nationale Verband* stellt seinerseits sicher, dass auch seine Mitglieder und die Mitglieder seiner Mitglieder die aktuelle Version der *Verbotsliste* erhalten.¹⁷

4.2 *Verbotene Substanzen und verbotene Methoden, die in der Verbotsliste aufgeführt sind*

4.2.1 *Verbotene Substanzen und verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* enthält diejenigen *verbotenen Substanzen* und *Methoden*, die aufgrund ihres Potenzials zur Leistungssteigerung bei zukünftigen *Wettkämpfen* oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (sowohl *bei Wettkämpfen* als auch *außerhalb von Wettkämpfen*) als Doping verboten sind, sowie diejenigen Substanzen und Methoden, die nur *bei Wettkämpfen* verboten sind. Die *Verbotsliste* kann von der WADA für eine bestimmte Sportart erweitert werden. *Verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* nach allgemeinen Kategorien (z. B. Anabolika) oder unter spezifischer Bezugnahme auf eine bestimmte Substanz oder Methode aufgenommen werden.¹⁸

4.2.2 *Spezifizierte Substanzen oder spezifizierte Methoden*

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10 gelten alle *verbotenen Substanzen* als *spezifizierte Substanzen*, sofern sie nicht in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Keine *verbotene Methode* gilt als *spezifizierte Methode*, es sei denn, sie ist in der *Verbotsliste* ausdrücklich als *spezifizierte Methode* aufgeführt.¹⁹

¹⁷ [Kommentar zu Artikel 4.1: Die aktuelle *Verbotsliste* ist auf der Website der WADA unter <https://www.wada-ama.org> verfügbar. Die *Verbotsliste* wird bei Bedarf unverzüglich überarbeitet und veröffentlicht. Aus Gründen der Vorhersehbarkeit wird jedoch jedes Jahr eine neue *Verbotsliste* veröffentlicht, unabhängig davon, ob Änderungen vorgenommen wurden oder nicht.]

¹⁸ [Kommentar zu Artikel 4.2.1: Die Verwendung einer Substanz außerhalb von Wettkämpfen, die nur während Wettkämpfen verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, es wird ein positiver Befund für die Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker in einer während eines Wettkampfs entnommenen Probe gemeldet.]

¹⁹ [Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten spezifischen Substanzen und Methoden sollten in keiner Weise als weniger wichtig oder weniger gefährlich angesehen werden als andere Doping-Substanzen oder -Methoden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen und Methoden, die von einem Athleten eher zu anderen Zwecken als zur Steigerung der sportlichen Leistung konsumiert oder angewendet werden.]

4.2.3 **Missbrauchsstoffe**

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10 umfassen *missbräuchlich verwendete Substanzen* diejenigen *verbotenen Substanzen*, die in der *Verbotsliste* ausdrücklich als *missbräuchlich verwendete Substanzen* aufgeführt sind, da sie außerhalb des Sports in der Gesellschaft häufig missbräuchlich verwendet werden.

4.3 **Festlegung der *Verbotsliste* durch die WADA**

Die Festlegung der *WADA* hinsichtlich der *verbotenen Substanzen* und *Methoden*, die in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einstufung der Substanzen in Kategorien auf der *Verbotsliste*, die Einstufung einer Substanz als jederzeit verboten oder nur während *Wettkämpfen* verboten, die Einstufung einer Substanz oder Methode als *spezifizierte Substanz*, *spezifizierte Methode* oder *missbräuchlich verwendete Substanz* ist endgültig und kann von einem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht angefochten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anfechtungen, die auf dem Argument beruhen, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel war oder nicht das Potenzial hatte, die Leistung zu steigern, ein Gesundheitsrisiko darzustellen oder gegen den Geist des Sports zu verstößen.

4.4 **Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Zwecke („TUEs“)**

4.4.1 Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* und/oder die *Verwendung* oder *versuchte Verwendung*, der *Besitz* oder die *Verabreichung* oder *versuchte Verabreichung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* gilt nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wenn dies mit den Bestimmungen einer gemäß dem *Internationalen Standard für therapeutische Ausnahmegenehmigungen* erteilten *TUE* vereinbar ist.

4.4.2 **TUE-Anträge**

4.4.2.1 Athleten, die *keine Athleten auf internationaler Ebene* sind, müssen bei ihrer *nationalen Anti-Doping-Organisation* eine *TUE* beantragen. Wenn die *ationale Anti-Doping-Organisation* den Antrag ablehnt, kann der *Athlet* ausschließlich bei der in Artikel 13.2.2 beschriebenen Berufungsinstanz Berufung einlegen.

4.4.2.2 Athleten, die *internationale Athleten* sind, müssen ihren Antrag bei der *IFI* stellen.

4.4.3 **Anerkennung der *TUE*²⁰**

4.4.3.1 Wenn der *Athlet* bereits eine *TUE* von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 4.4 des *Kodex* für die betreffende Substanz oder Methode erhalten hat und diese *TUE* gemäß Artikel 5.5 des *Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen* gemeldet wurde, erkennt die *IFI* diese automatisch für internationale *Wettkämpfe* an, ohne die entsprechenden klinischen Informationen überprüfen zu müssen.

4.4.3.2 Wenn die *IFI* beschließt, einen *Athleten* zu testen, der *kein Athlet auf internationalem Niveau* ist, muss die *IFI* eine diesem *Athleten* von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* gewährte *TUE* anerkennen, es sei denn, der *Athlet* muss gemäß Artikel 5.8 und 7.0 des *Internationalen Standards für therapeutische Ausnahmegenehmigungen* die Anerkennung der *TUE* beantragen.

²⁰ [Kommentar zu Artikel 4.4.3: Wenn die *IFI* die Anerkennung einer von einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* erteilten *TUE* nur deshalb ablehnt, weil medizinische Unterlagen oder andere Informationen fehlen, die zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien des *Internationalen Standards für therapeutische Ausnahmegenehmigungen* erforderlich sind, sollte die Angelegenheit nicht an die *WADA* weitergeleitet werden. Stattdessen sollte die Akte vervollständigt und erneut bei der *IFI* eingereicht werden.]

[Kommentar zu Artikel 4.4.3: Die *IFI* kann mit einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* vereinbaren, dass diese die *TUE*-Anträge im Namen der *IFI* prüft.]



4.4.4 TUE-Antragsverfahren ²¹

- 4.4.4.1** Wenn der *Athlet* noch keine *TUE* von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* für die betreffende Substanz oder Methode erhalten hat, muss er den Antrag direkt bei der IFI stellen.
- 4.4.4.2** Ein Antrag auf Gewährung oder Anerkennung einer *TUE* muss so schnell wie möglich bei der IFI gestellt werden, es sei denn, Artikel 4.1 oder 4.3 des *Internationalen Standards für therapeutische Ausnahmegenehmigungen* finden Anwendung. Der Antrag ist gemäß Artikel 6 des *Internationalen Standards für therapeutische Ausnahmegenehmigungen* zu stellen, der auf der Website der IFI veröffentlicht ist.
- 4.4.4.3** Die IFI richtet einen Ausschuss für *therapeutische Ausnahmegenehmigungen* („IFI TUE Panel“) ein, der Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von *TUEs* gemäß Artikel 4.4.4.3(a)-(d) unten prüft:
- (a) Das IFI TUE Panel besteht aus maximal fünf (5) Mitgliedern, die über Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von *Athleten* sowie fundierte Kenntnisse in den Bereichen Klinik, Sport und Bewegungsmedizin verfügen. Jedes ernannte Mitglied hat eine Amtszeit von vier (4) Jahren, die verlängert werden kann.
 - (b) Vor der Aufnahme in das IFI TUE Panel muss jedes Mitglied eine Erklärung über Interessenkonflikte und Vertraulichkeit unterzeichnen. Die ernannten Mitglieder dürfen keine Mitarbeiter der IFI sein.
 - (c) Wenn bei der IFI ein Antrag auf Gewährung oder Anerkennung einer *TUE* gestellt wird, ernennt der Vorsitzende des IFI-TUE-Gremiums oder die IFI zwei (2) Mitglieder (zu denen auch der Vorsitzende gehören kann), um den Antrag zu prüfen.
 - (d) Vor der Prüfung eines TUE-Antrags muss jedes Mitglied alle Umstände offenlegen, die seine Unparteilichkeit gegenüber dem antragstellenden Athleten beeinträchtigen könnten. Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund nicht bereit oder nicht in der Lage, den TUE-Antrag des Athleten zu beurteilen, ernennt der Vorsitzende oder die IFI einen Ersatz aus dem Kreis der unter Buchstabe a) genannten Mitglieder. Der Vorsitzende kann nicht als Mitglied des IFI-TUE-Gremiums fungieren, wenn Umstände vorliegen, die die Unparteilichkeit der TUE-Entscheidung beeinträchtigen könnten.
- 4.4.4.4** Das IFI-TUE-Gremium bewertet den Antrag unverzüglich und entscheidet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des *Internationalen Standards für therapeutische Ausnahmegenehmigungen*, in der Regel (d. h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von höchstens einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags. Wird der Antrag in angemessener Zeit vor einer Veranstaltung gestellt, muss das IFI-TUE-Gremium sich nach besten Kräften bemühen, seine Entscheidung vor Beginn der Veranstaltung zu treffen.

²¹[Kommentar zu Artikel 4.4.4: Die Vorlage gefälschter Dokumente bei einer TUEC oder IFI, das Anbieten oder Annehmen von Bestechungsgeldern an eine Person, um eine Handlung durchzuführen oder zu unterlassen, das Einholen falscher Zeugenaussagen oder das Begehen anderer betrügerischer Handlungen oder ähnlicher vorsätzlicher Eingriffe oder versuchter Eingriffe in irgendeinen Aspekt des TUE-Verfahrens führt zu einer Anklage wegen Manipulation oder versuchter Manipulation gemäß Artikel 2.5.

Ein Athlet sollte nicht davon ausgehen, dass sein Antrag auf Gewährung oder Anerkennung einer TUE (oder auf Verlängerung einer TUE) bewilligt wird. Die Verwendung, der Besitz oder die Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode vor der Bewilligung eines Antrags erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Athleten.]

- 4.4.4.5** Die Entscheidung des IFI-TUE-Gremiums ist die endgültige Entscheidung der IFI und kann gemäß Artikel 4.4.7 angefochten werden. Die Entscheidung des IFI-TUEC wird dem Athleten sowie der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen gemäß dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen schriftlich mitgeteilt. Sie wird außerdem unverzüglich an ADAMS gemeldet.
- 4.4.4.6** Wenn die IFI (oder die nationale Anti-Doping-Organisation, sofern sie sich bereit erklärt hat, den Antrag im Namen der IFI zu prüfen) den Antrag des Athleten ablehnt, muss sie den Athleten unverzüglich unter Angabe von Gründen darüber informieren. Wenn die IFI den Antrag des Athleten genehmigt, muss sie nicht nur den Athleten, sondern auch dessen nationale Anti-Doping-Organisation benachrichtigen. Wenn die nationale Anti-Doping-Organisation der Ansicht ist, dass die von der IFI gewährte TUE nicht den Kriterien des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen entspricht, hat sie ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung einundzwanzig (21) Tage Zeit, um die Angelegenheit gemäß Artikel 4.4.7 zur Überprüfung an die WADA weiterzuleiten.

Wenn die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit zur Überprüfung an die WADA weiterleitet, bleibt die von der IFI erteilte TUE für Wettkämpfe auf internationaler Ebene und für Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen gültig (gilt jedoch nicht für Wettkämpfe auf nationaler Ebene), bis die WADA eine Entscheidung getroffen hat. Wenn die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit nicht zur Überprüfung an die WADA weiterleitet, wird die von der IFI erteilte TUE nach Ablauf der einundzwanzig (21) Tage dauernden Überprüfungsfrist auch für Wettkämpfe auf nationaler Ebene gültig.

4.4.5 Rückwirkende TUE-Anträge

Wenn die IFI beschließt, eine Probe von einem Athleten zu entnehmen, der kein Athlet auf internationaler oder nationaler Ebene ist, und dieser Athlet aus therapeutischen Gründen eine verbotene Substanz oder Methode verwendet, muss die IFI diesem Athleten gestatten, eine rückwirkende TUE zu beantragen.

4.4.6 Ablauf, Widerruf oder Aufhebung einer TUE

- 4.4.6.1** Eine gemäß diesen Anti-Doping-Regeln gewährte TUE: (a) läuft automatisch am Ende der gewährten Frist ab, ohne dass eine weitere Mitteilung oder sonstige Formalität erforderlich ist; (b) wird widerrufen, wenn der Athlet die vom IFI-TUE-Gremium bei der Gewährung der TUE auferlegten Anforderungen oder Bedingungen nicht unverzüglich erfüllt; (c) kann vom IFI-TUE-Gremium widerrufen werden, wenn sich später herausstellt, dass die Kriterien für die Gewährung einer TUE tatsächlich nicht erfüllt sind; oder (d) können nach Überprüfung durch die WADA oder nach Einlegung eines Rechtsbehelfs aufgehoben werden.
- 4.4.6.2** In diesem Fall unterliegt der Athlet keinen Konsequenzen aufgrund der Verwendung, des Besitzes oder der Verabreichung der betreffenden verbotenen Substanz oder verbotenen Methode gemäß der TUE vor dem Datum des Ablaufs, des Widerrufs oder der Aufhebung der TUE. Die Überprüfung gemäß Artikel 5.1.1.1 des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement bei einem positiven Analysebefund, die kurz nach dem Ablauf, dem Widerruf oder der Aufhebung der TUE gemeldet wird, muss die Frage berücksichtigen, ob dieser Befund mit der Verwendung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode vor diesem Datumvereinbar ist; in diesem Fall darf keine Anti-Doping-Regel geltend gemacht werden.

4.4.7 Überprüfungen und Berufungen von TUE-Entscheidungen

- 4.4.7.1** Die WADA muss die Entscheidung der IFI überprüfen, eine von der *nationalen Anti-Doping-Organisation* gewährte TUE nicht anzuerkennen, die von dem Athleten oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten an die WADA* verwiesen wurde. Darüber hinaus muss die WADA die Entscheidung der IFI überprüfen, eine TUE zu gewähren, die von der *nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten an die WADA* verwiesen wurde. Die WADA kann jederzeit andere TUE-Entscheidungen überprüfen, sei es auf Antrag der Betroffenen oder auf eigene Initiative. Wenn die zu überprüfende TUE-Entscheidung, die in der *Internationalen Standardregelung für medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegten Kriterien erfüllt, wird die WADA nicht eingreifen. Wenn die TUE-Entscheidung diese Kriterien nicht erfüllt, wird die WADA sie aufheben.²²
- 4.4.7.2** Jede TUE-Entscheidung der IFI (oder einer *nationalen Anti-Doping-Organisation*, die sich bereit erklärt hat, den Antrag im Namen der IFI zu prüfen), die nicht von der WADA überprüft wird oder die von der WADA überprüft, aber nach der Überprüfung nicht aufgehoben wird, kann vom Athleten und/oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten* ausschließlich beim CAS angefochten werden.²³
- 4.4.7.3** Gegen eine Entscheidung der WADA, eine TUE-Entscheidung aufzuheben, kann der Athlet, die *ationale Anti-Doping-Organisation* und/oder die IFI ausschließlich beim CAS-Berufung einlegen.
- 4.4.7.4** Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Gewährung/Anerkennung einer TUE oder auf Überprüfung einer TUE-Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrags, wodurch die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Berufung ausgelöst werden.

ARTIKEL 5 TESTS UND UNTERSUCHUNGEN

5.1 Zweck von Kontrollen und Untersuchungen²⁴

- 5.1.1** Kontrollen und Untersuchungen können zu jedem Anti-Doping-Zweck durchgeführt werden. Sie müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen* und den eventuellen spezifischen Protokollen der IFI, die diesen *Internationalen Standard* ergänzen, durchgeführt werden.
- 5.1.2** Es sind Tests durchzuführen, um analytische Beweise dafür zu erhalten, ob der Athlet gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe eines Athleten) oder Artikel 2.2 (Verwendung oder versuchte Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten) verstoßen hat.

²² [Kommentar zu Artikel 4.4.7.1: Die WADA ist berechtigt, eine Gebühr zur Deckung der Kosten zu erheben für: (a) jede Überprüfung, die sie gemäß Artikel 4.4.7 durchführen muss; und (b) jede Überprüfung, die sie durchführen möchte, wenn die zu überprüfende Entscheidung aufgehoben wird.]

²³ [Kommentar zu Artikel 4.4.7.2: In solchen Fällen ist die angefochtene Entscheidung die TUE-Entscheidung der IFI und nicht die Entscheidung der WADA, die TUE-Entscheidung nicht zu überprüfen oder (nach Überprüfung) die TUE-Entscheidung nicht aufzuheben. Die Frist für die Einlegung einer Berufung gegen die TUE-Entscheidung beginnt jedoch erst mit dem Datum, an dem die WADA ihre Entscheidung mitteilt. Unabhängig davon, ob die Entscheidung von der WADA überprüft wurde oder nicht, ist die WADA über die Berufung zu informieren, damit sie sich daran beteiligen kann, wenn sie dies für angemessen hält.]

²⁴ [Kommentar zu Artikel 5.1: Werden Kontrollen zu Anti-Doping-Zwecken durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere legitime Zwecke gemäß den Regeln der Anti-Doping-Organisation verwendet werden. Siehe z. B. Kommentar zu Artikel 23.2.2 des Kodex.]

5.2 Befugnis zur Durchführung von Kontrollen

- 5.2.1** Vorbehaltlich der in Artikel 5.3 festgelegten Einschränkungen für *Wettkampfkontrollen* hat die IFI die Befugnis, alle in der Einleitung zu diesen Anti-Doping-Regeln (Abschnitt „Geltungsbereich dieser Anti-Doping-Regeln“) genannten Athleten während und außerhalb von Wettkämpfen zu kontrollieren.
- 5.2.2** Die IFI kann von jedem Athleten, über den sie die Kontrollbefugnis hat (einschließlich Athleten, die eine Sperre verbüßen), verlangen, jederzeit und an jedem Ort eine Probe abzugeben.²⁵
- 5.2.3** Die WADA hat gemäß Artikel 20.7.10 des Kodex die Befugnis zur Durchführung von Kontrollen während und außerhalb von Wettkämpfen.
- 5.2.4** Wenn die IFI einen Teil der Kontrollen direkt oder über einen nationalen Verband an eine nationale Anti-Doping-Organisation delegiert oder an diese vergibt, kann diese nationale Anti-Doping-Organisation zusätzliche Proben entnehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Arten von Analysen auf Kosten der nationalen Anti-Doping-Organisation durchzuführen. Wenn zusätzliche Proben entnommen oder zusätzliche Arten von Analysen durchgeführt werden, ist die IFI zu benachrichtigen.

5.3 Wettkampfkontrollen

- 5.3.1** Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist nur eine einzige Organisation befugt, während einer Veranstaltungsperiode an Veranstaltungsorten Tests durchzuführen. Bei internationalen Veranstaltungen ist die IFI (oder eine andere internationale Organisation, die für eine Veranstaltung zuständig ist) befugt, Tests durchzuführen. Bei nationalen Veranstaltungen ist die nationale Anti-Doping-Organisation des jeweiligen Landes für die Durchführung von Tests zuständig. Auf Antrag der IFI (oder einer anderen internationalen Organisation, die für eine Veranstaltung zuständig ist) müssen alle Tests, die während der Veranstaltungsdauer außerhalb der Veranstaltungsorte durchgeführt werden, mit der IFI (oder der für die Veranstaltung zuständigen Organisation) abgestimmt werden.
- 5.3.2** Wenn eine Anti-Doping-Organisation, die zwar über Testbefugnisse verfügt, aber nicht für die Einleitung und Durchführung von Tests bei einer Veranstaltung zuständig ist, während der Veranstaltungsdauer Tests von Athleten an den Veranstaltungsorten durchführen möchte, muss die Anti-Doping-Organisation zunächst mit der IFI (oder einer anderen internationalen Organisation, die für die Veranstaltung zuständig ist) Rücksprache halten, um die Genehmigung zur Durchführung und Koordinierung solcher Tests einzuholen. Ist die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort der IFI (oder einer anderen internationalen Organisation, die das für die Veranstaltung zuständige Gremium ist) nicht zufrieden, kann sie gemäß den im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen beschriebenen Verfahren die WADA um die Genehmigung zur Durchführung von Kontrollen und zur Festlegung der Koordinierung dieser Kontrollen ersuchen. Die WADA erteilt keine Genehmigung für solche Tests, bevor sie die IFI (oder eine andere internationale Organisation, die das für die Veranstaltung zuständige Gremium ist) konsultiert und informiert hat. Die Entscheidung der WADA ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sofern in der Genehmigung zur Durchführung von Tests nichts anderes vorgesehen ist, gelten solche Tests als Tests außerhalb von Wettkämpfen. Die Verwaltung der Ergebnisse solcher Kontrollen obliegt der Anti-Doping-Organisation, die die Kontrolle veranlasst hat, sofern in den Regeln des für die Veranstaltung zuständigen Dachverbands nichts anderes vorgesehen ist.²⁶

²⁵ Kommentar zu Artikel 5.2.2: Die IFI kann durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen mit anderen Unterzeichnern zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen erhalten. Sofern der Athlet kein 60-minütiges Testfenster zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr angegeben oder anderweitig einer Testung während dieses Zeitraums zugestimmt hat, wird die IFI einen Athleten während dieses Zeitraums nicht testen, es sei denn, sie hat einen ernsthaften und konkreten Verdacht, dass der Athlet Doping betreibt. Die Anfechtung der Frage, ob die IFI einen ausreichenden Verdacht für eine Dopingkontrolle während dieses Zeitraums hatte, stellt keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, der auf einer solchen Kontrolle oder einem Kontrollversuch basiert.

5.3.3 Die Gesamtkosten für *Tests* und Probenanalysen gehen zu Lasten des Organisationskomitees und/oder des *nationalen Verbandes* des Landes, in dem der *Wettbewerb* oder *die Veranstaltung* stattfindet. Die IFI kann nach eigenem Ermessen beschließen, diese Kosten zu übernehmen.

5.4 **Testanforderungen**

5.4.1 Die IFI führt die Planung der Testverteilung und *die Tests* gemäß den Anforderungen der *IFI führt die Planung der Testverteilung* und die Tests gemäß den Anforderungen der *Internationalen Norm* für *Tests* und Untersuchungen durch.

5.4.2 Soweit *dies* vernünftigerweise möglich ist, werden *die Tests* über *ADAMS* koordiniert, um die Wirksamkeit der kombinierten Testmaßnahmen zu maximieren und unnötige *Wiederholungen* zu vermeiden.

5.5 **Informationen zum Aufenthaltsort von Athleten**

5.5.1 Die IFI kann einen *registrierten Testpool* für diejenigen *Athleten* einrichten, die gemäß dem *Internationalen Standard* für *Tests* und Untersuchungen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen müssen und die gemäß Artikel 10.3.2 mit *Konsequenzen* für Verstöße gegen Artikel 2.4 zu rechnen haben. Die IFI koordiniert sich mit den *nationalen Anti-Doping-Organisationen*, um diese *Athleten* zu identifizieren und ihre Aufenthaltsorte zu erfassen.

5.5.2 Die IFI stellt über *ADAMS* eine Liste zur Verfügung, in der die *Athleten*, die in ihrem *registrierten Testpool* enthalten sind, namentlich aufgeführt sind. Die IFI überprüft regelmäßig und aktualisiert bei Bedarf ihre Kriterien für die Aufnahme von *Athleten* in ihren *registrierten Testpool* und überprüft regelmäßig (mindestens jedoch vierteljährlich) die Liste der *Athleten* in ihrem *registrierten Testpool*, um sicherzustellen, dass jeder aufgeführte *Athlet* weiterhin die entsprechenden Kriterien erfüllt. *Die Athleten* werden benachrichtigt, bevor sie in den *registrierten Testpool* aufgenommen werden und wenn sie aus diesem Pool entfernt werden. Die Benachrichtigung enthält die in der *Internationalen Standardregelung* für *Dopingkontrollen* und Untersuchungen festgelegten Informationen.

5.5.3 Wird ein *Athlet* von der IFI in einen internationalen *registrierten Testpool* und von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* in einen nationalen *registrierten Testpool* aufgenommen, so vereinbaren die *ationale Anti-Doping-Organisation* und die IFI untereinander, welche von ihnen die Angaben zum Aufenthaltsort des *Athleten* entgegennimmt; in keinem Fall darf von einem *Athleten* verlangt werden, Angaben zu seinem Aufenthaltsort an mehr als eine der beiden Organisationen zu machen.

²⁶ [Kommentar zu Artikel 5.3.2: Bevor die WADA einer nationalen Anti-Doping-Organisation die Genehmigung erteilt, bei einer internationalen Veranstaltung Kontrollen einzuleiten und durchzuführen, konsultiert sie die internationale Organisation, die für die Veranstaltung zuständig ist. Bevor die WADA einem internationalen Verband die Genehmigung erteilt, bei einer nationalen Veranstaltung Kontrollen einzuleiten und durchzuführen, konsultiert sie die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die Anti-Doping-Organisation, die „Kontrollen einleitet und leitet“, kann nach eigenem Ermessen Vereinbarungen mit einem beauftragten Dritten treffen, dem sie die Verantwortung für die Probenahme oder andere Aspekte des Dopingkontrollverfahrens überträgt.

- 5.5.4** Gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen* muss jeder Athlet im *registrierten Kontrollpool* Folgendes tun: (a) IFI vierteljährlich über seinen Aufenthaltsort informieren; (b) diese Informationen bei Bedarf aktualisieren, damit sie jederzeit korrekt und vollständig sind; und (c) sich an diesem Aufenthaltsort für Kontrollen zur Verfügung halten.
- 5.5.5** Für die Zwecke von Artikel 2.4 gilt die Nichteinhaltung der Anforderungen des *Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen durch einen Athleten* als Meldeversäumnis oder versäumte Kontrolle im Sinne von Anhang B des *Internationalen Standards für das Ergebnismanagement*, sofern die in Anhang B festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- 5.5.6** Ein Athlet, der zum *registrierten Testpool* der IFI gehört, unterliegt weiterhin der Verpflichtung, die im *internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen* festgelegten Aufenthaltsortanforderungen zu erfüllen, es sei denn, (a) der Athlet teilt der IFI schriftlich mit, dass er seine Karriere beendet hat, oder (b) die IFI hat ihm mitgeteilt, dass er die Kriterien für die Aufnahme in den *registrierten Testpool* der IFI nicht mehr erfüllt.
- 5.5.7** Die von einem Athleten während seiner Zugehörigkeit zum *registrierten Testpool* gemachten Angaben zum Aufenthaltsort sind über ADAMS für die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen zugänglich, die gemäß Artikel 5.2 befugt sind, diesen Athleten zu testen. Die Angaben zum Aufenthaltsort sind jederzeit streng vertraulich zu behandeln; Sie dürfen ausschließlich zum Zwecke der Planung, Koordinierung oder Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit dem *biologischen Pass des Athleten* oder anderen Analyseergebnissen, zur Unterstützung einer Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Unterstützung von Verfahren wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet werden und sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr relevant sind, gemäß dem *Internationalen Standard* zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.
- 5.5.8** IFI kann gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen* Aufenthaltsortinformationen von Athleten einholen, die nicht zum *registrierten Kontrollpool* gehören. Wenn IFI sich dafür entscheidet, kann die Nichtvorlage der angeforderten Aufenthaltsortinformationen durch einen Athleten bis zu dem von IFI festgelegten Datum oder die Nichtvorlage korrekter Aufenthaltsortinformationen durch den Athleten zu den in Artikel 5.5.12 unten definierten Konsequenzen führen.
- 5.5.9** In Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen* kann die IFI einen *Kontrollpool* und/oder einen anderen Pool einrichten, der Athleten umfasst, für die weniger strenge Aufenthaltsortanforderungen gelten als für Athleten, die im *registrierten Kontrollpool* der IFI enthalten sind. Die Erfassung des Aufenthaltsorts und die Aufnahme von Athleten in den *Testpool* oder einen anderen Pool kann mit den *nationalen Verbänden* und/oder den *nationalen Anti-Doping-Organisationen* koordiniert werden, und die IFI kann die Verantwortung für die Erfassung der Aufenthaltsortinformationen von Athleten im *Testpool* oder einem anderen Pool ihren *nationalen Verbänden* übertragen.
- 5.5.10** Die IFI benachrichtigt die Athleten, bevor sie in den *Testpool* aufgenommen werden und wenn sie aus diesem entfernt werden. Diese Benachrichtigung enthält die Aufenthaltsortanforderungen und die Folgen bei Nichteinhaltung, wie in den Artikeln 5.5.11 und 5.5.12 angegeben.
- 5.5.11** Die in den *Testpool* aufgenommenen Athleten müssen der IFI mindestens die folgenden Aufenthaltsdaten mitteilen, damit sie ausfindig gemacht und getestet werden können:
- Eine Übernachtungsadresse;
 - Wettkampf-/Veranstaltungskalender; und
 - Regelmäßige Trainingsaktivitäten.

Diese Aufenthaltsinformationen sollten in ADAMS hinterlegt werden, um eine bessere Koordination der Kontrollen mit anderen Anti-Doping-Organisationen zu ermöglichen.

- 5.5.12** Wenn ein Athlet seine Aufenthaltsdaten nicht bis zu dem von der IFI geforderten Datum bereitstellt oder wenn der Athlet keine genauen Aufenthaltsdaten bereitstellt, kann dies dazu führen, dass die IFI den Athleten in den registrierten Testpool der IFI (sofern vorhanden) aufnimmt und zusätzliche angemessene und verhältnismäßige Konsequenzen außerhalb des Artikels 2.4 des Kodex verhängt, die gegebenenfalls von der IFI festgelegt werden.

5.6 Zurückkehrende Sportler im Ruhestand

- 5.6.1** Wenn ein Athlet auf internationaler oder nationaler Ebene, der im registrierten Testpool der IFI steht, seine Karriere beendet und dann wieder aktiv Sport treiben möchte, darf er nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, bis er sich für Tests zur Verfügung gestellt hat, indem er dies der IFI und seiner nationalen Anti-Doping-Organisation sechs (6) Monate im Voraus schriftlich mitteilt.

Die WADA kann in Absprache mit der IFI und der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten eine Ausnahme von der sechsmonatigen schriftlichen Ankündigungsfrist gewähren, wenn die strikte Anwendung dieser Regel für den Athleten unfair wäre. Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 Absatz ²⁷ Berufung eingelegt werden.

Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen diesen Artikel 5.6.1 erzielt wurden, werden disqualifiziert, es sei denn, der Athlet kann nachweisen, dass er vernünftigerweise nicht wissen konnte, dass es sich um eine internationale oder nationale Veranstaltung handelte.

- 5.6.2** Wenn ein Athlet während einer Sperre aus dem Sport ausscheidet, muss er die Anti-Doping-Organisation, die die Sperre verhängt hat, schriftlich über sein Ausscheiden informieren. Wenn der Athlet anschließend wieder aktiv am Wettkampfsport teilnehmen möchte, darf er nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, bis er sich für Kontrollen zur Verfügung gestellt hat, indem er dies sechs (6) Monate im Voraus schriftlich (oder entsprechend der zum Zeitpunkt seines Rücktritts verbleibenden Sperre, wenn diese länger als sechs (6) Monate war) gegenüber der IFI und seiner nationalen Anti-Doping-Organisation angekündigt hat.

5.7 Unabhängiges Beobachterprogramm

Die IFI und die Organisationskomitees für IFI-Veranstaltungen sowie die nationalen Verbände und die Organisationskomitees für nationale Veranstaltungen genehmigen und ermöglichen das Programm für unabhängige Beobachter bei solchen Veranstaltungen.

ARTIKEL 6 ANALYSE DER PROBEN

Proben werden nach den folgenden Grundsätzen analysiert:

²⁷ [Anmerkung zu Artikel 5.6.1: Die WADA hat ein Protokoll und ein Antragsformular für Ausnahmegenehmigungen entwickelt, die Athleten für solche Anträge verwenden müssen, sowie eine Entscheidungsvorlage, die die internationalen Verbände verwenden müssen. Beide Dokumente sind auf der Website der WADA unter <https://www.wada-ama.org> verfügbar.]

6.1 Verwendung von akkreditierten, zugelassenen Laboratorien und anderen Laboratorien

- 6.1.1** Zum Zwecke der direkten Feststellung eines *positiven Befunds* gemäß Artikel 2.1 dürfen *Proben* nur in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Laboratorien analysiert werden. Die Wahl des von der WADA akkreditierten oder zugelassenen Laboratoriums für die Probenanalyse obliegt ausschließlich dem IFI.²⁸
- 6.1.2** Gemäß Artikel 3.2 können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit allen zuverlässigen Mitteln festgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb von WADA-akkreditierten oder -zugelassenen Laboratorien durchgeführt werden.

6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten

Proben und zugehörige Analysedaten oder Dopingkontrollinformationen werden analysiert, um *verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden*, die in der *Verbotsliste* aufgeführt sind, sowie andere Substanzen, die von der WADA gemäß dem in Artikel 4.5 des *Kodex* oder um die IFI bei der Erstellung von Profilen relevanter Parameter im Urin, Blut oder anderen Proben *eines Athleten* zu unterstützen, einschließlich für DNA- oder Genomprofile oder für andere legitime Anti-Doping-Zwecke.²⁹

6.3 Forschung an *Proben* und Daten

Probenbezogene Analysedaten und Dopingkontrollinformationen dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wobei jedoch keine *Probe* ohne die schriftliche Zustimmung des *Athleten* für Forschungszwecke verwendet werden darf. *Proben* und damit verbundene Analysedaten oder Dopingkontrollinformationen, die für Forschungszwecke verwendet werden, müssen zunächst so verarbeitet werden, dass *Proben* und damit verbundene Analysedaten oder Dopingkontrollinformationen nicht zu einem bestimmten *Athleten* zurückverfolgt werden können. Jede Forschung, die *Proben* und damit verbundene Analysedaten oder Dopingkontrollinformationen umfasst, muss den in Artikel 19 des *Kodex* festgelegten Grundsätzen entsprechen.³⁰

6.4 Standards für die Probenanalyse und Berichterstattung

Gemäß Artikel 6.4 des *Kodex* fordert die IFI die Labore auf, *Proben* in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für Labore und Artikel 4.7 des *Internationalen Standards für Tests und Untersuchungen* zu analysieren.

Laboratorien können auf eigene Initiative und auf eigene Kosten *Proben* auf *verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden*, die nicht im Standard-Probenanalyseprogramm enthalten sind oder von der IFI angefordert werden. Die Ergebnisse solcher Analysen sind der IFI zu melden und haben die gleiche Gültigkeit und die gleichen Konsequenzen wie alle anderen Analyseergebnisse.³¹

²⁸ [Kommentar zu Artikel 6.1: Verstöße gegen Artikel 2.1 können nur durch Probenanalysen festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten Labor oder einem anderen von der WADA zugelassenen Labor durchgeführt wurden. Verstöße gegen andere Artikel können anhand von Analyseergebnissen anderer Labors festgestellt werden, sofern die Ergebnisse zuverlässig sind.]

²⁹ [Kommentar zu Artikel 6.2: Beispielsweise könnten relevante Informationen im Zusammenhang mit der Dopingkontrolle dazu verwendet werden, gezielte Kontrollen durchzuführen oder ein Verfahren wegen eines Verstößes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 zu unterstützen, oder beides.]

³⁰ [Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Verwendung von Proben und damit verbundenen Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Ermittlung von Referenzpopulationn nicht als Forschung. Proben und damit zusammenhängende Informationen, die für solche zulässigen Nicht-Forschungszwecke verwendet werden, müssen ebenfalls zunächst so verarbeitet werden, dass sie nicht zu einem bestimmten Athleten zurückverfolgt werden können, wobei die in Artikel 19 des *Kodex* festgelegten Grundsätze sowie die Anforderungen des *Internationalen Standards für Laboratorien* und des *Internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten* zu berücksichtigen sind.]

6.5 Weitere Analyse einer *Probe* vor oder während des *Ergebnismanagements*

Die Befugnis eines Labors, eine *Probe* erneut oder zusätzlich zu analysieren, bevor die IFI einen *Athleten* darüber informiert, dass die *Probe* Grundlage für eine Anklage wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist, unterliegt keinen Einschränkungen. Wenn die IFI nach einer solchen Benachrichtigung zusätzliche Analysen dieser *Probe* durchführen möchte, kann sie dies mit Zustimmung des *Athleten* oder mit Genehmigung einer Anhörungsinstanz tun.

6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, nachdem sie als negativ gemeldet wurde oder anderweitig nicht zu einer Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat oder die *Probe* nicht zu einer Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann sie zu Zwecken gemäß Artikel 6.2 jederzeit ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und geleitet hat, oder der *WADA* gelagert und weiteren Analysen unterzogen werden. Jede andere *Anti-Doping-Organisation*, die zur Dopingkontrolle des *Athleten* befugt ist und eine weitere Analyse einer gelagerten *Probe* durchführen möchte, kann dies mit Genehmigung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und geleitet hat, oder der *WADA* tun und ist für die weitere *Ergebnisverwaltung* verantwortlich. Die Kosten für die Lagerung oder weitere Analyse von *Proben*, die von der *WADA* oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* veranlasst wurde, trägt die *WADA* oder die betreffende Organisation. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *Internationalen Standards für Labore* entsprechen.

6.7 Aufteilung der A- oder B-*Probe*

Wenn die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation* mit Ergebnisverwaltungsbefugnis, und/oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der *Anti-Doping-Organisation* mit Ergebnisverwaltungsbefugnis) eine A- oder B-*Probe* aufteilen möchte, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für eine A-Probenanalyse und den zweiten Teil der aufgeteilten *Probe* für eine Bestätigung zu verwenden, sind die im *internationalen Standard für Labors* festgelegten Verfahren zu befolgen.

6.8 Recht der *WADA* auf Inbesitznahme von *Proben* und Daten

Die *WADA* kann nach eigenem Ermessen jederzeit mit oder ohne vorherige Ankündigung physischen Besitz von *Proben* und damit verbundenen Analysedaten oder Informationen übernehmen, die sich im Besitz eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden. Auf Verlangen der *WADA* muss das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, die im Besitz der *Probe* oder der *Daten* ist, der *WADA* unverzüglich Zugang gewähren und ihr ermöglichen, physischen Besitz von der *Probe* oder den *Daten* zu erlangen. Hat die *WADA* das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* vor der Inbesitznahme einer *Probe* oder von *Daten* nicht vorab benachrichtigt, muss sie das Labor und jede *Anti-Doping-Organisation*, deren *Proben* oder *Daten* von der *WADA* beschlagnahmt wurden, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Inbesitznahme benachrichtigen. Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder von *Daten* kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die befugt ist, den *Athleten* zu testen, anweisen, die Verantwortung für das *Ergebnismanagement* für die *Probe* oder die *Daten* zu übernehmen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wird.³²

³¹ [Kommentar zu Artikel 6.4: Ziel dieses Artikels ist es, den Grundsatz der „intelligenten Dopingkontrolle“ auf das Probenanalyseprogramm auszuweiten, um Doping möglichst effektiv und effizient aufzudecken. Es ist bekannt, dass die zur Bekämpfung von Doping verfügbaren Ressourcen begrenzt sind und dass eine Ausweitung des Probenanalyseprogramms in einigen Sportarten und Ländern zu einer Verringerung der Anzahl der Proben führen kann, die analysiert werden können.]

³² [Kommentar zu Artikel 6.8: Widerstand oder Weigerung gegenüber der physischen Inbesitznahme von *Proben* oder *Daten* durch die *WADA* kann eine Manipulation, Beihilfe oder einen Verstoß gemäß dem *internationalen Standard für die Einhaltung des Kodex* durch Unterzeichner darstellen und kann auch einen Verstoß gegen den *internationalen Standard für Labore* darstellen. Falls erforderlich, kann das Labor und/oder der

ARTIKEL 7 ERGEBNISVERWALTUNG: VERANTWORTUNG, ERSTE ÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNGEN

Das Ergebnismanagement gemäß diesen Anti-Doping-Regeln legt ein Verfahren fest, mit dem Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln auf faire, zügige und effiziente Weise geklärt werden sollen.

7.1 Verantwortung für die Durchführung des Ergebnismanagements

- 7.1.1** Sofern in den Artikeln 6.6, 6.8 und Artikel 7.1 des Kodex nichts anderes bestimmt ist, unterliegt *das Ergebnismanagement* der Verantwortung und den Verfahrensregeln der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und geleitet hat (oder, wenn keine Probenahme stattgefunden hat, der *Anti-Doping-Organisation*, die einen *Athleten* oder eine andere Person erstmals über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert und diesen Verstoß dann sorgfältig verfolgt).
- 7.1.2** In Fällen, in denen die Regeln einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* dieser Organisation keine Befugnisse über einen *Athleten* oder eine andere Person einräumen, die kein Staatsangehöriger, Einwohner, Lizenzinhaber oder Mitglied einer Sportorganisation dieses Landes ist, oder in denen die *ationale Anti-Doping-Organisation* die Ausübung dieser Befugnisse ablehnt, wird *das Ergebnismanagement* von dem zuständigen internationalen Verband oder von einem Dritten durchgeführt, der gemäß den Regeln des zuständigen internationalen Verbandes die Befugnis über den *Athleten* oder die andere Person hat.
- 7.1.3** Für den Fall, dass die *Organisation einer Großveranstaltung* nur eine begrenzte Verantwortung für *das Ergebnismanagement* in Bezug auf eine *Probe* übernimmt, die während einer von einer *Organisation einer Großveranstaltung* durchgeführten *Veranstaltung* entnommen wurde, oder in Bezug auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der während einer solchen *Veranstaltung* begangen wurde, wird der Fall von der *Organisation der Großveranstaltung* an den zuständigen internationalen Verband zur Durchführung des *Ergebnismanagements* weitergeleitet.
- 7.1.4** *Das Ergebnismanagement* in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen die Meldepflicht (eine unterlassene Meldung oder eine versäumte Kontrolle) wird von der IFI oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation*, bei der der betreffende *Athlet* seine Aufenthaltsdaten meldet, gemäß dem *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* durchgeführt. Stellt die IFI eine unterlassene Meldung oder eine versäumte Kontrolle fest, übermittelt sie diese Informationen über *ADAMS* an die *WADA*, wo sie anderen relevanten *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt werden.
- 7.1.5** Andere Umstände, unter denen die IFI die Verantwortung für die Durchführung des *Ergebnismanagements* in Bezug auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* und andere *Personen* unter ihrer Aufsicht übernimmt, werden unter Bezugnahme auf und in Übereinstimmung mit Artikel 7 des *Kodex* festgelegt.
- 7.1.6** *Die WADA* kann die IFI anweisen, unter bestimmten Umständen *ein Ergebnismanagement* durchzuführen. Lehnt die IFI es ab, innerhalb einer von der *WADA* gesetzten angemessenen Frist *das Ergebnismanagement* durchzuführen, gilt diese Ablehnung als Verstoß gegen die Vorschriften, und die *WADA* kann eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die für den *Athleten* oder die andere *Person* zuständig ist und dazu bereit ist, anweisen, die Verantwortung für *das Ergebnismanagement* anstelle der IFI zu übernehmen, oder, falls es keine solche *Anti-Doping-Organisation* gibt, eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die dazu bereit ist. In diesem Fall erstattet die IFI der von der *WADA* benannten anderen *Anti-Doping-Organisation* die Kosten und Anwaltsgebühren für die Durchführung des *Ergebnismanagements*, und die Nichterstattung der Kosten und Anwaltsgebühren gilt als Verstoß gegen die Vorschriften.

Die *Anti-Doping-Organisation* unterstützt die *WADA* dabei, sicherzustellen, dass die beschlagnahmten Proben oder Daten ohne Verzögerung aus dem betreffenden Land ausgeführt werden. Die *WADA* würde natürlich nicht ohne triftigen Grund im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einer Nichteinhaltung durch einen Unterzeichner oder Dopingaktivitäten einer anderen Person einseitig Proben oder Analysedaten beschlagnahmen. Die Entscheidung darüber, ob ein triftiger Grund vorliegt, liegt jedoch im Ermessen der *WADA* und kann nicht angefochten werden. Insbesondere stellt das Vorliegen eines triftigen Grundes keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen Folgen dar.

7.2 Überprüfung und Benachrichtigung über mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die IFI führt die Überprüfung und Benachrichtigung in Bezug auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* durch.

7.3 Ermittlung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder *eine andere Person* wie oben beschrieben über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert wird, konsultiert die IFI *ADAMS* und kontaktiert die *WADA* und andere relevante *Anti-Doping-Organisationen*, um festzustellen, ob frühere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen.

7.4 Vorläufige Sperren ³³**7.4.1 Obligatorische vorläufige Sperre nach einem negativen Befund oder ungünstigem Pass-Befund**

Erhält die IFI einen *negativen Befund* oder einen *negativen Passbefund* (nach Abschluss des Überprüfungsprozesses für *negative Passbefunde*) für eine *verbotene Substanz* oder eine *verbotene Methode*, die keine *spezifizierte Substanz* oder keine *spezifizierte Methode* ist, verhängt die IFI unverzüglich nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *vorläufige Sperre* gegen den *Athleten*.

Eine obligatorische *vorläufige Sperre* kann aufgehoben werden, wenn: (i) der *Athlet* gegenüber dem IFI-Doping-Anhörungsgremium nachweist, dass der Verstoß wahrscheinlich mit einem *kontaminierten Produkt* zusammenhängt, oder (ii) der Verstoß eine *missbräuchlich verwendete Substanz* betrifft und der *Athlet* einen Anspruch auf eine verkürzte *Sperrfrist* gemäß Artikel 10.2.4.1 nachweist.

Die Entscheidung des IFI-Doping-Anhörungsgremiums, eine obligatorische *vorläufige Sperre* aufgrund der Behauptung des *Athleten* bezüglich eines *kontaminierten Produkts* nicht aufzuheben, ist nicht anfechtbar.

7.4.2 Optionale vorläufige Sperre aufgrund eines positiven Befunds für bestimmte Substanzen, bestimmte Methoden, kontaminierte Produkte oder andere Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

Die IFI kann vor der Analyse der *B-Probe des Athleten* oder der abschließenden Anhörung gemäß Artikel 8 eine *vorläufige Sperre* für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängen, die nicht unter Artikel 7.4.1 fallen. Eine optionale *vorläufige Sperre* kann nach Ermessen der IFI jederzeit vor der Entscheidung des IFI-Doping-Anhörungsgremiums gemäß Artikel 8 aufgehoben werden, sofern in der *Internationalen Norm für das Ergebnismanagement* nichts anderes vorgesehen ist.

³³ [Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine vorläufige Sperre einseitig von der IFI verhängt werden kann, muss zunächst die in diesen Anti-Doping-Regeln und dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement festgelegte interne Überprüfung abgeschlossen sein.]

7.4.3 Möglichkeit einer Anhörung oder Berufung

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *vorläufige Sperre* nur verhängt werden, wenn dem *Athleten* oder *der anderen Person* Folgendes gewährt wird: (a) die Möglichkeit einer *vorläufigen Anhörung* entweder vor oder rechtzeitig nach Verhängung der *vorläufigen Sperre*; oder (b) die Möglichkeit einer beschleunigten Anhörung gemäß Artikel 8 rechtzeitig nach Verhängung der *vorläufigen Sperre*.

Gegen die Verhängung einer *vorläufigen Sperre* oder die Entscheidung, keine *vorläufige Sperre* zu verhängen, kann gemäß Artikel 13.2 im beschleunigten Verfahren Berufung eingelegt werden.

7.4.4 Freiwillige Annahme einer *vorläufigen Sperre*

Athleten können aus eigener Initiative eine *vorläufige Sperre* freiwillig akzeptieren, wenn dies vor dem späteren der folgenden Zeitpunkte erfolgt: (i) Ablauf von zehn (10) Tagen nach der Meldung der *B-Probe* (oder Verzicht auf die *B-Probe*) oder zehn (10) Tagen nach der Mitteilung über einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder (ii) dem Datum, an dem der *Athlet* nach einer solchen Meldung oder Mitteilung zum ersten Mal an einem Wettkampf teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Initiative freiwillig eine *vorläufige Sperre* akzeptieren, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mitteilung über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Nach einer solchen freiwilligen Annahme hat die *vorläufige Sperre* volle Wirkung und wird so behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden; vorausgesetzt jedoch, dass der *Athlet* oder *die andere Person* jederzeit nach der freiwilligen Annahme einer *vorläufigen Sperre* diese Annahme widerrufen kann; in diesem Fall erhält der *Athlet* oder *die andere Person* keine Anrechnung für die zuvor während der *vorläufigen Sperre* verbüßte Zeit.

7.4.5 Wird aufgrund eines *positiven Befunds der A-Probe* eine *vorläufige Sperre* verhängt und bestätigt die anschließende Analyse *der B-Probe* (sofern vom Athleten oder der IFI beantragt) den Befund *der A-Probe* nicht, so unterliegt der *Athlet* keiner weiteren *vorläufigen Sperre* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1. In Fällen, in denen der *Athlet* (oder das Team *des Athleten*) aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einer *Veranstaltung* ausgeschlossen wurde und die anschließende Analyse *der B-Probe* das Ergebnis *der A-Probe* nicht bestätigt, kann der *Athlet* oder das Team weiterhin an der *Veranstaltung* teilnehmen, sofern es noch möglich ist, den *Athleten* oder das Team wieder zuzulassen, ohne die *Veranstaltung* anderweitig zu beeinträchtigen.

7.5 Entscheidungen zum *Ergebnismanagement*

Ergebnisse Managemententscheidungen oder Urteile der IFI dürfen nicht den Anschein erwecken, auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder die Sportart der IFI beschränkt zu sein, und müssen ohne Einschränkung die folgenden Fragen behandeln und klären: (i) ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde oder eine *vorläufige Sperre* verhängt werden sollte, die tatsächliche Grundlage für diese Entscheidung und die spezifischen Artikel, gegen die verstoßen wurde, und (ii) alle *Konsequenzen*, die sich aus dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, einschließlich *der anwendbaren Disqualifikationen* gemäß Artikel 9 und 10.10, etwaiger Aberkennung von Medaillen oder Preisen, etwaiger *Sperrzeiten* (und des Datums, an dem diese beginnen) und etwaiger *finanzieller Konsequenzen*.³⁴

7.6 Mitteilung von Entscheidungen zum *Ergebnismanagement*

Die IFI benachrichtigt Athleten, andere Personen, Unterzeichner und die WADA über Entscheidungen zum *Ergebnismanagement* gemäß Artikel 14 und dem *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement*.

7.7 Rücktritt vom Sport³⁵

Wenn ein *Athlet* oder eine andere Person während des laufenden Ergebnismanagementverfahrens der IFI zurücktritt, behält die IFI die Befugnis, ihr Ergebnismanagementverfahren abzuschließen. Wenn ein *Athlet* oder eine andere Person vor Beginn eines Ergebnismanagementverfahrens zurücktritt und die IFI zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen die Ergebnismanagementbefugnis über den *Athleten* oder die andere Person gehabt hätte, ist die IFI befugt, das *Ergebnismanagement* durchzuführen.

ARTIKEL 8 ERGEBNISVERWALTUNG: RECHT AUF EINE FAIRE ANHÖRUNG UND BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG DER ANHÖRUNG

Für jede Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, muss die IFI innerhalb einer angemessenen Frist eine faire Anhörung durch ein faires, unparteiisches und *operativ unabhängiges* Anhörungsgremium in Übereinstimmung mit dem *Kodex* und dem *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* durchführen.

8.1 Faire Anhörungen

8.1.1 Faires, unparteiisches und *operativ unabhängiges* Anhörungsgremium

8.1.1.1 IFI richtet ein Anhörungsgremium ein, das IFI-Doping-Anhörungsgremium, das befugt ist, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein *Athlet* oder eine andere Person, die diesen Anti-Doping-Regeln unterliegt, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, und gegebenenfalls entsprechende Konsequenzen zu verhängen.

8.1.1.2 Die IFI stellt sicher, dass das IFI-Doping-Anhörungsgremium frei von Interessenkonflikten ist und dass seine Zusammensetzung, Amtszeit, Berufserfahrung, *operative Unabhängigkeit* und angemessene Finanzierung den Anforderungen des *Internationalen Standards für das Ergebnismanagement* entsprechen.

³⁴ [Kommentar zu Artikel 7.5: Entscheidungen zum *Ergebnismanagement* umfassen vorläufige Sperren.

Jede Entscheidung der IFI sollte sich mit der Frage befassen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sowie mit allen Konsequenzen, die sich aus diesem Verstoß ergeben, einschließlich aller Disqualifikationen außer der Disqualifikation gemäß Artikel 10.1 (die dem für eine Veranstaltung zuständigen Entscheidungsgremium überlassen bleibt). Gemäß Artikel 15 haben diese Entscheidung und die damit verbundenen Konsequenzen automatische Gültigkeit für alle Sportarten in allen Ländern. Wird beispielsweise aufgrund eines positiven Befunds einer während eines Wettkampfs entnommenen Probe festgestellt, dass ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Ergebnisse des Athleten in diesem Wettkampf gemäß Artikel 9 disqualifiziert, und alle anderen Wettkampfergebnisse, die der Athlet vom Zeitpunkt der Probenentnahme bis zum Ende der Sperre erzielt hat, werden ebenfalls gemäß Artikel 10.10 disqualifiziert. Wenn das positive Analyseergebnis aus einer Kontrolle bei einer Veranstaltung resultiert, liegt es in der Verantwortung der Organisation der Großveranstaltung, zu entscheiden, ob auch die anderen Einzelergebnisse des Athleten bei der Veranstaltung vor der Probenentnahme gemäß Artikel 10.1 disqualifiziert werden.

³⁵ [Kommentar zu Artikel 7.7: Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person, bevor dieser Athlet oder diese andere Person der Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation unterlag, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, kann jedoch ein legitimer Grund sein, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

- 8.1.1.3** Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Kommissionsmitglieder, Berater und Funktionäre der IFI oder ihrer Tochtergesellschaften (z. B. *nationale Verbände* oder Konföderationen) sowie alle *Personen*, die an der Untersuchung und Vorverhandlung der Angelegenheit beteiligt sind, können nicht als Mitglieder und/oder Schriftführer (soweit dieser Schriftführer am Beratungsprozess und/oder der Ausarbeitung einer Entscheidung beteiligt ist) des IFI-Doping-Anhörungsgremiums ernannt werden. Insbesondere darf kein Mitglied zuvor einen Antrag auf eine *medizinische Ausnahmegenehmigung*, eine Entscheidung zum *Ergebnismanagement* oder eine Berufung in derselben Angelegenheit geprüft haben.
- 8.1.1.4** Das IFI-Doping-Anhörungsgremium besteht aus einem unabhängigen Vorsitzenden und vier (4) weiteren unabhängigen Mitgliedern.
- 8.1.1.5** Jedes Mitglied wird unter Berücksichtigung seiner erforderlichen Anti-Doping-Erfahrung, einschließlich seiner juristischen, sportlichen, medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fachkenntnisse, ernannt. Jedes Mitglied wird für eine einmal verlängerbare Amtszeit von drei (3) Jahren ernannt.
- 8.1.1.6** Das IFI-Doping-Anhörungsgremium muss in der Lage sein, die Anhörung und den Entscheidungsprozess ohne Einmischung seitens des IFI oder Dritter durchzuführen.
- 8.1.2** Anhörungsverfahren
- 8.1.2.1** Wenn die IFI einem *Athleten* oder einer anderen *Person* eine Mitteilung über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zusendet und der *Athlet* oder die andere *Person* nicht gemäß Artikel 8.3.1 oder Artikel 8.3.2 auf eine Anhörung verzichtet, wird der Fall zur Anhörung und Entscheidung an das IFI-Doping-Anhörungsgremium verwiesen, die gemäß den in den Artikeln 8 und 9 des *Internationalen Standards für das Ergebnismanagement* beschriebenen Grundsätzen durchgeführt wird.
- 8.1.2.2** Der Vorsitzende ernennt je nach Art der Anklage und der vorgelegten Beweise entweder drei (3) Mitglieder (darunter möglicherweise den Vorsitzenden) oder einen einzigen Richter, der der Vorsitzende sein kann, um einen Fall anzuhören. Wenn drei Mitglieder zur Verhandlung eines Falles ernannt werden, muss ein (1) Mitglied des Gremiums ein qualifizierter Rechtsanwalt mit mindestens drei (3) Jahren einschlägiger juristischer Erfahrung sein, und ein (1) Mitglied des Gremiums muss ein qualifizierter Arzt mit mindestens drei (3) Jahren einschlägiger medizinischer Erfahrung sein. Wenn ein einzelner Richter ernannt wird, muss dieser über einen juristischen Hintergrund verfügen.
- 8.1.2.3** Nach der Ernennung durch den Vorsitzenden als Mitglied des IFI-Doping-Anhörungsgremiums muss jedes Mitglied außerdem eine Erklärung unterzeichnen, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die seine Unparteilichkeit gegenüber einer der Parteien in Frage stellen könnten, mit Ausnahme der in der Erklärung offengelegten Umstände.
- 8.1.2.4** Anhörungen im Zusammenhang mit *Veranstaltungen* in Bezug auf *Athleten* und andere *Personen*, die diesen Anti-Doping-Regeln unterliegen, können in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, sofern dies vom IFI-Doping-Anhörungsgremium genehmigt wird.³⁶
- 8.1.2.5** Die WADA, der *nationale Verband* und die *nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* oder der anderen *Person* können als Beobachter an der Anhörung teilnehmen. In jedem Fall hält die IFI sie über den Stand der anhängigen Fälle und das Ergebnis aller Anhörungen auf dem Laufenden.

8.2 Bekanntgabe von Entscheidungen



- 8.2.1** Am Ende der Anhörung oder unverzüglich danach erlässt das IFI-Doping-Anhörungsgremium eine schriftliche Entscheidung, die Artikel 9 des *Internationalen Standards für das Ergebnismanagement* entspricht und die vollständigen Gründe für die Entscheidung, die verhängte Sperre, die *Disqualifikation* der Ergebnisse gemäß Artikel 10.10 und gegebenenfalls eine Begründung dafür enthält, warum nicht die schwerwiegendsten möglichen Konsequenzen verhängt wurden.
- 8.2.2** Die IFI teilt diese Entscheidung dem *Athleten* oder der anderen *Person* sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit, die gemäß Artikel 13.2.3 das Recht auf Berufung haben, und meldet sie unverzüglich an ADAMS. Gegen die Entscheidung kann gemäß Artikel 13 Berufung eingelegt werden.
- 8.3** **Verzicht auf Anhörung**
- 8.3.1** Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemacht wird, kann ausdrücklich auf eine Anhörung verzichten und den von der IFI vorgeschlagenen Konsequenzen zustimmen.
- 8.3.2** Wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemacht wird, diese Behauptung jedoch nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen oder innerhalb der in der Mitteilung der IFI, in der der Verstoß geltend gemacht wird, anderweitig angegebenen Frist bestreitet, gilt dies als Verzicht auf eine Anhörung, als Eingeständnis des Verstoßes und als Annahme der vorgeschlagenen Konsequenzen.
- 8.3.3** In Fällen, in denen Artikel 8.3.1 oder 8.3.2 Anwendung findet, ist eine Anhörung vor dem IFI-Doping-Anhörungsgremium nicht erforderlich. Stattdessen erlässt die IFI unverzüglich eine schriftliche Entscheidung, die Artikel 9 des *Internationalen Standards für das Ergebnismanagement* entspricht und die vollständigen Gründe für die Entscheidung, die Dauer der verhängten Sperre, die *Disqualifikation* der Ergebnisse gemäß Artikel 10.10 und gegebenenfalls eine Begründung dafür enthält, warum nicht die höchstmöglichen Konsequenzen verhängt wurden.
- 8.3.4** Die IFI teilt diese Entscheidung dem *Athleten* oder der anderen *Person* sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit, die gemäß Artikel 13.2.3 das Recht auf Berufung haben, und meldet sie unverzüglich in ADAMS. Die IFI veröffentlicht diese Entscheidung gemäß Artikel 14.3.2.

8.4 Einzige Anhörung vor dem CAS

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die gegen *Athleten auf internationaler Ebene*, *Athleten auf nationaler Ebene* oder andere *Personen* geltend gemacht werden, können mit Zustimmung des *Athleten* oder der anderen *Person*, der IFI (sofern sie gemäß Artikel 7 für das *Ergebnismanagement* zuständig ist) und der WADA in einer einzigen Anhörung direkt vor dem CAS verhandelt werden.³⁷

³⁶ [Kommentar zu Artikel 8.1.2.4: Eine Anhörung könnte beispielsweise am Vorabend einer Großveranstaltung beschleunigt werden, wenn die Klärung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen erforderlich ist, um die Teilnahmeberechtigung des Athleten an der Veranstaltung zu bestimmen, oder während einer Veranstaltung, wenn die Klärung des Falls die Gültigkeit der Ergebnisse des Athleten oder seine weitere Teilnahme an der Veranstaltung beeinflusst.]



ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE DISQUALIFIZIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im *Einzelsport* im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur *Disqualifikation* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses mit allen sich daraus ergebenden *Konsequenzen*, einschließlich des Verlusts von Medaillen, Punkten und Preisgeldern.³⁸

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1 ***Disqualifikation* der Ergebnisse in der Veranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auftritt**

10.1.1 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der während oder im Zusammenhang mit einer *Veranstaltung* auftritt, kann auf Beschluss des für die *Veranstaltung* zuständigen Gremiums zur *Disqualifikation* aller in dieser *Veranstaltung* erzielten Einzelergebnisse des *Athleten* mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich des Verlusts aller Medaillen, Punkte und Preise, sofern in Artikel 10.1.2 nichts anderes bestimmt ist.

Zu den Faktoren, die bei der Entscheidung über die *Disqualifizierung* anderer Ergebnisse in einer *Veranstaltung* zu berücksichtigen sind, können beispielsweise die Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *durch den Athleten* und die Frage gehören, ob der *Athlet* in den anderen *Wettbewerben* negativ getestet wurde.³⁹

10.1.2 Wenn der *Athlet* nachweist, dass er für den Verstoß *weder schuldhaft* noch *fahrlässig* verantwortlich ist, werden *seine* individuellen Ergebnisse in den anderen *Wettkämpfen* nicht *disqualifiziert*, es sei denn, die Ergebnisse des *Athleten* in anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, in dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen stattfand, wurden wahrscheinlich durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* beeinflusst.

10.2 ***Sperre wegen Anwesenheit, Verwendung oder versuchter Verwendung oder Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode***

Die Dauer der Sperre für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 beträgt vorbehaltlich einer möglichen Aufhebung, Verkürzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7:

10.2.1 Die Dauer der Sperre beträgt vorbehaltlich Artikel 10.2.4 vier (4) Jahre, wenn:

³⁷ [Kommentar zu Artikel 8.4: In einigen Fällen können die Gesamtkosten für die Durchführung einer Anhörung in erster Instanz auf internationaler oder nationaler Ebene und die anschließende erneute Verhandlung des Falls vor dem CAS sehr hoch sein. Sind alle in diesem Artikel genannten Parteien davon überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Anhörung angemessen gewahrt werden, besteht für den Athleten oder die Anti-Doping-Organisationen keine Notwendigkeit, die zusätzlichen Kosten für zwei (2) Anhörungen zu tragen. Eine Anti-Doping-Organisation kann als Beobachter an der CAS-Anhörung teilnehmen. Keine Bestimmung in Artikel 8.4 hindert den Athleten oder eine andere Person und die IFI (sofern sie für das Ergebnismanagement zuständig ist) daran, durch Vereinbarung auf ihr Recht auf Berufung zu verzichten. Ein solcher Verzicht ist jedoch nur für die Parteien dieser Vereinbarung bindend und nicht für andere Stellen, die gemäß dem Kodex ein Berufungsrecht haben.]

³⁸ [Kommentar zu Artikel 9: Bei Mannschaftssportarten werden alle Auszeichnungen, die einzelne Spieler erhalten haben, disqualifiziert. Die Disqualifikation der Mannschaft erfolgt jedoch gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die keine Mannschaftssportarten sind, bei denen jedoch Auszeichnungen an Mannschaften vergeben werden, erfolgt die Disqualifikation oder andere Disziplinarmaßnahmen gegen die Mannschaft, wenn ein oder mehrere Mannschaftsmitglieder einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, gemäß den geltenden Regeln des internationalen Verbandes.]

³⁹ [Kommentar zu Artikel 10.1.1: Während Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen Wettbewerb, in dem der Athlet positiv getestet wurde (z. B. 100 Meter Rücken), disqualifiziert, kann dieser Artikel zur Disqualifikation aller Ergebnisse in allen Rennen während der Veranstaltung (z. B. den Schwimmweltmeisterschaften) führen.]

- 10.2.1.1** Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft keine *spezifizierte Substanz oder Methode*, es sei denn, der *Athlet* oder *eine andere Person* kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde.⁴⁰
- 10.2.1.2** Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft eine *bestimmte Substanz* oder eine *bestimmte Methode*, und die IFI kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorsätzlich war.
- 10.2.2** Wenn Artikel 10.2.1 nicht anwendbar ist, beträgt vorbehaltlich Artikel 10.2.4.1 die Dauer der Sperre **zwei (2) Jahre**.
- 10.2.3** Der in Artikel 10.2 verwendete Begriff „vorsätzlich“ bezeichnet *Athleten* oder andere *Personen*, die sich in einer Weise verhalten, von der sie wussten, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder die wussten, dass ein erhebliches Risiko bestand, dass ihr Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder dazu führen könnte, und dieses Risiko offensichtlich ignoriert haben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich aus einem *positiven Befund* für eine Substanz ergibt, die nur *bei Wettkämpfen* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht „vorsätzlich“, wenn es sich bei der Substanz um eine *spezifizierte Substanz* handelt *und der Athlet* nachweisen kann, dass die *verbotene Substanz außerhalb von Wettkämpfen verwendet* wurde. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *positiven Befunds* für eine Substanz, die nur *während Wettkämpfen* verboten ist, gilt nicht als „vorsätzlich“, wenn es sich bei der Substanz nicht um eine *spezifizierte Substanz* handelt und der *Athlet* nachweisen kann, dass die *verbotene Substanz außerhalb von Wettkämpfen* in einem Zusammenhang *verwendet* wurde, der nicht mit sportlicher Leistung in Verbindung steht.⁴¹
- 10.2.4** Ungeachtet anderer Bestimmungen in Artikel 10.2 gilt Folgendes, wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *missbräuchlich verwendete Substanz* betrifft:
- 10.2.4.1** Wenn der *Athlet* nachweisen kann, dass die *Einnahme oder Verwendung außerhalb von Wettkämpfen* erfolgte und nicht im Zusammenhang mit sportlichen Leistungen stand, beträgt die Sperre **drei (3) Monate**.
- Darüber hinaus kann die gemäß diesem Artikel berechnete Sperre 10.2.4.1 berechnete Sperre auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der *Athlet* oder *eine andere Person* ein von der IFI genehmigtes Behandlungsprogramm für *Substanzmissbrauch* zufriedenstellend absolviert. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte Sperre unterliegt keiner Verkürzung auf der Grundlage einer Bestimmung in Artikel 10.6.⁴²
- 10.2.4.2** Wenn die *Einnahme, Verwendung oder der Besitz* während eines *Wettkampfs* erfolgte und der *Athlet* nachweisen kann, dass der Kontext der Einnahme, Verwendung oder des Besitzes in keinem Zusammenhang mit der sportlichen Leistung stand, so gilt die *Einnahme, Verwendung oder der Besitz* nicht als vorsätzlich im Sinne von Artikel 10.2.1 und stellt keine Grundlage für die Feststellung *erschwerender Umstände* gemäß Artikel 10.4 dar.

⁴⁰ [Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl es theoretisch möglich ist, dass ein Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich war, ohne darzulegen, wie die verbotene Substanz in den Körper gelangt ist, ist es höchst unwahrscheinlich, dass ein Athlet in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1 erfolgreich nachweisen kann, dass er nicht vorsätzlich gehandelt hat, ohne die Quelle der verbotenen Substanz anzugeben.]

⁴¹ [Kommentar zu Artikel 10.2.3: Artikel 10.2.3 enthält eine spezielle Definition des Begriffs „vorsätzlich“, die ausschließlich für die Zwecke von Artikel 10.2 gilt.]

⁴² [Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob das Behandlungsprogramm genehmigt wird und ob der Athlet oder eine andere Person das Programm zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der IFI. Dieser Artikel soll der IFI den Spielraum geben, nach eigenem Ermessen legitime und seriöse Behandlungsprogramme zu identifizieren und zu genehmigen, im Gegensatz zu „Scheinprogrammen“. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Merkmale legitimer Behandlungsprogramme sehr unterschiedlich sein und sich im Laufe der Zeit ändern können, sodass es für die WADA nicht praktikabel wäre, verbindliche Kriterien für akzeptable Behandlungsprogramme zu entwickeln.]

10.3 Sperre wegen anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Dauer der Sperre für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, als die in Artikel 10.2 genannten beträgt, sofern nicht Artikel 10.6 oder 10.7 anwendbar sind, wie folgt:

- 10.3.1** Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperrfrist* vier (4) Jahre, außer: (i) im Falle der Nichtvorlage einer Probe, wenn der *Athlet* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperrfrist* zwei (2) Jahre; (ii) in allen anderen Fällen, wenn der *Athlet* oder eine andere Person außergewöhnliche Umstände nachweisen kann, die eine Verkürzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre zwischen zwei (2) bis vier (4) Jahren betragen, je nach dem *Verschuldensgrad* des *Athleten* oder der anderen Person; oder (iii) in einem Fall, der eine *geschützte Person* oder einen *Freizeitsportler* betrifft, liegt die Dauer der Sperre zwischen maximal zwei (2) Jahren und mindestens einer Verwarnung und keiner Sperre, je nach dem *Verschuldensgrad* der *geschützten Person* oder des *Freizeitsportlers*.
- 10.3.2** Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperrfrist* zwei (2) Jahre, die je nach Schwere des *Verschuldens* des *Athleten* auf mindestens ein (1) Jahr verkürzt werden kann. Die in diesem Artikel vorgesehene Flexibilität zwischen zwei (2) Jahren und einem (1) Jahr Sperre gilt nicht für *Athleten*, bei denen wiederholte kurzfristige Änderungen ihres Aufenthaltsorts oder anderes Verhalten den ernsthaften Verdacht nahelegen, dass der *Athlet* versucht hat, sich der Dopingkontrolle zu entziehen.
- 10.3.3** Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperrfrist* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, an dem eine *geschützte Person* beteiligt ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß und führt, wenn er von *Athletenbetreuungspersonal* begangen wird und sich nicht auf *bestimmte Substanzen* bezieht, zu einer lebenslangen Sperre für das *Athletenbetreuungspersonal*. Darüber hinaus sind schwerwiegende Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch gegen nicht-sportliche Gesetze und Vorschriften verstößen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden zu melden.⁴³
- 10.3.4** Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Dauer der Sperre mindestens zwei (2) Jahre und kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu einer lebenslangen Sperre reichen.
- 10.3.5** Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Dauer der Sperre zwei (2) Jahre, kann jedoch je nach Schwere des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen Person und anderen Umständen des Falles auf mindestens ein (1) Jahr verkürzt werden.⁴⁴

⁴³ [Kommentar zu Artikel 10.3.3: Personen, die an Doping von Athleten beteiligt sind oder Doping vertuschen, sollten strengeren Sanktionen unterliegen als Athleten, die positiv getestet wurden. Da die Befugnisse von Sportorganisationen in der Regel auf den Entzug der Akkreditierung, der Mitgliedschaft und anderer sportlicher Vorteile beschränkt sind, ist die Meldung von Athletenbetreuungspersonal an die zuständigen Behörden ein wichtiger Schritt zur Abschreckung von Doping.]

⁴⁴ [Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen Person“ um eine juristische Person und nicht um eine natürliche Person, kann diese juristische Person gemäß Artikel 12 disziplinarisch belangt werden.]

10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die Dauer der Sperre mindestens zwei (2) Jahre und kann bis zu einer lebenslangen Sperre reichen, je nach Schwere des Verstoßes durch den Athleten oder die andere Person.⁴⁵

10.4 **Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können**

Wenn die IFI in einem Einzelfall, der einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft, der nicht unter Artikel 2.7 (Handel oder versuchter Handel), 2.8 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung), 2.9 (Beihilfe oder versuchte Beihilfe) oder 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person zur Verhinderung oder Vergeltung einer Meldung) feststellt, dass **erschwerende Umstände** vorliegen, die die Verhängung einer Sperre rechtfertigen, die über die Standardstrafe hinausgeht, wird die ansonsten geltende Sperre um eine zusätzliche Sperre von bis zu zwei (2) Jahren verlängert, abhängig von der Schwere des Verstoßes und der Art der **erschwerenden Umstände**, es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann nachweisen, dass er oder sie den Anti-Doping-Regelverstoß nicht wissentlich begangen hat.⁴⁶

10.5 **Aufhebung der Sperre bei Nichtvorliegen von Verschulden oder Fahrlässigkeit**

Wenn ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall nachweist, dass er oder sie **kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit** trifft
Fahrlässigkeit trifft, wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.⁴⁷

10.6 **Verkürzung der Sperre aufgrund fehlenden erheblichen Verschuldens oder fehlender Fahrlässigkeit**

10.6.1 Reduzierung von Sanktionen unter bestimmten Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6.

Alle Reduzierungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulierbar.

10.6.1.1 Bestimmte Substanzen oder bestimmte Methoden

Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine **bestimmte Substanz** (außer einer **missbräuchlich verwendeten Substanz**) oder eine **bestimmte Methode** betrifft und der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass **kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit** vorliegt, beträgt die Dauer der Sperre mindestens eine Verwarnung und keine Sperre und höchstens zwei (2) Jahre, je nach Schweregrad des **Verschuldens** des Athleten oder der anderen Person.

⁴⁵ [Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (Manipulation) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um die Meldung an die Behörden zu verhindern oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen) verstößt, wird auf der Grundlage des Verstoßes sanktioniert, der die schwerere Sanktion nach sich zieht.]

⁴⁶ [Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (Handel oder versuchter Handel), 2.8 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung), 2.9 (Beihilfe oder versuchte Beihilfe) und 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um die Meldung an die Behörden zu verhindern oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen) fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 10.4, da die Sanktionen für diese Verstöße bereits einen ausreichenden Ermessensspielraum bis hin zu einer lebenslangen Sperre vorsehen, um etwaige erschwerende Umstände zu berücksichtigen.]

⁴⁷ [Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 gelten nur für die Verhängung von Sanktionen; sie gelten nicht für die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie finden nur in Ausnahmefällen Anwendung, beispielsweise wenn ein Athlet nachweisen kann, dass er trotz aller Sorgfalt von einem Konkurrenten sabotiert wurde. Umgekehrt gilt die Ausnahme von Verschulden oder Fahrlässigkeit nicht in den folgenden Fällen: (a) ein positiver Test aufgrund eines falsch etikettierten oder kontaminierten Vitamins oder Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind für das, was sie zu sich nehmen, verantwortlich (Artikel 2.1) und wurden vor der Möglichkeit einer Kontamination von Nahrungsergänzungsmitteln gewarnt); (b) die Verabreichung einer verbotenen Substanz durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten ohne Offenlegung gegenüber dem Athleten (Athleten sind für die Wahl ihres medizinischen Personals verantwortlich und müssen dieses darüber informieren, dass ihnen keine verbotenen Substanzen verabreicht werden dürfen); und (c) Sabotage der Nahrung oder Getränke des Athleten durch einen Ehepartner, Trainer oder eine andere Person aus dem Umfeld des Athleten (Die Athleten sind für das, was sie zu sich nehmen, und für das Verhalten der Personen verantwortlich, denen sie den Zugang zu ihren Speisen und Getränken anvertrauen). Je nach den besonderen Umständen eines Einzelfalls kann jedoch jede der genannten Beispiele zu einer reduzierten Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund des Fehlens eines erheblichen Verschuldens oder einer erheblichen Fahrlässigkeit führen.]

10.6.1.2 Kontaminierte Produkte

In Fällen, in denen der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass weder ein erhebliches Verschulden oder eine erhebliche Fahrlässigkeit vorliegt und dass die nachgewiesene verbotene Substanz (mit Ausnahme einer missbräuchlich verwendeten Substanz) aus einem kontaminierten Produkt stammt, beträgt die Sperrfrist mindestens eine Verwarnung und keine Sperre und höchstens zwei (2) Jahre, je nach dem Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person.⁴⁸

10.6.1.3 Geschützte Personen oder Freizeitsportler

Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine missbräuchlich verwendete Substanz betrifft, von einer geschützten Person oder einem Freizeitsportler begangen wird und die geschützte Person oder der Freizeitsportler nachweisen kann, dass kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt die Dauer der Sperre mindestens eine Verwarnung und keine Sperre und höchstens zwei (2) Jahre, je nach dem Grad des Verschuldens der geschützten Person oder des Freizeitsportlers.

10.6.2 Anwendung von „kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit“ über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Wenn ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 nicht anwendbar ist, nachweist, dass er oder sie kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit trifft, kann die ansonsten geltende Sperre vorbehaltlich einer weiteren Verkürzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7 kann die ansonsten geltende Sperre je nach Schweregrad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person reduziert werden, wobei die reduzierte Sperre jedoch nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen darf. Beträgt die ansonsten geltende Sperre lebenslang, darf die gemäß diesem Artikel reduzierte Sperre nicht weniger als acht (8) Jahre betragen.

⁴⁹

⁴⁸ [Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um in den Genuss der Vorteile dieses Artikels zu kommen, muss der Athlet oder die andere Person nicht nur nachweisen, dass die nachgewiesene verbotene Substanz aus einem kontaminierten Produkt stammt, sondern auch separat nachweisen, dass kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit vorliegt. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass Athleten darauf hingewiesen werden, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. Die Sanktionsminderung aufgrund des Fehlens eines erheblichen Verschuldens oder einer erheblichen Fahrlässigkeit wurde in Fällen von kontaminierten Produkten nur selten angewendet, es sei denn, der Athlet hat vor der Einnahme des kontaminierten Produkts ein hohes Maß an Vorsicht walten lassen. Bei der Beurteilung, ob der Athlet die Quelle der verbotenen Substanz nachweisen kann, wäre es beispielsweise für die Feststellung, ob der Athlet das kontaminierte Produkt tatsächlich verwendet hat, von Bedeutung, ob der Athlet das Produkt, das später als kontaminiert eingestuft wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.]

Dieser Artikel sollte nicht über Produkte hinaus ausgedehnt werden, die einen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wenn ein positiver Befund auf eine Umweltkontamination eines „Nicht-Produkts“ wie Leitungswasser oder Seewasser zurückzuführen ist, unter Umständen, unter denen keine vernünftige Person ein Risiko einer Anti-Doping-Regelverletzung erwarten würde, liegt in der Regel kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit gemäß Artikel 10.5 vor.

⁴⁹ [Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann auf alle Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen angewendet werden, mit Ausnahme der Artikel, in denen Vorsatz ein Element des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder ein Element einer bestimmten Sanktion ist (z. B. Artikel 10.2.1) oder eine Reihe von Sperren bereits in einem Artikel auf der Grundlage des Verschuldensgrades des Athleten oder einer anderen Person vorgesehen ist.]

10.7 Aufhebung, Verkürzung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Konsequenzen aus anderen Gründen als Verschulden

10.7.1 Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder Feststellung von Verstößen gegen den Kodex⁵⁰

10.7.1.1 IFI kann vor einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor Ablauf der Berufungsfrist einen Teil der in einem Einzelfall verhängten Konsequenzen (mit Ausnahme der Disqualifikation und der obligatorischen öffentlichen Bekanntgabe) aussetzen, wenn der Athlet oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Berufsdisziplinarstelle wesentliche Unterstützung geleistet hat, die dazu führt, dass: (i) die Anti-Doping-Organisation eine Anti-Doping-Regelverletzung durch eine andere Person aufdeckt oder vorbringt; oder (ii) eine Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörde eine Straftat oder einen Verstoß gegen berufliche Regeln durch eine andere Person aufdeckt oder vorbringt und die von der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, bereitgestellten Informationen der IFI oder einer anderen Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für das Ergebnismanagement zur Verfügung gestellt werden; oder (iii) die WADA ein Verfahren gegen einen Unterzeichner, einem von der WADA akkreditierten Labor oder einer Athletenpass-Verwaltungseinheit (im Sinne der Internationalen Norm für Laboratorien) wegen Nichteinhaltung des Kodex, der Internationalen Norm oder des Technischen Dokuments einleitet; oder (iv) mit Zustimmung der WADA, was dazu führt, dass eine Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörde eine Straftat oder einen Verstoß gegen berufliche oder sportliche Regeln aufgrund einer Verletzung der Integrität des Sports, die nicht mit Doping zusammenhängt, vorbringt. Nach einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13 oder nach Ablauf der Berufungsfrist kann die IFI nur mit Zustimmung der WADA einen Teil der ansonsten geltenden Konsequenzen aussetzen.

Das Ausmaß, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden kann, richtet sich nach der Schwere des vom Athleten oder einer anderen Person begangenen Verstößes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Bedeutung der wesentlichen Unterstützung, die der Athlet oder die andere Person bei den Bemühungen zur Bekämpfung von Doping im Sport, bei Verstößen gegen den Kodex und/oder bei Verstößen gegen die Integrität des Sports geleistet hat. Es dürfen nicht mehr als drei Viertel der ansonsten geltenden Sperre ausgesetzt werden. Beträgt die ansonsten geltende Sperre lebenslang, darf die nicht ausgesetzte Sperre gemäß diesem Artikel nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst die ansonsten geltende Sperre keine Sperre, die gemäß Artikel 10.9.3.2 dieser Anti-Doping-Bestimmungen hinzukommen könnte.

Auf Antrag eines Athleten oder einer anderen Person, die wesentliche Unterstützung leisten möchte, gestattet die IFI dem Athleten oder der anderen Person, ihr die Informationen vorbehaltlich einer Vereinbarung ohne Präjudiz zur Verfügung zu stellen.

Wenn der Athlet oder eine andere Person nicht weiterhin kooperiert und die vollständige und glaubwürdige wesentliche Unterstützung leistet, auf der die Aussetzung der Konsequenzen beruhte, setzt die IFI die ursprünglichen Konsequenzen wieder in Kraft. Wenn die IFI beschließt, die ausgesetzten Konsequenzen wieder in Kraft zu setzen oder beschließt, die ausgesetzten Konsequenzen nicht wieder in Kraft zu setzen, kann gegen diese Entscheidung von jeder Person, die gemäß Artikel 13 zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechtigt ist, Rechtsbehelf eingelegt werden.

⁵⁰ [Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler eingestehen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufzudecken, ist für einen sauberen Sport wichtig.]

10.7.1.2 Um Athleten und andere Personen weiter zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen substantielle Unterstützung zu leisten, kann die WADA auf Antrag der IFI oder auf Antrag des Athleten oder einer anderen Person, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen Verstoß gegen den Kodex begangen hat oder begangen haben soll, kann die WADA in jeder Phase des Ergebnismanagementprozesses, einschließlich nach einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. In Ausnahmefällen kann die WADA einer Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen wegen wesentlicher Unterstützung zustimmen, die über die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen hinausgeht, oder sogar auf eine Sperre, eine obligatorische öffentliche Bekanntgabe und/oder die Rückzahlung von Preisgeldern oder die Zahlung von Geldstrafen oder Kosten verzichten. Die Zustimmung der WADA unterliegt der Wiederaufnahme der Konsequenzen, wie in diesem Artikel vorgesehen. Ungeachtet des Artikels 13 können die Entscheidungen der WADA im Zusammenhang mit diesem Artikel 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Wenn die IFI aufgrund einer wesentlichen Unterstützung einen Teil einer ansonsten anwendbaren Sanktion aussetzt, ist den anderen Anti-Doping-Organisationen eine Begründung für die Entscheidung zu übermitteln, wobei diese gemäß Artikel 14 das Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 Berufung einzulegen. In besonderen Fällen, in denen die WADA feststellt, dass dies im besten Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA die IFI ermächtigen, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu schließen, die die Offenlegung der Vereinbarung über wesentliche Unterstützung oder die Art der geleisteten wesentlichen Unterstützung einschränken oder verzögern.

10.7.2 Zugeben eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung anderer Beweise

Wenn ein Athlet oder eine andere Person freiwillig das Begehen eines Anti-Doping-Regelverstoßes zugibt, bevor er/sie eine Benachrichtigung über eine Probenahme erhalten hat, die einen Anti-Doping-Regelverstoß nachweisen könnte (oder im Falle eines Anti-Doping-Regelverstoßes, der nicht unter Artikel 2.1 fällt, vor Erhalt der ersten Mitteilung über den zugegebenen Verstoß gemäß Artikel 7) und dieses Geständnis zum Zeitpunkt des Geständnisses der einzige zuverlässige Beweis für den Verstoß ist, kann die Sperre verkürzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre.⁵¹

10.7.3 Anwendung mehrerer Gründe für die Reduzierung einer Sanktion

Wenn ein Athlet oder eine andere Person einen Anspruch auf eine Sanktionsminderung gemäß mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 geltend macht, wird vor der Anwendung einer Minderung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.7 die ansonsten geltende Sperrefrist gemäß den Artikeln 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Wenn der Athlet oder die andere Person einen Anspruch auf eine Reduzierung oder Aussetzung der Sperre gemäß Artikel 10.7 geltend macht, kann die Sperre reduziert oder ausgesetzt werden, jedoch nicht unter ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre.

⁵¹ [Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll zur Anwendung kommen, wenn ein Athlet oder eine andere Person sich meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zugibt, ohne dass einer Anti-Doping-Organisation bekannt ist, dass ein solcher Verstoß begangen worden sein könnte. Er soll nicht zur Anwendung kommen, wenn das Geständnis erfolgt, nachdem der Athlet oder die andere Person glaubt, dass er oder sie auf dem Punkt steht, erwischt zu werden. Die Dauer der Sperre sollte sich danach richten, wie wahrscheinlich es ist, dass der Athlet oder die andere Person überführt worden wäre, wenn er oder sie sich nicht freiwillig gemeldet hätte.]

10.8 Vereinbarungen zum Ergebnismanagement

10.8.1 Ein (1) Jahr Verkürzung für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines frühzeitigen Geständnisses und der Annahme der Sanktion

Wenn ein *Athlet* oder *eine andere Person*, nachdem er/sie von der IFI über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert wurde, der mit einer *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer gemäß Artikel 10.4 verhängten *Sperre*) geahndet wird, den Verstoß zugibt und die verhängte *Sperre* spätestens zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Mitteilung über den Vorwurf eines Verstößes gegen Anti-Doping-Bestimmungen akzeptiert, kann der *Athlet* oder *die andere Person* eine Verkürzung der von der IFI festgesetzten *Sperre* um ein (1) Jahr erhalten. Erhält der *Athlet* oder *die andere Person* eine Verkürzung der festgesetzten *Sperre* um ein (1) Jahr gemäß diesem Artikel 10.8.1, ist eine weitere Verkürzung der festgesetzten *Sperre* gemäß keinem anderen Artikel zulässig.⁵²

10.8.2 Vereinbarung zur Beilegung des Falls

Wenn der *Athlet* oder *eine andere Person* nach einer Konfrontation mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die IFI diesen Verstoß zugibt und sich mit *den* von der IFI und *der WADA* nach eigenem Ermessen festgelegten *Konsequenzen* einverstanden erklärt, gilt Folgendes: (a) kann der *Athlet* oder *die andere Person* eine Verkürzung der *Sperre* erhalten, basierend auf einer Bewertung durch die IFI und *die WADA* hinsichtlich der Anwendung der Artikel 10.1 bis 10.7 auf den geltend gemachten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Schwere des Verstoßes, des *Verschuldensgrades* des *Athleten* oder der anderen Person und der Schnelligkeit, mit der der *Athlet* oder *die andere Person* den Verstoß zugegeben hat; und (b) kann die *Sperre* bereits am Tag der Probenahme oder am Tag des letzten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen beginnen. In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder *die andere Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ab dem früheren der folgenden Zeitpunkte verbüßen: dem Zeitpunkt, zu dem der *Athlet* oder *die andere Person* die Verhängung einer Sanktion akzeptiert hat, oder dem Zeitpunkt, zu dem eine *vorläufige Sperre* verhängt wurde, die anschließend vom *Athleten* oder *der anderen Person* akzeptiert wurde. Die Entscheidung der *WADA* und der IFI, eine Vereinbarung zur Beilegung des Falles zu schließen oder nicht, sowie die Höhe der Verkürzung und der Beginn der *Sperre* sind nicht Gegenstand einer Entscheidung oder Überprüfung durch ein Anhörungsgremium und können nicht gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Auf Antrag eines *Athleten* oder *einer anderen Person*, die eine Einigung im Rahmen dieses Artikels anstrebt, gestattet die IFI dem *Athleten* oder der anderen *Person*, unter Vorbehalt einer *Without Prejudice Agreement* (Vereinbarung ohne Präjudiz) über ein Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verhandeln.⁵³

10.9 Mehrfache Verstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

⁵² [Kommentar zu Artikel 10.8.1: Wenn die IFI beispielsweise behauptet, dass ein Athlet gegen Artikel 2.1 wegen der Verwendung eines anabolen Steroids verstoßen hat, und geltend macht, dass die geltende Sperre vier (4) Jahre beträgt, kann der Athlet die Sperre einseitig auf drei (3) Jahre reduzieren, indem er den Verstoß zugibt und die dreijährige Sperre innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist akzeptiert, wobei keine weitere Reduzierung zulässig ist. Dadurch wird der Fall ohne die Notwendigkeit einer Anhörung beigelegt.]

⁵³ [Kommentar zu Artikel 10.8: Alle in diesem Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Umstände sind bei der Festlegung der in der Einigungsvereinbarung festgelegten Konsequenzen zu berücksichtigen und gelten nicht über die Bedingungen dieser Vereinbarung hinaus.]

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *durch einen Athleten oder eine andere Person* beträgt die *Sperre* den längeren der folgenden Zeiträume:

- (a) eine Sperre von sechs (6) Monaten oder
- (b) eine Sperre im Bereich zwischen:
 - (i) der Summe der für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängten *Sperre* und der Sperre, *die ansonsten* für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten würde, wenn dieser als erster Verstoß behandelt würde, und
 - (ii) dem doppelten Zeitraum der *Sperre*, *der ansonsten* für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten würde, der wie ein erster Verstoß behandelt wird.

Die Dauer der *Sperre* innerhalb dieses Bereichs wird auf der Grundlage der Gesamtheit der Umstände und des *Verschuldensgrades* des *Athleten* oder der anderen Person in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Verkürzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder betrifft einen Verstoß gegen Artikel 2.4. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* zwischen acht (8) Jahren und *einer lebenslangen Sperre*.

10.9.1.3 Die in den Artikeln 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperrfrist* kann dann durch die Anwendung von Artikel 10.7 weiter verkürzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein *Athlet* oder *eine andere Person* nachweislich *kein Verschulden* oder *keine Fahrlässigkeit* trifft, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Artikels 10.9. Darüber hinaus gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktioniert wird, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte potenzielle Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Zwecke der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9 gilt, sofern in den Artikeln 10.9.3.2 und 10.9.3.3 nichts anderes bestimmt ist, wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoß angesehen, wenn die IFI nachweisen kann, dass der *Athlet* oder *die andere Person* den zusätzlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, nachdem der *Athlet* oder *die andere Person* eine Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die IFI angemessene Anstrengungen unternommen hat, um den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuteilen. Kann die IFI dies nicht nachweisen, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß betrachtet, und die verhängte Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der mit der schwereren Sanktion geahndet wird, einschließlich der Anwendung *erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe*, die bis zum früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückreichen, werden gemäß Artikel 10.10.⁵⁴ disqualifiziert.

10.9.3.2 Stellt die IFI fest, dass ein *Athlet* oder *eine andere Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und dass der zusätzliche Verstoß zwölf (12) Monate oder mehr vor oder nach dem zuerst festgestellten Verstoß begangen wurde, wird die Sperre für den zusätzlichen Verstoß so berechnet, als wäre der zusätzliche Verstoß ein eigenständiger erster Verstoß, und diese Sperre wird nacheinander und nicht gleichzeitig mit der Sperre für den zuvor festgestellten Verstoß verbüßt. Wenn dieser Artikel, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.3 Stellt die IFI fest, dass ein *Athlet* oder *eine andere Person* im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollverfahren wegen eines behaupteten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen Verstoß gegen Artikel 2.5 begangen hat, so wird der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger erster Verstoß behandelt, und die Sperre für diesen Verstoß wird nicht gleichzeitig, sondern nacheinander mit der Sperre verbüßt, die gegebenenfalls für den zugrunde liegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde. Bei Anwendung dieses Artikels 10.9.3.3 stellen die Verstöße zusammen einen einzigen Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1 dar.

10.9.3.4 Stellt die IFI fest, dass ein *Athlet* oder *eine andere Person* während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Sperren für die mehrfachen Verstöße nacheinander und nicht gleichzeitig verbüßt.

10.9.4 Mehrere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren Für die Zwecke von Artikel 10.9 muss jeder Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb desselben Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen worden sein, um als mehrfacher Verstoß zu gelten.

10.10 Disqualifikation von Wettkampfergebnissen nach Probenahme oder Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zur automatischen *Disqualifikation* der Ergebnisse in dem *Wettkampf*, in dem die positive *Probe* gemäß Artikel 9 erhoben wurde, werden alle anderen Wettkampfergebnisse des *Athleten*, die er seit dem Datum der Entnahme der positiven *Probe* (sei es während oder außerhalb eines *Wettkampfs*) erzielt hat, oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *vorläufigen Sperre* oder einer Sperre wegen *Nichtteilnahmeberechtigung* *disqualifiziert*, sofern nicht die *Fairness* etwas anderes erfordert, mit allen sich daraus ergebenden *Konsequenzen*, einschließlich des Verlusts von Medaillen, Punkten und Preisgeldern.⁵⁵

⁵⁴ [Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Die gleiche Regel gilt, wenn die IFI nach Verhängung einer Sanktion Tatsachen entdeckt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betreffen, der vor der Benachrichtigung über einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen stattgefunden hat – z. B. verhängt die IFI eine Sanktion auf der Grundlage der Sanktion, die hätte verhängt werden können, wenn die beiden (2) Verstöße gleichzeitig geahndet worden wären, einschließlich der Anwendung erschwerender Umstände.]

⁵⁵ [Kommentar zu Artikel 10.10: Nichts in diesen Anti-Doping-Regeln hindert saubere Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, geschädigt wurden, daran, ihr Recht auf Schadenersatz von dieser Person geltend zu machen.]

10.11 Verfallene Preisgelder

Wenn die IFI-Preisgelder zurückerhalten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verfallen sind, ergreift sie angemessene Maßnahmen, um diese Preisgelder den Athleten zuzuweisen und zu verteilen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wenn der Athlet, der sie verfallen hat, nicht angetreten wäre.⁵⁶

10.12 Finanzielle Konsequenzen

- 10.12.1** Wenn ein Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begeht, kann die IFI nach eigenem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (a) vom Athleten oder der anderen Person die mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verbundenen Kosten unabhängig von der Dauer der verhängten Sperre zurückfordern und/oder (b) dem Athleten oder der anderen Person eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 10.000 Schweizer Franken auferlegen, jedoch nur in Fällen, in denen die ansonsten geltende maximale Sperre bereits verhängt wurde.
- 10.12.2** Die Verhängung einer finanziellen Sanktion oder die Erstattung der Kosten durch die IFI gilt nicht als Grundlage für eine Verkürzung der Sperre oder einer anderen Sanktion, die ansonsten gemäß diesen Anti-Doping-Regeln gelten würde.

10.13 Beginn der Sperre

Wenn ein Athlet bereits eine Sperre wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verbüßt, beginnt jede neue Sperre am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen Sperre. Andernfalls beginnt die Sperre, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, mit dem Datum der endgültigen Entscheidung über die Sperre oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wird oder keine Anhörung stattfindet, mit dem Datum, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wird.

10.13.1 Verzögerungen, die nicht dem Athleten oder einer anderen Person zuzuschreiben sind

Wenn es zu erheblichen Verzögerungen im Anhörungsverfahren oder anderen Aspekten der Dopingkontrolle gekommen ist und der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem Athleten oder der anderen Person zuzuschreiben sind, kann die IFI oder gegebenenfalls das IFI-Doping-Anhörungsgremium die Sperre zu einem früheren Zeitpunkt beginnen lassen, und zwar bereits ab dem Datum der Probenahme oder dem Datum, an dem der letzte Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen stattgefunden hat. Alle während der Sperre, einschließlich rückwirkender Sperren, erzielten Wettkampfergebnisse werden disqualifiziert.⁵⁷

10.13.2 Anrechnung der vorläufigen Sperre oder der verbüßten Sperre

- 10.13.2.1** Wenn eine vorläufige Sperre vom Athleten oder einer anderen Person eingehalten wird, wird dem Athleten oder der anderen Person diese vorläufige Sperre auf eine etwaige endgültige Sperre angerechnet. Wenn der Athlet oder die andere Person eine vorläufige Sperre nicht einhält, wird ihm/ihr die vorläufige Sperre nicht angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung verbüßt, gegen die anschließend Berufung eingelegt wird, so wird dem Athleten oder der anderen Person diese verbüßte Sperre auf eine etwaige Sperre angerechnet, die letztendlich in der Berufung verhängt wird.

⁵⁶ [Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel soll der IFI keine positive Verpflichtung auferlegen, Maßnahmen zur Einziehung verfallener Preisgelder zu ergreifen. Wenn die IFI beschließt, keine Maßnahmen zur Einziehung verfallener Preisgelder zu ergreifen, kann sie ihr Recht auf Rückforderung dieser Gelder an den/die Athleten abtreten, die diese Gelder sonst erhalten hätten. „Angemessene Maßnahmen zur Zuweisung und Verteilung dieses Preisgeldes“ könnten die Verwendung des eingezogenen Preisgeldes gemäß der Vereinbarung zwischen der IFI und ihren Athleten umfassen.]

⁵⁷ [Kommentar zu Artikel 10.13.1: Bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als denen gemäß Artikel 2.1 kann es lange dauern, bis eine Anti-Doping-Organisation ausreichende Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gefunden und zusammengetragen hat, insbesondere wenn der Athlet oder eine andere Person aktive Maßnahmen ergriffen hat, um eine Aufdeckung zu

vermeiden. Unter diesen Umständen sollte die in diesem Artikel vorgesehene Flexibilität, die Sanktion zu einem früheren Zeitpunkt zu beginnen, nicht genutzt werden.

Wenn ein Athlet oder eine andere Person eine vorläufige Sperre von der IFI freiwillig schriftlich akzeptiert und diese anschließend einhält, wird dem Athleten oder der anderen Person diese freiwillige vorläufige Sperre auf eine eventuell letztendlich verhängte Sperre angerechnet. Eine Kopie der freiwilligen Annahme einer vorläufigen Sperre durch den Athleten oder die andere Person ist unverzüglich jeder Partei zu übermitteln, die gemäß Artikel 14.1.⁵⁸ Anspruch auf eine Mitteilung über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat.

10.13.2.2 Für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Sperre oder der freiwilligen vorläufigen Sperre wird keine Anrechnung auf eine Sperre gewährt, unabhängig davon, ob der Athlet sich entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

10.13.2.3 Im Mannschaftssport, wo einer Mannschaft eine Sperre auferlegt wird, beginnt die Sperre, sofern die Fairness nichts anderes erfordert, mit dem Datum der endgültigen Entscheidung über die Sperre oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wird, mit dem Datum, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wird. Jede vorläufige Suspendierung der Mannschaft (ob verhängt oder freiwillig akzeptiert) wird auf die Gesamtdauer der zu verbüßende Sperre angerechnet.

10.14 Status während der Sperre oder vorläufigen Suspendierung

10.14.1 Teilnahmeverbot während der Sperre oder vorläufigen Suspendierung

Kein Athlet und keine andere Person, die für nicht teilnahmeberechtigt erklärt wurde oder einer vorläufigen Sperre unterliegt, darf während der Dauer der Sperre oder der vorläufigen Sperre in irgendeiner Funktion an einem Wettkampf oder einer Aktivität (mit Ausnahme von genehmigten Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitationsprogrammen) teilnehmen, die von einem Unterzeichner, Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners genehmigt oder organisiert wird, oder an Wettkämpfen teilnehmen, die von einer professionellen Liga oder einer internationalen oder nationalen Veranstaltungsorganisation oder einer von einer Regierungsbehörde finanzierten Elite- oder nationalen Sportaktivität genehmigt oder organisiert werden.

Ein Athlet oder eine andere Person, die einer Sperre von mehr als vier (4) Jahren unterliegt, kann nach Ablauf von vier (4) Jahren der Sperre als Athlet an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem Unterzeichner des Kodex oder einem Mitglied eines Unterzeichners des Kodex sanktioniert werden oder anderweitig unter dessen Zuständigkeit fallen, jedoch nur, solange die lokale Sportveranstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, das diesen Athleten oder diese andere Person direkt oder indirekt zur Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Veranstaltung (oder zum Sammeln von Punkten dafür) qualifizieren könnte, und solange der Athlet oder die andere Person nicht in irgendeiner Funktion mit geschützten Personen zusammenarbeitet. Ein Athlet oder eine andere Person, die einer Sperre unterliegt, unterliegt weiterhin der Testpflicht und allen Anforderungen der IFI zur Angabe seines Aufenthaltsorts.⁵⁹

⁵⁸ [Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Annahme einer vorläufigen Sperre durch einen Athleten stellt kein Eingeständnis seitens des Athleten dar und darf in keiner Weise dazu verwendet werden, um nachteilige Rückschlüsse auf den Athleten zu ziehen.]

10.14.2 Rückkehr zum Training

Als Ausnahme zu Artikel 10.14.1 kann ein *Athlet* während des kürzeren der folgenden Zeiträume zum Training mit einer Mannschaft zurückkehren oder die Einrichtungen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der IFI oder einer anderen Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* nutzen: (1) die letzten zwei Monate der *Sperrfrist des Athleten* oder (2) das letzte Viertel der verhängten *Sperrfrist*.⁶⁰

10.14.3 Verstoß gegen das Verbot der Teilnahme während der Sperre oder der vorläufigen Suspendierung

Verstößt ein *Athlet* oder *eine andere Person*, die für *nicht teilnahmeberechtigt* erklärt wurde, gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Verbot der Teilnahme während *der Sperre*, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *disqualifiziert* und eine neue *Sperre*, die der ursprünglichen *Sperre* entspricht, wird an das Ende der ursprünglichen *Sperre* angehängt. Die neue *Sperre*, einschließlich einer Verwarnung und ohne *Sperre*, kann je nach dem Verschuldensgrad des *Athleten* oder *der anderen Person* und anderen Umständen des Falles angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder *eine andere Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Ergebnismanagement* zur Verhängung der ursprünglichen *Sperre* geführt hat. Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 Berufung eingelegt werden.

Ein *Athlet* oder *eine andere Person*, die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Verbot der Teilnahme während einer *vorläufigen Sperre* verstößt, erhält keine Anrechnung für den Zeitraum der *vorläufigen Sperre*, und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden *disqualifiziert*.

Wenn eine *Athletenbetreuungs-* oder *andere Person* einer *Person* dabei hilft, gegen das Verbot der Teilnahme während einer *Sperre* oder einer *vorläufigen Sperre* zu verstoßen, verhängt die IFI-Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9 für diese Hilfe.

10.14.4 Einbehaltung finanzieller Unterstützung während der Sperre

Darüber hinaus werden bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht mit einer reduzierten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 verbunden sind, einige oder alle sportbezogenen finanziellen Unterstützungen oder andere sportbezogene Vorteile, die diese *Person* erhält, von der IFI und ihren *nationalen Verbänden* einbehalten.

10.15 Automatische Veröffentlichung der Sanktion

Ein obligatorischer Bestandteil jeder Sanktion ist die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3.

⁵⁹ [Kommentar zu Artikel 10.14.1: Vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 10.14.2 dürfen nicht teilnahmeberechtigte Athleten beispielsweise nicht an Trainingslagern, Exhibition-Spielen oder Trainingseinheiten teilnehmen, die von ihrem nationalen Verband oder einem Verein, der Mitglied dieses nationalen Verbandes ist, organisiert oder von einer staatlichen Stelle finanziert werden. Darüber hinaus darf ein nicht teilnahmeberechtigter Athlet nicht an einer nicht unterzeichneten Profiliga (z. B. der National Hockey League, der National Basketball Association usw.), an Veranstaltungen, die von einer nicht unterzeichneten internationalen Veranstaltungsorganisation oder einer nicht unterzeichneten nationalen Veranstaltungsorganisation organisiert werden, teilnehmen, ohne dass die in Artikel 10.14.3 festgelegten Konsequenzen eintreten. Der Begriff „Aktivität“ umfasst beispielsweise auch administrative Tätigkeiten, wie die Ausübung einer Funktion als Funktionär, Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Freiwilliger der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Die in einer Sportart verhängte Sperre wird auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1, Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen). Einem Athleten oder einer anderen Person, die eine Sperre verbüßt, ist es während der Dauer der Sperre zu jeder Zeit untersagt, als Trainer oder in einer anderen Funktion als Athletenbetreuer tätig zu sein. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann auch zu einem Verstoß gegen Artikel 2.10 durch einen anderen Athleten führen. Leistungsstandards, die während einer Sperre erreicht werden, werden von der IFI oder ihren nationalen Verbänden für keinen Zweck anerkannt.]

⁶⁰ [Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen Mannschaftssportarten und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Turnen) können Athleten nicht effektiv allein trainieren, um am Ende ihrer Sperre für Wettkämpfe bereit zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen Trainingszeit darf ein gesperrter Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder andere in Artikel 10.14.1 beschriebene Aktivitäten ausüben, mit Ausnahme des Trainings.]

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 **Dopingkontrollen von Teams**

Wenn ein (1) Mitglied eines Teams (außerhalb des *Mannschaftssports*) über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 im Zusammenhang mit einer *Veranstaltung* informiert wurde, führt die für die *Veranstaltung* zuständige Stelle während des *Veranstaltungszeitraums* geeignete *gezielte Kontrollen* aller Mitglieder des Teams durch.

11.2 **Konsequenzen für Teams**

- 11.2.1** Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch ein Mitglied einer Mannschaft im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur *Disqualifikation* des von der Mannschaft in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses mit allen daraus resultierenden *Konsequenzen* für die Mannschaft und ihre Mitglieder, einschließlich des Verlusts von Medaillen, Punkten und Preisgeldern.
- 11.2.2** Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch ein Mitglied einer Mannschaft während oder im Zusammenhang mit einer *Veranstaltung* kann zur *Disqualifikation* aller von der Mannschaft in dieser *Veranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* für die Mannschaft und ihre Mitglieder führen, einschließlich des Verlusts aller Medaillen, Punkte und Preise, sofern in Artikel 11.2.3 nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2.3** Wenn ein *Athlet*, der Mitglied einer Mannschaft ist, während oder im Zusammenhang mit einem (1) *Wettkampf* in einer *Veranstaltung* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und die anderen Mitglieder der Mannschaft nachweisen, dass sie *keine Schuld* oder *Fahrlässigkeit* für diesen Verstoß tragen, werden die Ergebnisse des Teams in allen anderen *Wettkämpfen* dieser *Veranstaltung* nicht *disqualifiziert*, es sei denn, die Ergebnisse des Teams in den *Wettkämpfen*, die nicht der *Wettkampf* sind, in dem der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen stattgefunden hat, wären wahrscheinlich durch den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *des Athleten* beeinflusst worden.

ARTIKEL 12 SANKTIONEN DER IFI GEGEN ANDERE SPORTORGANISATIONEN

Wenn die IFI feststellt, dass ein *nationaler Verband* oder eine andere Sportorganisation, über die sie die Aufsicht hat, diese Anti-Doping-Regeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nicht eingehalten, umgesetzt, aufrechterhalten und durchgesetzt hat, ist die IFI befugt, die folgenden zusätzlichen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen:

- 12.1** Ausschluss aller oder einer Gruppe von Mitgliedern dieser Organisation oder Einrichtung von bestimmten zukünftigen *Veranstaltungen* oder von allen *Veranstaltungen*, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden.
- 12.2** Ergreifen zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf die Anerkennung dieser Organisation oder Einrichtung, die Teilnahmeberechtigung ihrer Mitglieder an den Aktivitäten der IFI und/oder Verhängen einer Geldstrafe gegen diese Organisation oder Einrichtung auf der Grundlage der folgenden Punkte:
- 12.2.1** Vier (4) oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping-Regeln (mit Ausnahme von Verstößen gemäß Artikel 2.4) werden von *Athleten* oder anderen *Personen*, die dieser Organisation oder diesem Gremium angehören, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten begangen. In diesem Fall: (a) kann allen oder einem Teil der Mitglieder dieser Organisation oder dieses Gremiums die Teilnahme an IFI-Aktivitäten für einen Zeitraum von bis zu zwei (2) Jahren untersagt werden und/oder (b) kann gegen diese Organisation oder dieses Gremium eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 15.000 Schweizer Franken verhängt werden.

- 12.2.2** Vier (4) oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping-Regeln (mit Ausnahme von Verstößen gemäß Artikel 2.4) werden zusätzlich zu den in Artikel 12.2.1 beschriebenen Verstößen von *Athleten* oder anderen *Personen*, die dieser Organisation oder diesem Gremium angehören, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten begangen. In diesem Fall kann diese Organisation oder dieses Gremium für einen Zeitraum von bis zu vier (4) Jahren suspendiert werden.
- 12.2.3** Mehr als ein *Athlet* oder *eine andere* mit dieser Organisation oder diesem Gremium verbundene *Person* begeht während einer *internationalen Veranstaltung* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen. In diesem Fall kann gegen diese Organisation oder dieses Gremium eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 15.000 Schweizer Franken verhängt werden.
- 12.2.4** Die Organisation oder Einrichtung hat es versäumt, die IFI nach Erhalt einer entsprechenden Anfrage gewissenhaft über den Aufenthaltsort *eines Athleten* zu informieren. In diesem Fall kann gegen die Organisation oder Einrichtung zusätzlich zur Erstattung aller Kosten, die der IFI durch *die Dopingkontrollen der Athleten* dieser Organisation oder Einrichtung entstanden sind, eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 2.000 Schweizer Franken pro *Athleten* verhängt werden.
- 12.3** Einbehaltung eines Teils oder der gesamten finanziellen oder sonstigen Unterstützung für diese Organisation oder Einrichtung.
- 12.4** Verpflichten Sie diese Organisation oder Einrichtung, IFI alle Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Laborgebühren, Anhörungskosten und Reisekosten) zu erstatten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln durch einen *Athleten* oder *eine andere* mit dieser Organisation oder Einrichtung verbundene *Person* entstanden sind.

ARTIKEL 13 ERGEBNISVERWALTUNG: BERUFUNGEN 61

13.1 Entscheidungen, gegen die Berufung eingelegt werden kann

Gegen Entscheidungen, die gemäß dem *Kodex* oder diesen Anti-Doping-Regeln getroffen wurden, kann gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 13.2 bis 13.7 oder gemäß anderen Bestimmungen in diesen Anti-Doping-Regeln, dem *Kodex* oder den *internationalen Standards* Berufung eingelegt werden. Solche Entscheidungen bleiben während des Berufungsverfahrens in Kraft, sofern die Berufungsinstanz nichts anderes beschließt.

13.1.1 Umfang der Überprüfung nicht beschränkt

Der Umfang der Überprüfung im Berufungsverfahren umfasst alle für die Angelegenheit relevanten Fragen und ist ausdrücklich nicht auf die Fragen oder den Umfang der Überprüfung vor dem ursprünglichen Entscheidungsträger beschränkt. Jede Partei des Berufungsverfahrens kann Beweise, rechtliche Argumente und Ansprüche vorbringen, die in der ersten Instanz nicht geltend gemacht wurden, sofern sie sich aus demselben Klagegrund oder denselben allgemeinen Tatsachen oder Umständen ergeben, die in der ersten Instanz vorgebracht oder behandelt wurden.⁶¹

13.1.2 Das CAS darf sich nicht auf die angefochtenen Feststellungen stützen. Bei seiner Entscheidung darf das CAS nicht auf das Ermessen der Stelle zurückgreifen, deren Entscheidung angefochten wird.⁶³

⁶¹ [Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *Kodex* ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch faire und transparente interne Verfahren mit einer letzten Berufungsinstanz zu klären. Die Anti-Doping-Entscheidungen der Anti-Doping-Organisationen werden in Artikel 14 transparent gemacht. Bestimmte Personen und Organisationen, darunter die WADA, haben dann die Möglichkeit, gegen diese Entscheidungen Berufung einzulegen. Es ist zu beachten, dass die Definition der interessierten Personen und Organisationen, die gemäß Artikel 13 ein Berufungsrecht haben, keine Athleten oder deren nationale Verbände umfasst, die von der Disqualifikation eines anderen Wettkämpfers profitieren könnten.]

⁶² [Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung soll keine wesentliche Änderung des *Kodex* von 2015 bewirken, sondern dient lediglich der Klarstellung. Wenn beispielsweise ein Athlet in der ersten Instanz nur wegen Manipulation angeklagt wurde, dasselbe Verhalten jedoch auch eine Beihilfe darstellen könnte, könnte eine Berufungspartei in der Berufung sowohl die Anklage wegen Manipulation als auch wegen Beihilfe gegen den Athleten verfolgen.]

13.1.3 WADA nicht verpflichtet, interne Rechtsmittel auszuschöpfen

Wenn die WADA gemäß Artikel 13 das Recht hat, Berufung einzulegen, und keine andere Partei innerhalb des IFI-Verfahrens gegen eine endgültige Entscheidung Berufung eingelegt hat, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS-Berufung einlegen, ohne andere Rechtsmittel im IFI-Verfahren ausschöpfen zu müssen.⁶⁴

13.2 Berufungen gegen Entscheidungen bezüglich Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, vorläufigen Sperren, Umsetzung von Entscheidungen und Befugnissen

Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, eine Entscheidung, die Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auferlegt oder keine Konsequenzen auferlegt, oder eine Entscheidung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde; eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen (einschließlich beispielsweise der Verjährung) nicht fortgesetzt werden kann; eine Entscheidung der WADA, keine Ausnahme von der sechsmonatigen Ankündigungsfrist für die Rückkehr eines zurückgetretenen Athleten zum Wettkampf gemäß Artikel 5.6.1 zu gewähren; eine Entscheidung der WADA, die Ergebnisverwaltung gemäß Artikel 7.1 des Kodex zuzuweisen; eine Entscheidung der IFI, ein abnormales Analyseergebnis oder ein atypisches Ergebnis nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorzubringen, oder eine Entscheidung, nach einer Untersuchung gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement kein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einzuleiten; eine Entscheidung, als Ergebnis einer vorläufigen Anhörung eine vorläufige Sperre zu verhängen oder aufzuheben; die Nichteinhaltung von Artikel 7.4 durch die IFI; eine Entscheidung, dass die IFI nicht befugt ist, über einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen Folgen zu entscheiden; eine Entscheidung, die Folgen gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen; Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 und 7.1.5 des Kodex; Nichteinhaltung von Artikel 10.8.1; eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3; eine Entscheidung der IFI, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 15 nicht umzusetzen; und eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 des Kodex kann ausschließlich gemäß diesem Artikel 13.2 angefochten werden.

13.2.1 Berufungsverfahren, die internationale Sportler oder internationale Veranstaltungen betreffen

In Fällen, die sich aus der Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung ergeben, oder in Fällen, die internationale Sportler betreffen

Sportler auf internationaler Ebene kann die Entscheidung ausschließlich beim CAS angefochten werden.⁶⁵

13.2.2 Berufungen, die andere Athleten oder andere Personen betreffen

In Fällen, in denen Artikel 13.2.1 nicht anwendbar ist, kann gegen die Entscheidung gemäß den Regeln der nationalen Anti-Doping-Organisation, die für den Athleten oder die andere Person zuständig ist, bei einer Berufungsinstanz Berufung eingelegt werden.

Die Regeln für eine solche Berufung müssen die folgenden Grundsätze beachten: eine zeitnahe Anhörung; ein faires, unparteiisches, operativ unabhängiges und institutionell unabhängiges Anhörungsgremium; das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen; und eine zeitnahe, schriftliche, begründete Entscheidung. Wenn zum Zeitpunkt der Berufung keine solche Stelle wie oben beschrieben eingerichtet und verfügbar ist, kann gegen die Entscheidung gemäß den geltenden Verfahrensregeln beim CAS-Berufung eingelegt werden.

⁶³ [Kommentar zu Artikel 13.1.2: CAS-Verfahren sind De-novo-Verfahren. Vorherige Verfahren schränken die Beweisführung nicht ein und haben keinen Einfluss auf die Anhörung vor dem CAS.]

⁶⁴ [Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn eine Entscheidung vor der letzten Stufe des IFI-Verfahrens (z. B. einer ersten Anhörung) getroffen wurde und keine Partei beschließt, gegen diese Entscheidung bei der nächsten Instanz des IFI-Verfahrens (z. B. dem Verwaltungsrat) Berufung einzulegen, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen IFI-Verfahrens umgehen und direkt beim CAS-Berufung einlegen.]

⁶⁵ [Kommentar zu Artikel 13.2.1: CAS-Entscheidungen sind endgültig und bindend, mit Ausnahme von Überprüfungen, die nach dem für die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen geltenden Recht erforderlich sind.]

13.2.3 Berufungsberechtigte Personen

13.2.3.1 Berufungen, die *internationale Sportler* oder *internationale Veranstaltungen* betreffen

In Fällen gemäß Artikel 13.2.1 haben die folgenden Parteien das Recht, beim CAS Berufung einzulegen: (a) der *Athlet* oder eine andere *Person*, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist; (b) die andere Partei in dem Fall, in dem die Entscheidung getroffen wurde; (c) die IFI; (d) die *nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Person* ihren Wohnsitz hat, oder der Länder, deren Staatsangehörigkeit die *Person* besitzt oder in denen sie eine Lizenz besitzt; (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nach Fall, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele haben kann, einschließlich Entscheidungen, die die Teilnahmeberechtigung für die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele betreffen; und (f) die WADA.

13.2.3.2 Berufungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die Parteien, die das Recht haben, bei der Berufungsinstanz Berufung einzulegen, in den Regeln der *nationalen Anti-Doping-Organisation* festgelegt, umfassen jedoch mindestens die folgenden Parteien: (a) den *Athleten* oder die andere *Person*, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist; (b) die andere Partei in dem Fall, in dem die Entscheidung getroffen wurde; (c) IFI; (d) die *nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Person* ihren Wohnsitz hat, oder der Länder, deren Staatsangehörigkeit die *Person* besitzt oder in denen sie eine Lizenz besitzt; (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nach Fall, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele haben kann, einschließlich Entscheidungen, die die Teilnahmeberechtigung für die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele betreffen; und (f) die WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 haben die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die IFI ebenfalls das Recht, gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz beim CAS-Berufung einzulegen.

Jede Partei, die Berufung einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch das CAS, um alle relevanten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation*, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt wird, zu erhalten, und die Informationen sind auf Anweisung des CAS zur Verfügung zu stellen.

13.2.3.3 Benachrichtigungspflicht

Alle Parteien einer CAS-Berufung müssen sicherstellen, dass die WADA und alle anderen Parteien, die ein Berufungsrecht haben, rechtzeitig über die Berufung informiert werden.

13.2.3.4 Berufung gegen die Verhängung einer vorläufigen Sperre

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Dokument ist die einzige *Person*, die gegen die Verhängung einer vorläufigen Sperre Berufung einlegen kann, der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen die die vorläufige Sperre verhängt wurde.

13.2.3.5 Berufung gegen Entscheidungen gemäß Artikel 12

Gegen Entscheidungen der IFI gemäß Artikel 12 kann ausschließlich der *nationale Verband* oder eine andere Stelle beim CAS-Berufung einlegen.

13.2.4 Gegenbeschwerden und andere Folgebeschwerden zulässig

Gegenklagen und andere Folgebeschwerden von Beklagten, die in Fällen vor dem CAS gemäß dem *Kodex* genannt werden, sind ausdrücklich zulässig. Jede Partei, die gemäß diesem Artikel 13 das Recht auf Beschwerde hat, muss spätestens mit ihrer Antwort eine Gegenklage oder Folgebeschwerde einreichen.⁶⁶

13.3 Nicht fristgerechte Entscheidung durch die IFI

Wenn die IFI in einem bestimmten Fall innerhalb einer von der WADA festgelegten angemessenen Frist keine Entscheidung darüber trifft, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA direkt beim CAS-Berufung einlegen, als hätte die IFI entschieden, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Wenn das CAS-Schiedsgericht feststellt, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und dass die WADA mit ihrer Entscheidung, direkt beim CAS-Berufung einzulegen, angemessen gehandelt hat, werden der WADA die Kosten und Anwaltshonorare für die Berufung von der IFI erstattet.⁶⁷

13.4 Berufungen im Zusammenhang mit TUEs

Entscheidungen über TUE können ausschließlich gemäß Artikel 4.4 angefochten werden.

13.5 Mitteilung von Berufungsentscheidungen

Die IFI teilt die Berufungsentscheidung unverzüglich dem Athleten oder der anderen Person sowie den anderen Anti-Doping-Organisationen mit, die gemäß Artikel 13.2.3 und Artikel 14.2 berechtigt gewesen wären, Berufung einzulegen.

13.6 Frist für die Einreichung von Berufungen⁶⁸

13.6.1 Berufungen beim CAS

Die Frist für die Einreichung einer Berufung beim CAS beträgt einundzwanzig (21) Tage ab dem Datum des Eingangs der Entscheidung bei der Berufungspartei. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Folgendes für Berufungen, die von einer zur Berufung berechtigten Partei eingereicht werden, die jedoch nicht Partei des Verfahrens war, das zu der angefochtenen Entscheidung geführt hat:

- (a) Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung hat diese Partei das Recht, von der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Kopie der vollständigen Akte zu der Entscheidung anzufordern.
- (b) Wird ein solcher Antrag innerhalb der Frist von fünfzehn (15) Tagen gestellt, hat die antragstellende Partei einundzwanzig (21) Tage ab Erhalt der Akte Zeit, um beim CAS-Berufung einzulegen.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt für die Einreichungsfrist für eine von der WADA eingereichte Berufung der spätere der folgenden Termine:

⁶⁶ [Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, da die CAS-Regeln seit 2011 einem Athleten nicht mehr das Recht einräumen, eine Gegenbeschwerde einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation nach Ablauf der Beschwerdefrist des Athleten gegen eine Entscheidung Berufung einlegt. Diese Bestimmung ermöglicht eine vollständige Anhörung aller Parteien.]

⁶⁷ [Kommentar zu Artikel 13.3: Angesichts der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens ist es nicht möglich, eine feste Frist für die Entscheidung der IFI festzulegen, bevor die WADA durch direkte Berufung beim CAS intervenieren kann. Bevor die WADA jedoch solche Maßnahmen ergreift, konsultiert sie die IFI und gibt ihr Gelegenheit, zu erklären, warum sie noch keine Entscheidung getroffen hat.]

⁶⁸ [Kommentar zu Artikel 13.6: Unabhängig davon, ob die CAS-Regeln oder diese Anti-Doping-Regeln gelten, beginnt die Frist für die Einlegung einer Berufung durch eine Partei erst mit dem Erhalt der Entscheidung. Aus diesem Grund kann das Recht einer Partei auf Einlegung einer Berufung nicht verfallen, wenn die Partei die Entscheidung nicht erhalten hat.]

- (a) Einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei, die ein Recht auf Berufung hat, Berufung hätte einlegen können, oder
- (b) einundzwanzig (21) Tage nach Eingang der vollständigen Akte zu der Entscheidung *bei der WADA*.

13.6.2 Berufungen gemäß Artikel 13.2.2

Die Frist für die Einlegung einer Berufung bei einer unabhängigen und unparteiischen Stelle gemäß den von der *nationalen Anti-Doping-Organisation* festgelegten Regeln wird in denselben Regeln der *nationalen Anti-Doping-Organisation* angegeben.

Ungeachtet des Vorstehendengilt für die Einreichung einer Berufung durch *die WADA* die spätere der folgenden Fristen:

- (a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem jede andere Partei, die ein Recht auf Einlegung einer Berufung hat, Berufung hätte einlegen können, oder
- (b) einundzwanzig (21) Tage nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu der Entscheidung *bei der WADA*.

ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT UND MELDUNG

14.1 Informationen über *positive Analyseergebnisse, atypische Befunde* und andere mutmaßliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

14.1.1 Benachrichtigung von Athleten und anderen Personen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Benachrichtigung von *Athleten* oder anderen *Personen* über gegen sie geltend gemachte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt gemäß den Artikeln 7 und 14.

Wenn die IFI zu irgendeinem Zeitpunkt während *des Ergebnismanagements* bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschließt, eine Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, muss sie den *Athleten* oder *die andere Person* darüber informieren (vorausgesetzt, der *Athlet* oder *die andere Person* wurde bereits über das laufende *Ergebnismanagement* informiert).

Alle Mitteilungen gemäß diesen Anti-Doping-Regeln werden von der IFI per Post oder E-Mail an *die Athleten* oder andere *Personen* versandt. Zusätzlich zur Benachrichtigung durch die IFI ist es auch Aufgabe des *nationalen Verbandes*, den *Athleten* oder *die andere Person* zu benachrichtigen. Erfolgt die Benachrichtigung über den *nationalen Verband des Athleten* oder *der anderen Person*, muss der *ationale Verband* der IFI bestätigen, dass er die Benachrichtigung an den *Athleten* oder *die andere Person* übermittelt hat.

14.1.2 Mitteilung über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln an *ationale Anti-Doping-Organisationen* und *WADA*

Die Benachrichtigung der *nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten* oder *der anderen Person* und *der WADA* über die Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt gemäß den Artikeln 7 und 14 gleichzeitig mit der Benachrichtigung des *Athleten* oder *der anderen Person*.

Wenn die IFI zu irgendeinem Zeitpunkt während *des Ergebnismanagements* bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschließt, eine Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, muss sie dies den *Anti-Doping-Organisationen* unter Angabe von Gründen mitteilen, wobei diese gemäß Artikel 13.2.3 das Recht auf Berufung haben.

Die Mitteilung ist per Post oder E-Mail zuzustellen.

14.1.3 Inhalt einer Mitteilung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Mitteilung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss folgende Angaben enthalten: *Name des Athleten oder der anderen Person, Land, Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart, Wettkampfniveau des Athleten, Angabe, ob es sich um eine Kontrolle während oder außerhalb eines Wettkampfs handelte, Datum der Probenahme, vom Labor gemeldetes Analyseergebnis und sonstige gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement erforderliche Informationen.*

Die Mitteilung über Anti-Doping-Regelverstöße, die nicht unter Artikel 2.1 fallen, muss außerdem die verletzte Regel und die Grundlage für den behaupteten Verstoß enthalten.

14.1.4 Statusberichte

Mit Ausnahme von Untersuchungen, die nicht zu einer Mitteilung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1.1 geführt haben, werden die *nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten oder der anderen Person* und die WADA regelmäßig über den Stand und die Ergebnisse aller gemäß Artikel 7, 8 oder 13 durchgeföhrten Überprüfungen oder Verfahren informiert und erhalten unverzüglich eine schriftliche Begründung oder Entscheidung, in der die Lösung der Angelegenheit erläutert wird.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die empfangenden Organisationen dürfen diese Informationen nicht an *Personen* weitergeben, die nicht davon Kenntnis haben müssen (dazu gehören die zuständigen Mitarbeiter des zuständigen *Nationalen Olympischen Komitees, des Nationalen Verbandes* und der Mannschaft in einem *Mannschaftssport*, bis die IFI eine öffentliche Bekanntgabe gemäß Artikel 14.3 vorgenommen hat).

14.1.6 Schutz vertraulicher Informationen durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der IFI

IFI stellt sicher, dass Informationen über *negative Analyseergebnisse, atypische Befunde* und andere behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vertraulich bleiben, bis diese Informationen gemäß Artikel 14.3 *öffentlich bekannt gegeben* werden. IFI stellt sicher, dass seine Mitarbeiter (unabhängig davon, ob sie fest angestellt sind oder nicht), Auftragnehmer, Vertreter, Berater und *beauftragte Dritte* einer vollständig durchsetzbaren vertraglichen Geheimhaltungspflicht sowie vollständig durchsetzbaren Verfahren zur Untersuchung und Ahndung der unzulässigen und/oder unbefugten Offenlegung solcher vertraulichen Informationen unterliegen.

14.2 Mitteilung über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Entscheidungen über die Nichtteilnahmeberechtigung oder vorläufige Sperre und Anforderung von Akten

14.2.1 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Teilnahmeberechtigung oder vorläufigen Sperren, die gemäß den Artikeln 7.6, 8.2, 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 getroffen werden, müssen die vollständigen Gründe für die Entscheidung enthalten, einschließlich, falls zutreffend, einer Begründung, warum nicht die maximal mögliche Sanktion verhängt wurde. Wenn die Entscheidung nicht in englischer oder französischer Sprache verfasst ist, stellt die IFI eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung und der Begründung zur Verfügung.

14.2.2 Eine Anti-Doping-Organisation, die gemäß Artikel 14.2.1 das Recht hat, gegen eine Entscheidung Berufung einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer Kopie der vollständigen Akte zu dieser Entscheidung anfordern.

14.3 Öffentliche Bekanntgabe

- 14.3.1** Nachdem der Athlet oder eine andere Person gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement und den geltenden Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurde, werden die Identität des Athleten oder einer anderen Person, die über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, die verbotene Substanz oder die verbotene Methode sowie die verbotene Methode *Dopingorganisationen* gemäß Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurden, kann die Identität eines Athleten oder einer anderen Person, der/die über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, die verbotene Substanz oder verbotene Methode und die Art des Verstoßes sowie die Frage, ob der Athlet oder die andere Person einer vorläufigen Sperre unterliegt, von der IFI öffentlich bekannt gegeben werden.
- 14.3.2** Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem in einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 eine Entscheidung getroffen wurde oder auf eine solche Berufung verzichtet wurde oder auf eine Anhörung gemäß Artikel 8 verzichtet wurde oder die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig angefochten wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 geklärt wurde oder eine neue Sperre oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die IFI die Entscheidung in der Anti-Doping-Angelegenheit öffentlich bekannt geben, einschließlich der Sportart, der verletzten Anti-Doping-Regel, des Namens des Athleten oder der anderen Person, die den Verstoß begangen hat, der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode (falls vorhanden) und der verhängten Konsequenzen. IFI muss außerdem innerhalb von zwanzig (20) Tagen die Ergebnisse von Berufungsentscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich der oben genannten Informationen, öffentlich bekannt geben.⁶⁹
- 14.3.3** Nachdem in einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, oder nachdem auf eine solche Berufung verzichtet wurde, oder in einer Anhörung gemäß Artikel 8 oder nachdem auf eine solche Anhörung verzichtet wurde, oder wenn die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig angefochten wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 geklärt wurde, kann die IFI diese Feststellung oder Entscheidung veröffentlichen und sich öffentlich zu der Angelegenheit äußern.
- 14.3.4** In allen Fällen, in denen nach einer Anhörung oder Berufung festgestellt wird, dass der Athlet oder eine andere Person keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, kann die Tatsache, dass gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wurde, öffentlich bekannt gegeben werden. Die Entscheidung selbst und die zugrunde liegenden Fakten dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Athleten oder der anderen Person, die Gegenstand der Entscheidung ist, öffentlich bekannt gegeben werden. Die IFI unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung einzuholen, und veröffentlicht die Entscheidung, sofern die Zustimmung vorliegt, entweder vollständig oder in einer vom Athleten oder der anderen Person genehmigten redigierten Form.
- 14.3.5** Die Veröffentlichung erfolgt mindestens durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen auf der Website der IFI, wo sie für einen Zeitraum von mindestens einem (1) Monat oder für die Dauer der Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, verfügbar bleiben. Nach Ablauf der angegebenen Fristen werden die Informationen unverzüglich entfernt.
- 14.3.6** Mit Ausnahme der in den Artikeln 14.3.1 und 14.3.3 genannten Fälle darf keine Anti-Doping-Organisation, kein nationaler Verband, kein von der WADA akkreditiertes Labor und kein Funktionär einer solchen Einrichtung sich öffentlich zu den konkreten Fakten eines anhängigen Verfahrens äußern (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und der wissenschaftlichen Grundlagen), es sei denn, dies geschieht als Reaktion auf öffentliche Äußerungen, die dem Athleten, einer anderen Person oder deren Umfeld oder anderen Vertretern zugeschrieben werden oder auf Informationen beruhen, die von diesen stammen.

- 14.3.7** Die in Artikel 14.3.2 vorgeschriebene *öffentliche Bekanntgabe* ist nicht erforderlich, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, *minderjährig*, *eine geschützte Person* oder *ein Freizeitsportler* ist. Jede freiwillige *öffentliche Bekanntgabe* in einem Fall, der einen *Minderjährigen*, *eine geschützte Person* oder *einen Freizeitsportler* betrifft, muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falles stehen.

⁶⁹ [Kommentar zu Artikel 14.3.2: Würde die in Artikel 14.3.2 vorgeschriebene *öffentliche Bekanntgabe* zu einem Verstoß gegen andere geltende Gesetze führen, so hat die Unterlassung der *öffentlichen Bekanntgabe* durch die IFI keine Feststellung der Nichteinhaltung des Kodex gemäß Artikel 4.1 des Internationalen Standards zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zur Folge.

14.4 Statistische Berichterstattung

Die IFI veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollaktivitäten und übermittelt der WADA eine Kopie davon. Die IFI kann auch Berichte veröffentlichen, in denen die Namen der getesteten Athleten und die Daten der einzelnen Tests aufgeführt sind.

14.5 Datenbank für Dopingkontrollinformationen und Überwachung der Einhaltung

Damit die WADA ihre Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften wahrnehmen kann und um die effektive Nutzung von Ressourcen und den Austausch relevanter Dopingkontrollinformationen zwischen Anti-Doping-Organisationen sicherzustellen, meldet die IFI der WADA über ADAMS Informationen im Zusammenhang mit der Dopingkontrolle, darunter insbesondere:

- (a) Daten aus dem *biologischen Pass* für Athleten auf internationaler und nationaler Ebene,
- (b) Informationen zum Aufenthaltsort von Athleten, einschließlich derjenigen, die in registrierten Testpools erfasst sind,
- (c) TUE-Entscheidungen und
- (d) Entscheidungen zum *Ergebnismanagement*

wie gemäß den geltenden *internationalen Standards* erforderlich.

14.5.1 Um eine koordinierte Planung der Testverteilung zu erleichtern, unnötige Doppelungen bei den Tests durch verschiedene Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Profile des *biologischen Passes* der Athleten aktualisiert werden, meldet die IFI alle Tests während und außerhalb von Wettkämpfen an die WADA, indem sie die Dopingkontrollformulare gemäß den Anforderungen und Fristen der *internationalen Standards* für Tests und Untersuchungen in ADAMS eingibt.

14.5.2 Um die Aufsicht und die Einspruchsrechte der WADA in Bezug auf TUE zu erleichtern, meldet die IFI alle TUE-Anträge, Entscheidungen und Begleitdokumente unter Verwendung von ADAMS gemäß den Anforderungen und Fristen, die in der *Internationalen Norm für therapeutische Ausnahmegenehmigungen* enthalten sind.

14.5.3 Um die Aufsicht und die Einspruchsrechte der WADA im Bereich des Ergebnismanagements zu erleichtern, meldet die IFI die folgenden Informationen gemäß den Anforderungen und Fristen, die in der *Internationalen Norm für das Ergebnismanagement* festgelegt sind, an ADAMS: (a) Meldungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit zusammenhängende Entscheidungen bei positiven Analyseergebnissen; (b) Meldungen und damit zusammenhängende Entscheidungen bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die keine positiven Analyseergebnisse sind; (c) Verstöße gegen die Meldepflicht; und (d) alle Entscheidungen über die Verhängung, Aufhebung oder Wiederaufnahme einer vorläufigen Sperre.

14.5.4 Die in diesem Artikel beschriebenen Informationen werden, soweit angemessen und in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln, dem Athleten, der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und allen anderen Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis über den Athleten zugänglich gemacht.

14.6 Datenschutz

14.6.1 Die IFI kann personenbezogene Daten von Athleten und anderen Personen erheben, speichern, verarbeiten oder offenlegen, wenn dies zur Durchführung ihrer Anti-Doping-Aktivitäten gemäß dem Kodex, den *internationalen Standards* (insbesondere dem *internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten*) und diesen Anti-Doping-Regeln sowie in Übereinstimmung mit geltendem Recht erforderlich und angemessen ist.

14.6.2 Ohne Einschränkung des Vorstehenden gilt für die IFI folgendes:

- (a) personenbezogene Daten nur auf einer gültigen Rechtsgrundlage verarbeiten;
- (b) alle *Teilnehmer* oder *Personen*, die diesen Anti-Doping-Regeln unterliegen, in einer Weise und Form, die den geltenden Gesetzen und dem *Internationalen Standard* zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten entspricht, darüber informieren, dass ihre personenbezogenen Daten von der IFI und anderen *Personen* zum Zwecke der Umsetzung dieser Anti-Doping-Regeln verarbeitet werden können;
- (c) Sicherstellen, dass alle Drittanbieter (einschließlich beauftragter Dritter), an die IFI personenbezogene Daten von Teilnehmern oder Personen weitergibt, angemessenen technischen und vertraglichen Kontrollen unterliegen, um die Vertraulichkeit und den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1 Automatische Verbindlichkeit von Entscheidungen der *unterzeichnenden Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1 Eine Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die von einer *unterzeichnenden Anti-Doping-Organisation*, einer Berufungsinstanz (Artikel 13.2.2 des Kodex) oder dem CAS getroffen wurde, ist nach Benachrichtigung der Verfahrensparteien automatisch über die Verfahrensparteien hinaus für die IFI und ihre *nationalen Verbände* sowie für alle *Unterzeichner* in jeder Sportart mit den unten beschriebenen Auswirkungen verbindlich:

15.1.1.1 Eine Entscheidung einer der oben genannten Stellen, mit der eine *vorläufige Sperre* verhängt wird (nach einer *vorläufigen Anhörung* oder nachdem der *Athlet* oder *die andere Person* die *vorläufige Sperre* akzeptiert oder auf das Recht auf eine *vorläufige Anhörung*, eine beschleunigte Anhörung oder eine beschleunigte Berufung gemäß Artikel 7.4.3 verzichtet hat), verbietet dem *Athleten* oder *der anderen Person* automatisch die Teilnahme (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben) an allen Sportarten, die in den Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* fallen, während der Dauer der *vorläufigen Sperre*.

15.1.1.2 Eine Entscheidung einer der oben genannten Stellen, mit der eine *Sperre* verhängt wird (nach einer Anhörung oder nach Verzicht auf eine Anhörung), führt automatisch dazu, dass der *Athlet* oder *die andere Person* während der Dauer der *Sperre* von der Teilnahme (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben) an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* ausgeschlossen ist.

15.1.1.3 Eine Entscheidung einer der oben genannten Stellen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner* automatisch verbindlich.

15.1.1.4 Eine Entscheidung einer der oben genannten Stellen, Ergebnisse gemäß Artikel 10.10 für einen bestimmten Zeitraum zu *disqualifizieren*, führt automatisch zur *Disqualifizierung* aller Ergebnisse, die innerhalb der Zuständigkeit eines *Unterzeichners* während des angegebenen Zeitraums erzielt wurden.

15.1.2 Die IFI und ihre *nationalen Verbände* erkennen eine Entscheidung und ihre Auswirkungen gemäß Artikel 15.1.1 an und setzen sie um, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, und zwar entweder an dem Tag, an dem die IFI die tatsächliche Mitteilung über die Entscheidung erhält, oder an dem Tag, an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingegeben wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

15.1.3 Eine Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer nationalen Berufungsinstanz oder des CAS, Konsequenzen auszusetzen oder aufzuheben, ist für die IFI und ihre *nationalen Verbände* ohne weitere Maßnahmen verbindlich, und zwar entweder ab dem Datum, an dem die IFI die tatsächliche Mitteilung über die Entscheidung erhält, oder ab dem Datum, an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingegeben wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

15.1.4 Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 15.1.1 ist jedoch eine Entscheidung einer *Organisation für Großveranstaltungen* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die in einem beschleunigten Verfahren während einer *Veranstaltung* getroffen wurde, für die IFI oder ihre *nationalen Verbände* nicht bindend, es sei denn, die Regeln der *Organisation für Großveranstaltungen* sehen für den *Athleten* oder *eine andere Person* die Möglichkeit vor, im Rahmen eines nicht beschleunigten Verfahrens Berufung einzulegen.⁷⁰

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch Anti-Doping-Organisationen

IFI und seine *nationalen Verbände* können beschließen, andere Anti-Doping-Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 oben beschrieben sind, wie z. B. eine vorläufige Sperre vor einer vorläufigen Anhörung oder die Annahme durch den *Athleten* oder *eine andere Person*.⁷¹

15.3 Umsetzung von Entscheidungen durch eine nicht unterzeichnende Stelle

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Organisation, die nicht *Unterzeichner* des *Kodex* ist, wird von der IFI und ihren *nationalen Verbänden* umgesetzt, wenn die IFI feststellt, dass die Entscheidung innerhalb der Zuständigkeit dieser Organisation liegt und die Anti-Doping-Regeln dieser Organisation im Übrigen mit dem *Kodex* vereinbar sind.⁷²

⁷⁰ [Kommentar zu Artikel 15.1.4: Wenn beispielsweise die Regeln der Organisation einer Großveranstaltung dem Athleten oder einer anderen Person die Wahl zwischen einem beschleunigten CAS-Berufungsverfahren und einem CAS-Berufungsverfahren nach dem normalen CAS-Verfahren lassen, ist die endgültige Entscheidung oder das Urteil der Organisation der Großveranstaltung für andere Unterzeichner verbindlich, unabhängig davon, ob der Athlet oder die andere Person sich für das beschleunigte Berufungsverfahren entscheidet.]

⁷¹ [Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 15.1 werden von anderen Unterzeichnern automatisch umgesetzt, ohne dass eine Entscheidung oder weitere Maßnahmen seitens der Unterzeichner erforderlich sind. Wenn beispielsweise eine nationale Anti-Doping-Organisation beschließt, einen Athleten vorläufig zu suspendieren, wird diese Entscheidung automatisch auf Ebene des internationalen Verbandes wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ wird von der nationalen Anti-Doping-Organisation getroffen, es gibt keine separate Entscheidung, die vom internationalen Verband getroffen werden muss. Daher kann jede Behauptung des Athleten, dass die vorläufige Sperre zu Unrecht verhängt wurde, nur gegen die nationale Anti-Doping-Organisation geltend gemacht werden. Die Umsetzung der Entscheidungen der Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes Unterzeichnerns. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 kann nicht getrennt von einer Berufung gegen die zugrunde liegende Entscheidung angefochten werden. Der Umfang der Anerkennung von TUE-Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen wird durch Artikel 4.4 und den internationalen Standard für therapeutische Ausnahmegenehmigungen festgelegt.]

⁷² [Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den *Kodex* nicht akzeptiert hat, in einigen Punkten mit dem *Kodex* übereinstimmt und in anderen Punkten nicht, sollten die IFI, andere Unterzeichner und nationale Verbände versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des *Kodex* anzuwenden. Wenn beispielsweise ein Nichtunterzeichner in einem mit dem *Kodex* vereinbaren Verfahren festgestellt hat, dass ein Athlet aufgrund des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz in seinem Körper einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, die verhängte Sperre jedoch kürzer ist als die im *Kodex* vorgesehene Sperre, sollten die IFI und alle anderen Unterzeichner die Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen, und die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten sollte eine Anhörung gemäß Artikel 8 durchführen, um zu entscheiden, ob die im *Kodex* vorgesehene längere Sperre verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung durch die IFI oder einen anderen Unterzeichner oder deren Entscheidung, eine Entscheidung gemäß Artikel 15.3 nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]



ARTIKEL 16 VERJÄHRUNGSFRIST

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* darf kein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn dieser oder diese nicht gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert wurde oder wenn innerhalb von zehn (10) Jahren nach dem Datum, an dem der Verstoß angeblich begangen wurde, keine angemessenen Versuche unternommen wurden, ihn oder sie zu benachrichtigen.

ARTIKEL 17 AUFKLÄRUNG

Die IFI plant, implementiert, bewertet und fördert die *Aufklärung* gemäß den Anforderungen von Artikel 18.2 des *Kodex* und dem *Internationalen Standard für Aufklärung*.

Die IFI kann beschließen, von *Athleten* als Voraussetzung für ihre Teilnahme an bestimmten *Veranstaltungen* (z. B. Jugend-Weltmeisterschaften) die Absolvierung von Aufklärungsmaßnahmen vor und/oder während ihrer Teilnahme zu verlangen. Die Liste der *Veranstaltungen*, für die *Athleten* als Voraussetzung für ihre Teilnahme Aufklärungsmaßnahmen absolvieren müssen, wird auf der Website der IFI veröffentlicht.

Wenn ein *Athlet* die von der IFI geforderten Bildungsmaßnahmen nicht absolviert, kann dies zu Sanktionen gemäß den Disziplinarregeln der IFI führen, es sei denn, der *Athlet* legt der IFI eine Begründung für das Versäumnis vor, die von der IFI von Fall zu Fall geprüft wird.

ARTIKEL 18 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER NATIONALEN VERBÄNDE

- 18.1** Alle *nationalen Verbände* und ihre Mitglieder müssen den *Kodex*, die *internationalen Standards* und diese Anti-Doping-Regeln einhalten. Alle *nationalen Verbände* und sonstigen Mitglieder müssen in ihre Richtlinien, Regeln und Programme die Bestimmungen aufnehmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die IFI diese Anti-Doping-Regeln (einschließlich der Durchführung von *Kontrollen*) direkt in Bezug auf *Athleten* (einschließlich *Athleten auf nationaler Ebene*) und andere *Personen* unter ihrer Anti-Doping-Zuständigkeit, wie in der Einleitung zu diesen Anti-Doping-Regeln (Abschnitt „Geltungsbereich dieser Anti-Doping-Regeln“) festgelegt, durchsetzen kann.
- 18.2** Jeder *nationale Verband* muss diese Anti-Doping-Regeln entweder direkt oder durch Verweis in seine Satzung, Verfassung und/oder Regeln als Teil der für seine Mitglieder verbindlichen Sportregeln aufnehmen, damit der *nationale Verband* sie selbst direkt gegenüber *Athleten* (einschließlich *Athleten auf nationaler Ebene*) und anderen *Personen*, die seiner Anti-Doping-Zuständigkeit unterliegen, durchsetzen kann.
- 18.3** Durch die Annahme dieser Anti-Doping-Regeln und deren Aufnahme in ihre Satzung und Sportregeln arbeiten *die nationalen Verbände* mit der IFI in dieser Funktion zusammen und unterstützen *sie*. Sie erkennen außerdem die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln getroffenen Entscheidungen an, halten sich daran und setzen sie um, einschließlich der Entscheidungen über Sanktionen gegen *Personen*, die ihrer Zuständigkeit unterliegen.
- 18.4** Alle *nationalen Verbände* müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des *Kodex*, der *internationalen Standards* und dieser Anti-Doping-Regeln durchzusetzen, unter anderem durch:
 - (i) Durchführung von *Kontrollen* nur unter der dokumentierten Autorität der IFI und unter Einsatz ihrer *nationalen Anti-Doping-Organisation* oder einer anderen Probenentnahmehörde zur Entnahme von *Proben* in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Kontrollen* und Untersuchungen;
 - (ii) die Autorität der *nationalen Anti-Doping-Organisation* in ihrem Land gemäß Artikel 5.2.1 des *Kodex* anzuerkennen und die *nationale Anti-Doping-Organisation* bei der Umsetzung des nationalen Dopingkontrollprogramms für ihre Sportart in angemessener Weise zu unterstützen;

- (iii) Analyse aller entnommenen *Proben* durch ein von der WADA akkreditiertes oder zugelassenes Labor gemäß Artikel 6.1; und
 - (iv) Sicherstellung, dass alle von *nationalen Verbänden* aufgedeckten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf nationaler Ebene von einem *operativ unabhängigen* Anhörungsgremium gemäß Artikel 8.1 und dem *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* beurteilt werden.
- 18.5** Alle *nationalen Verbände* müssen Regeln aufstellen, nach denen alle *Athleten*, die sich auf einen *Wettkampf* oder eine Aktivität vorbereiten oder daran teilnehmen, die von einem *nationalen Verband* oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigt oder organisiert wird, sowie alle mit diesen *Athleten* verbundenen *Athletenbetreuer* sich verpflichten müssen, diese Anti-Doping-Regeln einzuhalten und sich der Ergebnismanagementbehörde der *Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit dem *Kodex* als Voraussetzung für eine solche Teilnahme zu unterwerfen.
- 18.6** Alle *nationalen Verbände* müssen alle Informationen, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln hindeuten oder damit in Zusammenhang stehen, an die IFI und ihre *nationalen Anti-Doping-Organisationen* melden und bei Untersuchungen kooperieren, die von einer *Anti-Doping-Organisation* mit Untersuchungsbefugnis durchgeführt werden.
- 18.7** Alle *nationalen Verbände* müssen über Disziplinarvorschriften verfügen, um zu verhindern, dass *Athletenbetreuer*, die ohne triftigen Grund *verbogene Substanzen* oder *Methoden* anwenden, *Athleten* unter der Aufsicht der IFI oder des *nationalen Verbandes* unterstützen.
- 18.8** Alle *nationalen Verbände* führen in Abstimmung mit ihren nationalen Anti-Doping-Organisationen *Anti-Doping-Aufklärung* durch.
nationalen Anti-Doping-Organisationen.

ARTIKEL 19 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER IFI

- 19.1** Zusätzlich zu den in Artikel 20.3 des *Kodex* für internationale Verbände beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten berichtet die IFI der WADA gemäß Artikel 24.1.2 des *Kodex* über die Einhaltung des *Kodex* und der *internationalen Standards* durch die IFI.
- 19.2** Vorbehaltlich geltender Gesetze und gemäß Artikel 20.3.4 des *Kodex* müssen alle Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und *beauftragten Dritten* der IFI, die in irgendeiner Weise an der *Dopingkontrolle* beteiligt sind, ein von der IFI bereitgestelltes Formular unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, diese Anti-Doping-Regeln als *Personen* in Übereinstimmung mit dem *Kodex* für direktes und vorsätzliches Fehlverhalten einzuhalten.
- 19.3** Vorbehaltlich geltender Gesetze und gemäß Artikel 20.3.5 des *Kodex* muss jeder IFI-Mitarbeiter, der an der *Dopingkontrolle* beteiligt ist (mit Ausnahme von autorisierten *Anti-Doping-Aufklärungs-* oder *Rehabilitationsprogrammen*), eine von der IFI bereitgestellte Erklärung unterzeichnen, in der er bestätigt, dass er nicht *vorläufig suspendiert* ist oder eine *Sperre* verbüßt und dass er in den letzten sechs (6) Jahren nicht direkt oder vorsätzlich Handlungen begangen hat, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dargestellt hätten, wenn für ihn die Regeln des *Kodex* gegolten hätten.

ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER ATHLETEN

- 20.1** Sie müssen diese Anti-Doping-Regeln kennen und einhalten.
- 20.2** Sie müssen jederzeit für die Probenahme zur Verfügung stehen. ⁷³
- 20.3** Im Zusammenhang mit Anti-Doping Verantwortung für das zu übernehmen, was sie zu sich nehmen und verwenden.
- 20.4** Das medizinische Personal über ihre Verpflichtung zu informieren, keine *verbotenen Substanzen* und *Methoden* zu verwenden, und dafür zu sorgen, dass die medizinische Behandlung, die sie erhalten, nicht gegen diese Anti-Doping-Regeln verstößt.
- 20.5** IFI und ihrer *nationalen Anti-Doping-Organisation* jede Entscheidung einer nicht *unterzeichnenden Organisation* offenzulegen, in der festgestellt wird, dass der *Athlet* innerhalb der letzten zehn (10) Jahren einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.
- 20.6** Mit *Anti-Doping-Organisationen* zusammenzuarbeiten, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen.
Die Nicht-vollständige Zusammenarbeit eines *Athleten* mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen, kann zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den Disziplinarregeln der IFI führen.
- 20.7** Auf Anfrage der IFI oder eines *nationalen Verbandes* oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation*, die für den Athleten zuständig ist, die Identität seines *Athletenbetreuungspersonals* offenzulegen.
- 20.8** Beleidigendes Verhalten eines *Athleten* gegenüber einem Dopingkontrollbeamten oder einer anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Person, das nicht anderweitig als *Manipulation* gilt, kann gemäß den Disziplinarregeln der IFI zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens führen.

ARTIKEL 21 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES ATHLETENBETREUUNGSPERSONALS

- 21.1** Kenntnis und Einhaltung dieser Anti-Doping-Regeln.
- 21.2** Mit dem *Athleten*-Testprogramm zusammenzuarbeiten.
- 21.3** Ihren Einfluss auf die Werte und das Verhalten der *Athleten* zu nutzen, um eine Anti-Doping-Haltung zu fördern.
- 21.4** IFI und ihrer *nationalen Anti-Doping-Organisation* jede Entscheidung eines Nichtunterzeichners mitzuteilen
, dass sie innerhalb der letzten zehn (10) Jahren festgestellt hat.
- 21.5** Mit *Anti-Doping-Organisationen* zusammenzuarbeiten, die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen.
Die Nicht-vollständige Zusammenarbeit von *Athletenbetreuungspersonal* mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen, kann zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den Disziplinarregeln der IFI führen.

- 21.6** Das Athletenbetreuungspersonal darf keine verbotenen Substanzen oder verbotene Methoden ohne triftigen Grund verwenden oder besitzen. Jede solche Verwendung oder jeder solcher Besitz kann zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den Disziplinarregeln der IFI führen.
- 21.7** Beleidigendes Verhalten gegenüber einem Dopingkontrollbeamten oder einer anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Person durch Athletenbetreuer, das nicht anderweitig als Manipulation gilt, kann gemäß den Disziplinarregeln der IFI zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens führen.

⁷³ [Anmerkung zu Artikel 20.2: Unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Privatsphäre eines Athleten erfordern legitime Anti-Doping-Überlegungen manchmal eine Probenentnahme spät in der Nacht oder früh am Morgen. Es ist beispielsweise bekannt, dass einige Athleten während dieser Stunden niedrige Dosen von EPO verwenden, damit es am Morgen nicht nachweisbar ist.

ARTIKEL 22 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN ANDERER PERSONEN, DIE DIESEN ANTI-DOPING-REGELN UNTERLIEGEN

- 22.1** Kenntnis und Einhaltung dieser Anti-Doping-Regeln.
- 22.2** IFI und ihrer *nationalen Anti-Doping-Organisation* jede Entscheidung eines Nichtunterzeichners mitzuteilen
Unterzeichners, wonach sie innerhalb der letzten zehn (10) Jahren festgestellt hat.
- 22.3** Mit *Anti-Doping-Organisationen* zusammenzuarbeiten, die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen.
Die Nichtbefolgung dieser Anti-Doping-Regeln durch eine andere *Person*, die diesen unterliegt, kann zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den Disziplinarregeln der IFI führen.
- 22.4** Keine *verbotenen Substanzen* oder *Methoden* ohne triftigen Grund zu verwenden oder zu besitzen.
- 22.5** Beleidigendes Verhalten gegenüber einem Dopingkontrollbeamten oder einer anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Person*, das nicht anderweitig als *Manipulation* gilt, kann zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den Disziplinarregeln der IFI führen.

ARTIKEL 23 AUSLEGUNG DES KODEX

- 23.1** Der offizielle Text des *Kodex* wird von der *WADA* verwaltet und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Widersprüchen zwischen der englischen und der französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.
- 23.2** Die Erläuterungen zu den verschiedenen Bestimmungen des *Kodex* dienen der Auslegung des *Kodex* herangezogen.
- 23.3** Der *Kodex* ist als eigenständiger und unabhängiger Text auszulegen und nicht unter Bezugnahme auf bestehende Gesetze oder Statuten der *Unterzeichner* oder Regierungen.
- 23.4** Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des *Kodex* dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind nicht als Teil des Inhalts des *Kodex* anzusehen oder beeinflussen in irgendeiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.
- 23.5** Wenn der Begriff „Tage“ im *Kodex* oder in einer *internationalen Norm* verwendet wird, sind damit Kalendertage gemeint, sofern nicht anders angegeben.
- 23.6** Der *Kodex* gilt nicht rückwirkend für Angelegenheiten, die vor dem Datum der Annahme des *Kodex* durch einen *Unterzeichner* und seiner Umsetzung in dessen Regeln anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die vor *Inkrafttreten des Kodex* begangen wurden, gelten jedoch weiterhin als „erste Verstöße“ oder „zweite Verstöße“ für die Zwecke der Festlegung von Sanktionen gemäß Artikel 10 für spätere Verstöße nach *Inkrafttreten des Kodex*.
- 23.7** Der Zweck, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *Kodex* und Anhang 1, Definitionen, gelten als integraler Bestandteil des *Kodex*.

ARTIKEL 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 24.1** Wenn in diesen Anti-Doping-Regeln der Begriff „Tage“ verwendet wird, sind damit Kalendertage gemeint, sofern nicht anders angegeben.
- 24.2** Diese Anti-Doping-Regeln sind als eigenständiger und autonomer Text auszulegen und nicht unter Bezugnahme auf bestehende Gesetze oder Statuten.
- 24.3** Diese Anti-Doping-Regeln wurden gemäß den geltenden Bestimmungen des *Kodex* und der *internationalen Standards* verabschiedet und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des *Kodex* und der *internationalen Standards* auszulegen. Der *Kodex* und die *internationalen Standards* gelten als integraler Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln und haben im Falle von Widersprüchen Vorrang.
- 24.4** Die Einleitung und Anhang 1 gelten als integraler Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln.
- 24.5** Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen dieser Anti-Doping-Regeln dienen der Auslegung dieser Anti-Doping-Regeln.
- 24.6** Diese Anti-Doping-Regeln treten am 1. Januar 2021 (dem „Datum des Inkrafttretens“) in Kraft. Sie ersetzen frühere Versionen der Anti-Doping-Regeln der IFI.
- 24.7** Diese Anti-Doping-Regeln gelten nicht rückwirkend für Angelegenheiten, die vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig waren. Allerdings gilt Folgendes:
- 24.7.1** Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die vor dem Datum des Inkrafttretens begangen wurden, gelten als „erste Verstöße“ oder „zweite Verstöße“ für die Zwecke der Festlegung von Sanktionen gemäß Artikel 10 für Verstöße, die nach dem Datum des Inkrafttretens begangen wurden.
- 24.7.2** Jeder Fall eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig ist, sowie jeder Fall eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgrund eines vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begangenen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgebracht wird, unterliegt den zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltenden materiellen Anti-Doping-Bestimmungen und nicht den in diesen Anti-Doping-Regeln festgelegten materiellen Anti-Doping-Regeln, es sei denn, das mit dem Fall befasste Gremium entscheidet, dass der Grundsatz „lex mitior“ unter den Umständen des Falles angemessen anzuwenden ist. Zu diesem Zweck sind die Rückwirkungsfristen, in denen frühere Verstöße für die Zwecke von Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.9.4 berücksichtigt werden können, und die in Artikel 16 festgelegten Verjährungsfristen Verfahrensregeln und keine materiellen Regeln und sollten zusammen mit allen anderen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Regeln rückwirkend angewendet werden (vorausgesetzt jedoch, dass Artikel 16 nur dann rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgelaufen ist).
- 24.7.3** Jeder Verstoß gegen Artikel 2.4 hinsichtlich des Aufenthaltsorts (sei es eine unterlassene Meldung oder ein versäumter Test, wie diese Begriffe in der *Internationalen Norm für das Ergebnismanagement* definiert sind) vor dem Datum des Inkrafttretens wird übertragen und kann vor Ablauf gemäß der *Internationalen Norm für das Ergebnismanagement* geltend gemacht werden, gilt jedoch zwölf (12) Monate nach seinem Auftreten als abgelaufen.

- 24.7.4** In Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten eine endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen getroffen wurde, der *Athlet* oder *die andere Person* jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch die Sperre verbüßt, kann der *Athlet* oder *die andere Person* bei der IFI oder *einer anderen Anti-Doping-Organisation*, die für die *Ergebnisverwaltung* im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig war, einen Antrag auf Verkürzung der Sperre unter Berücksichtigung dieser Anti-Doping-Bestimmungen stellen. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die getroffene Entscheidung kann gemäß Artikel 13.2 Berufung eingelegt werden. Diese Anti-Doping-Regeln gelten nicht für Fälle, in denen eine endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln getroffen wurde und die Sperre abgelaufen ist.
- 24.7.5** Zur Feststellung der Dauer der Sperre für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 gilt, wenn die Sanktion für den ersten Verstoß auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten geltenden Regeln festgelegt wurde, die Dauer der Sperre, die für diesen ersten Verstoß verhängt worden wäre, wenn diese Anti-Doping-Regeln gegolten hätten.⁷⁴
- 24.7.6** Änderungen der *Verbotsliste* und *der technischen Dokumente* in Bezug auf Substanzen oder Methoden auf der *Verbotsliste* gelten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht rückwirkend. Als Ausnahme gilt jedoch, dass, wenn eine *verbotene Substanz* oder eine *verbotene Methode* aus der *Verbotsliste* gestrichen wurde, kann *ein Athlet* oder *eine andere Person*, die derzeit eine Sperre wegen der ehemals *verbotenen Substanz* oder *Methode* verbüßt, bei der IFI oder *einer anderen Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement* im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig war, einen Antrag auf Verkürzung der Sperre stellen, da die Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* gestrichen wurde.

⁷⁴ [Kommentar zu Artikel 24.7.5: Abgesehen von der in Artikel 24.7.5 beschriebenen Situation, in der vor dem Inkrafttreten eine endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen getroffen wurde und die verhängte Sperre vollständig verbüßt wurde, dürfen diese Anti-Doping-Bestimmungen nicht dazu verwendet werden, den früheren Verstoß neu zu charakterisieren.]

ANHANG 1 DEFINITIONEN⁷⁵

ADAMS: Das Anti-Doping-Verwaltungs- und Managementsystem ist ein webbasiertes Datenbankmanagement-Tool für die Eingabe, Speicherung, Weitergabe und Meldung von Daten, das dazu dient, Interessengruppen und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen zu unterstützen.

Verabreichung: Bereitstellung, Lieferung, Überwachung, Erleichterung oder sonstige Beteiligung an der Verwendung oder versuchten Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person. Diese Definition umfasst jedoch nicht die Handlungen von medizinischem Fachpersonal, das eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode für echte und legale therapeutische Zwecke oder andere akzeptable Gründe einsetzt, und umfasst auch keine Handlungen im Zusammenhang mit verbotenen Substanzen, die bei Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn, die Umstände insgesamt zeigen, dass diese verbotenen Substanzen nicht für echte und legale therapeutische Zwecke bestimmt sind oder zur Steigerung der sportlichen Leistung eingesetzt werden sollen.

Analytisch-negatives Ergebnis: Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Labors, der in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für Labors das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe oder den Nachweis der Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Ungünstiger Passbefund: Ein Bericht, der als *ungünstiger Passbefund* gemäß den geltenden *internationalen Standards*.

Erschwerende Umstände: Umstände oder Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, die eine über die Standardstrafe hinausgehende Sperre rechtfertigen können. Zu diesen Umständen und Handlungen gehören unter anderem: Der Athlet oder eine andere Person hat mehrere verbotene Substanzen oder verbotene Methoden verwendet oder besessen, eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode mehrfach verwendet oder besessen oder mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen. eine normale Person würde wahrscheinlich über die ansonsten geltende Sperre hinaus von den leistungssteigernden Auswirkungen des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen profitieren; der Athlet oder die Person hat sich betrügerisch oder hinderlich verhalten, um die Aufdeckung oder Beurteilung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden; oder der Athlet oder eine andere Person hat sich während der Ergebnisverwaltung manipulativ verhalten. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass die hier beschriebenen Beispiele für Umstände und Verhaltensweisen nicht abschließend sind und dass auch andere ähnliche Umstände oder Verhaltensweisen die Verhängung einer längeren Sperre rechtfertigen können.

Anti-Doping-Aktivitäten: Anti-Doping-Aufklärung und -Information, Planung der Testverteilung, Pflege eines registrierten Testpools, Verwaltung der biologischen Pässe der Athleten, Durchführung von Tests, Organisation der Analyse von Proben, Sammlung von Informationen und Durchführung von Untersuchungen, Bearbeitung von TUE-Anträgen, Ergebnismanagement, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von verhängten Konsequenzen sowie alle anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit Anti-Doping, die von oder im Namen einer Anti-Doping-Organisation gemäß dem Kodex und/oder den *internationalen Standards* durchgeführt werden.

Anti-Doping-Organisation: Die WADA oder ein Unterzeichner, der für die Verabschließung von Regeln zur Einleitung, Durchführung oder Durchsetzung eines Teils des Dopingkontrollprozesses verantwortlich ist. Dazu gehören beispielsweise das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Organisationen von Großveranstaltungen, die bei ihren Veranstaltungen Tests durchführen, internationale Verbände und nationale Anti-Doping-Organisationen.

Athlet: Jede Person, die auf internationaler Ebene (gemäß Definition der jeweiligen internationalen Föderation) oder auf nationaler Ebene (gemäß Definition der jeweiligen *nationalen Anti-Doping-Organisation*) an Sportwettkämpfen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann nach eigenem Ermessen Anti-Doping-Regeln auf einen *Athleten* anwenden, der weder ein *Athlet auf internationaler* noch *auf nationaler Ebene* ist, und ihn somit unter die Definition des Begriffs „*Athlet*“ fallen lassen. In Bezug auf *Athleten*, die weder *Athleten auf internationaler* noch *auf nationaler Ebene* sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* beschließen, begrenzte oder gar keine *Kontrollen* durchzuführen, *Proben* nicht auf alle *verbotenen Substanzen* zu analysieren, nur begrenzte oder gar keine Angaben zum Aufenthaltsort zu verlangen oder keine vorzeitigen *TUE* zu verlangen. Wenn jedoch ein *Athlet*, für den eine

⁷⁵ [Anmerkung zu den Definitionen: Die definierten Begriffe umfassen ihre Plural- und Possessivformen sowie die als andere Wortarten verwendeten Begriffe.]

Die Anti-Doping-Organisation hat beschlossen, ihre Befugnis zur Durchführung von Tests auszuüben, und wer unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene antritt, muss die im *Kodex* festgelegten *Konsequenzen* tragen. Für die Zwecke der Artikel 2.8 und 2.9 sowie für die Zwecke der Anti-Doping-Aufklärung und -Bildung gilt jede Person, die unter der Aufsicht einer *Unterzeichnerorganisation*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Kodex* akzeptiert, Sport treibt, als *Athlet*.⁷⁶

Biologischer Pass für Athleten: Das Programm und die Methoden zur Erfassung und Zusammenstellung von Daten, wie sie im

Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dem *Internationalen Standard* für Laboratorien beschriebenen Verfahren und Methoden zur Erhebung und Zusammenstellung von Daten.

Betreuungspersonal von Athleten: Alle Trainer, Betreuer, Manager, Agenten, Teammitglieder, Offiziellen, medizinischen und paramedizinischen Mitarbeiter, Eltern oder sonstigen Personen, die mit einem *Athleten* zusammenarbeiten, ihn behandeln oder unterstützen, der an einem *Sportwettkampf* teilnimmt oder sich darauf vorbereitet.

Versuch: Die absichtliche Ausübung einer Handlung, die einen wesentlichen Schritt in einem Verhaltensablauf darstellt, der zur Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen soll. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, der ausschließlich auf einem *Versuch* zur Begehung eines Verstoßes beruht, wenn die Person den *Versuch* aufgibt, bevor er von einem Dritten entdeckt wird, der nicht an dem *Versuch* beteiligt ist.

Atypischer Befund: Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA zugelassenen Labors, der gemäß dem *Internationalen Standard* für Labors oder den zugehörigen *technischen Dokumenten* vor der Feststellung eines *positiven Befunds* einer weiteren Untersuchung bedarf.

Atypischer Passbefund: Ein Bericht, der als *atypischer Passbefund* gemäß den geltenden *internationalen Standards*.

CAS: Das Schiedsgericht für Sport.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Kodex.

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, Spiel oder eine einzelne Sportveranstaltung. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Etappenrennen und anderen Sportwettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen Zwischenabständen vergeben werden, gilt die Unterscheidung zwischen einem *Wettkampf* und einer *Veranstaltung* gemäß den Regeln der IFI.

Folgen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen („Folgen“): Ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung durch einen Athleten oder eine andere Person kann eine oder mehrere der folgenden Folgen haben: (a) Disqualifikation bedeutet, dass die Ergebnisse des Athleten in einem bestimmten Wettkampf oder einer bestimmten Veranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus resultierenden Folgen, einschließlich des Verlusts von Medaillen, Punkten und Preisgeldern; (b) Eine Sperre bedeutet, dass der Athlet oder die andere Person aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an Wettkämpfen oder anderen Aktivitäten oder von der Finanzierung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird. (c) Eine vorläufige Sperre bedeutet, dass der Athlet oder die andere Person vor der endgültigen Entscheidung in einer Anhörung gemäß Artikel 8 vorübergehend von der Teilnahme an Wettkämpfen oder Aktivitäten ausgeschlossen wird. (d) Finanzielle Konsequenzen bedeutet eine finanzielle Sanktion, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wird oder zur Deckung der mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verbundenen Kosten dient; und (e) Öffentliche Bekanntgabe bedeutet die Verbreitung oder Weitergabe von Informationen an die allgemeine Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht zu den Personen gehören, die gemäß Artikel 14 Anspruch auf eine frühere Benachrichtigung haben. Mannschaften in Mannschaftssportarten können ebenfalls Konsequenzen gemäß Artikel 11 unterliegen.

Kontaminiertes Produkt: Ein Produkt, das eine verbotene Substanz enthält, die nicht auf dem Produktetikett oder in Informationen angegeben ist, die bei einer angemessenen Internetsuche verfügbar sind.

Entscheidungsgrenze: Der Wert des Ergebnisses für eine Schwellenwertsubstanz in einer Probe, oberhalb dessen ein analytischer Befund gemeldet werden muss, wie in der Internationalen Norm für Laboratorien definiert.

⁷⁶ [Anmerkung für Sportler: Personen, die Sport treiben, lassen sich in fünf Kategorien einteilen: 1) Sportler auf internationaler Ebene, 2) Sportler auf nationaler Ebene, 3) Personen, die keine Sportler auf internationaler oder nationaler Ebene sind, über die jedoch der internationale Verband oder die nationale Anti-Doping-Organisation die Aufsicht ausübt, 4) Freizeitsportler und 5) Personen, über die kein internationaler Verband und keine nationale Anti-Doping-Organisation die Aufsicht ausübt oder ausüben will. Alle Athleten auf internationaler und nationaler Ebene unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des Kodex, wobei die genauen Definitionen von Sport auf internationaler und nationaler Ebene in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände und nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt werden.]

Beauftragte Dritte: Jede Person, an die IFI einen Aspekt der Dopingkontrolle oder der Anti-Doping-Aufklärungsprogramme delegiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dritte oder andere Anti-Doping-Organisationen, die für IFI-Probenahmen oder andere Dopingkontrolldienste oder Anti-Doping-Aufklärungsprogramme durchführen, oder Personen, die als unabhängige Auftragnehmer für IFI Dopingkontrolldienste erbringen (z. B. nicht angestellte Dopingkontrollbeauftragte oder Begleitpersonen). Diese Definition umfasst nicht das CAS.

Disqualifikation: Siehe oben „Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln“.

Dopingkontrolle: Alle Schritte und Prozesse von der Planung der Testverteilung bis zur endgültigen Entscheidung über einen Einspruch und die Durchsetzung von Konsequenzen, einschließlich aller dazwischen liegenden Schritte und Prozesse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Tests, Untersuchungen, Aufenthaltsorte, TUE, Probenahme und -handhabung, Laboranalysen, Ergebnismanagement und Untersuchungen oder Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel 10.14 (Status während der Sperre oder vorläufigen Suspendierung).

Aufklärung: Der Prozess des Lernens, um Werte zu vermitteln und Verhaltensweisen zu entwickeln, die den Geist des Sports fördern und schützen und um vorsätzliches und unbeabsichtigtes Doping zu verhindern.

Veranstaltung: Eine Reihe von Einzelwettkämpfen, die unter einer gemeinsamen Dachorganisation durchgeführt werden (z. B. Olympische Spiele, Weltmeisterschaften eines internationalen Verbandes oder Panamerikanische Spiele).

Veranstaltungszeitraum: Der Zeitraum zwischen Beginn und Ende einer Veranstaltung, wie er von der für die Veranstaltung zuständigen Stelle festgelegt wurde. Für die IFI bezieht sich der Veranstaltungszeitraum auf den IFI 2021 Anti-Doping Rules_DE.docx



Zeitraum vom Beginn des ersten *Wettkampfs* der *Veranstaltung* bis zum Ende des letzten *Wettkampfs* der *Veranstaltung*.

Veranstaltungsorte: Die vom Veranstalter für die *Veranstaltung* festgelegten Veranstaltungsorte. Für die IFI gelten die *Veranstaltungsorte* als offizielle Aufwärm-, Trainings-, Unterbringungs- und Wettkampfstätten für die *Veranstaltung*.

Verschulden: *Verschulden* ist jede Pflichtverletzung oder jede mangelnde Sorgfalt, die einer bestimmten Situation angemessen ist. Zu den Faktoren, die bei der Beurteilung des *Verschuldensgrades eines Athleten* oder *einer anderen Person* zu berücksichtigen sind, gehören beispielsweise die Erfahrung des *Athleten* oder *der anderen Person*, die Frage, ob der *Athlet* oder *die andere Person* eine *geschützte Person* ist, besondere Erwägungen wie eine Beeinträchtigung, das Ausmaß des Risikos, das der *Athlet* hätte erkennen müssen, und das Maß an Sorgfalt und Nachforschung, das der *Athlet* in Bezug auf das erkennbare Risiko an den Tag gelegt hat. Bei der Beurteilung des *Verschuldensgrades des Athleten* oder *einer anderen Person* müssen die berücksichtigten Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung des *Athleten* oder *einer anderen Person* vom erwarteten Verhaltensstandard zu erklären. So wäre beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Möglichkeit verlieren würde, große Geldsummen zu verdienen, oder die Tatsache, dass der *Athlet* nur noch eine kurze Zeit in seiner Karriere vor sich hat, oder der Zeitpunkt des Sportkalenders keine relevanten Faktoren, die bei der Verkürzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 oder 10.6.2 zu berücksichtigen wären.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe oben „*Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*“.

Während des Wettkampfs: Der Zeitraum, der um 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der *Athlet* teilnehmen soll, beginnt und bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und der Probenahme im Zusammenhang mit diesem *Wettkampf* dauert. ⁷⁸

⁷⁷ [Anmerkung zum *Verschulden*: Das Kriterium für die Beurteilung des *Verschuldensgrades eines Athleten* ist in allen Artikeln, in denen das *Verschulden* zu berücksichtigen ist, gleich. Gemäß Artikel 10.6.2 ist jedoch keine Reduzierung der Sanktion angemessen, es sei denn, bei der Beurteilung des *Verschuldensgrades* kommt man zu dem Schluss, dass kein erhebliches *Verschulden* oder keine erhebliche Fahrlässigkeit seitens des Athleten oder einer anderen Person vorliegt.]

⁷⁸ [Kommentar zu „*In-Competition*“: Eine allgemein anerkannte Definition von „*In-Competition*“ sorgt für eine größere Harmonisierung zwischen Athleten aller Sportarten, beseitigt oder verringert Verwirrung unter den Athleten hinsichtlich des relevanten Zeitraums für *In-Competition*-Kontrollen, vermeidet unbeabsichtigte positive Befunde zwischen den Wettkämpfen während einer Veranstaltung und trägt dazu bei, zu verhindern, dass potenzielle leistungssteigernde Vorteile durch außerhalb des Wettkampfs verbotene Substanzen auf den Wettkampfzeitraum übertragen werden.]

Unabhängiges Beobachterprogramm: Ein Team von Beobachtern und/oder Prüfern unter der Aufsicht der WADA, dass vor oder während bestimmter *Veranstaltungen* den Dopingkontrollprozess beobachtet und Anleitung dazu gibt und im Rahmen des Compliance-Überwachungsprogramms der WADA über seine Beobachtungen berichtet.

Einzelsportart: Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.

Sperre: Siehe oben „*Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*“.

Institutionelle Unabhängigkeit: Die Berufungsgremien müssen institutionell völlig unabhängig von der für *das Ergebnismanagement* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* sein. Sie dürfen daher in keiner Weise von der für *das Ergebnismanagement* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* verwaltet werden, mit ihr verbunden sein oder ihr unterstehen.

Internationale Veranstaltung: Eine *Veranstaltung* oder *ein Wettkampf*, bei dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, eine *Organisation für Großveranstaltungen* oder eine andere internationale Sportorganisation als Dachverband für die *Veranstaltung* fungiert oder die technischen Offiziellen für die *Veranstaltung* ernannt.

Athlet auf internationaler Ebene: Athleten, die gemäß der Definition der jeweiligen internationalen Föderation und in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen* auf internationaler Ebene Sport treiben. Für den Icestock-Sport sind *Athleten auf internationaler Ebene* wie im Abschnitt „Geltungsbereich“ der Einleitung zu diesen Anti-Doping-Regeln definiert.⁷⁹

Internationaler Standard: Ein von der WADA zur Unterstützung des Kodex verabschiedeter Standard. Die Einhaltung eines *internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen alternativen Standard, einer anderen Praxis oder einem anderen Verfahren) reicht aus, um zu dem Schluss zu kommen, dass die im *internationalen Standard* behandelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. *Internationale Standards* umfassen alle technischen Dokumente, die gemäß dem *internationalen Standard* herausgegeben wurden.

Organisationen für Großveranstaltungen: Die kontinentalen Verbände der *Nationalen Olympischen Komitees* und andere internationale Multisportorganisationen, die als Dachverband für kontinentale, regionale oder andere *internationale Veranstaltungen* fungieren.

Marker: Eine Verbindung, eine Gruppe von Verbindungen oder biologische Variablen, die auf die *Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode* hinweisen.

Metabolit: Jede Substanz, die durch einen Biotransformationsprozess entsteht.

Mindestmeldegrenze: Die geschätzte Konzentration einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, unterhalb derer von der WADA akkreditierte Labors diese *Probe* nicht als *positiven Befund* melden sollten.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von jedem Land benannte(n) Stelle(n), die die primäre Befugnis und Verantwortung für die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Anweisung zur Entnahme von *Proben*, die Verwaltung von Testergebnissen und die Durchführung des *Ergebnismanagements* auf nationaler Ebene besitzt(besitzen). Wenn diese Benennung nicht durch die zuständige(n) Behörde(n) erfolgt ist, ist die Stelle das *Nationale Olympische Komitee* des Landes oder dessen Beauftragter.

⁷⁹ [Anmerkung zu Athleten auf internationaler Ebene: In Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen* steht es der IFI frei, die Kriterien festzulegen, nach denen Athleten als Athleten auf internationaler Ebene eingestuft werden, z. B. nach Rangliste, Teilnahme an bestimmten internationalen Veranstaltungen, Art der Lizenz usw. Sie muss diese Kriterien jedoch in klarer und prägnanter Form veröffentlichen, damit die Athleten schnell und einfach feststellen können, wann sie als Athleten auf internationalem Niveau eingestuft werden. Wenn die Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten internationalen Veranstaltungen umfassen, muss der internationale Verband eine Liste dieser internationalen Veranstaltungen veröffentlichen.

Nationale Veranstaltung: Eine *Sportveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an dem Athleten auf internationaler oder nationaler Ebene teilnehmen und der keine *internationale Veranstaltung* ist.

Nationaler Verband: Eine nationale oder regionale Einrichtung, die Mitglied der IFI ist oder von der IFI als die Einrichtung anerkannt ist, die den Sport der IFI in diesem Land oder dieser Region regelt.

Nationaler Athlet: Athleten, die auf nationaler Ebene an Wettkämpfen teilnehmen, wie von der jeweiligen *nationalen Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen* definiert.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff „*Nationales Olympisches Komitee*“ umfasst auch den nationalen Sportverband in den Ländern, in denen der nationale Sportverband die typischen Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* im Bereich der Dopingbekämpfung wahrnimmt.

Keine Schuld oder Fahrlässigkeit: Der *Athlet* oder eine andere Person weist nach, dass er oder sie nicht wusste oder vermutete und auch bei größter Vorsicht nicht hätte wissen oder vermuten können, dass er oder sie die *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* verwendet oder verabreicht bekommen hat oder auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Regel verstoßen hat. Außer im Falle einer *geschützten Person* oder eines *Freizeitsportlers* muss der *Athlet* bei jedem Verstoß gegen Artikel 2.1 auch nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt ist.



Keine wesentliche Schuld oder Fahrlässigkeit: Der Athlet oder eine andere Person weist nach, dass eine *Schuld* oder *Fahrlässigkeit* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und unter Berücksichtigung der Kriterien für *keine Schuld oder Fahrlässigkeit* im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht wesentlich war. Außer im Falle einer *geschützten Person* oder *eines Freizeitsportlers* muss der Athlet bei jedem Verstoß gegen Artikel 2.1 auch nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangt ist.

Operative Unabhängigkeit: Das bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Kommissionsmitglieder, Berater und Funktionäre der *Anti-Doping-Organisation*, die für *das Ergebnismanagement* zuständig sind, oder ihrer Tochtergesellschaften (z. B. Mitgliedsverbände oder -konföderationen) sowie alle *Personen*, die an der Untersuchung und Vorverhandlung der Angelegenheit beteiligt sind, nicht als Mitglieder und/oder Schriftführer (soweit diese Schriftführer an den Beratungen und/oder der Ausarbeitung von Entscheidungen beteiligt sind) der Anhörungsgremien dieser *Anti-Doping-Organisation*, die für *das Ergebnismanagement* zuständig sind, ernannt werden können, und (2) die Anhörungsgremien in der Lage sein müssen, die Anhörung und den Entscheidungsprozess ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder Dritter durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass Mitglieder des Anhörungsgremiums oder Personen, die anderweitig an der Entscheidung des Anhörungsgremiums beteiligt sind, nicht an der Untersuchung des Falls oder der Entscheidung über die Weiterverfolgung des Falls beteiligt sind.

Außerhalb des Wettkampfs: Jeder Zeitraum, der nicht *zum*

Wettkampf gehört. **Teilnehmer:** Jeder Athlet oder jede Athletenbetreuungskraft.

Person: Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Besitz: Dertatsächliche, physische *Besitz* oder der konstruktive *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Kontrolle über die verbotene Substanz oder die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen sich eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode befindet, hat oder die Absicht hat, diese Kontrolle auszuüben); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person keine ausschließliche Kontrolle über die verbotene Substanz oder die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode vorhanden ist, hat, *ein konstruktiver Besitz* nur dann vorliegt, wenn die Person von der Anwesenheit der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode wusste und die Absicht hatte, die Kontrolle darüber auszuüben. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen allein aufgrund *des Besitzes* vor, wenn die Person vor Erhalt einer Mitteilung, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, konkrete Maßnahmen ergriffen hat, die zeigen, dass sie niemals die Absicht hatte, *den Besitz* zu haben, und *den Besitz* durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber einer *Anti-Doping-Organisation* aufgegeben hat. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Definition gilt der Kauf (einschließlich über elektronische oder andere bedeutet) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt *einen Besitz* durch die Person dar, die den Kauf tätigt.⁸⁰

Verbotsliste: Die Liste, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden

aufgeführt sind. **Verbotene Methode:** Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben ist.

Verbotene Substanz: Jede Substanz oder Klasse von Substanzen, die in der *Verbotsliste* aufgeführt ist.

Geschützte Person: Ein *Athlet* oder eine andere natürliche *Person*, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen: (i) das Alter von sechzehn (16) Jahren noch nicht erreicht hat; (ii) das Alter von achtzehn (18) Jahren noch nicht erreicht hat, nicht in einem *registrierten Testpool* enthalten ist und noch nie an einem *internationalen Wettkampf* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat; oder (iii) aus anderen Gründen als dem Alter nach geltendem nationalem Recht als geschäftsunfähig eingestuft wurde. ⁸¹

Vorläufige Anhörung: Im Sinne von Artikel 7.4.3 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 stattfindet und dem *Athleten* eine Benachrichtigung und die Möglichkeit bietet, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. ⁸²

Vorläufige Sperre: Siehe oben „*Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*“.

Öffentliche Bekanntgabe: Siehe oben „*Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*“.

Freizeitsportler: Eine natürliche *Person*, die von der zuständigen *nationalen Anti-Doping-Organisation* als solche definiert wird; dieser Begriff umfasst jedoch keine *Personen*, die innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als *internationale Sportler* (gemäß der Definition der jeweiligen internationalen Föderation im Einklang mit dem *Internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* und Untersuchungen) oder *nationale Sportler* (gemäß der Definition der jeweiligen *nationalen Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* und Untersuchungen) war, ein Land bei einer *internationalen Veranstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten hat oder in einem *registrierten Kontrollpool* oder einem anderen Aufenthaltsort-Informationsspool eines internationalen Verbandes oder einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* aufgeführt war. ⁸³

Regionale Anti-Doping-Organisation: Eine von den Mitgliedsländern benannte regionale Einrichtung zur Koordinierung und Verwaltung delegierter Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme, darunter die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Planung und Entnahme von *Proben*, die Verwaltung von Ergebnissen, die Überprüfung von *TUE*, die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Aufklärungsprogrammen auf regionaler Ebene.

Registrierter Testpool: Der Pool der *Athleten* mit höchster Priorität, der auf internationaler Ebene von den internationalen Verbänden und auf nationaler Ebene von den *nationalen Anti-Doping-Organisationen* separat eingerichtet wurde und der im Rahmen des Testverteilungsplans des internationalen Verbandes oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation* gezielten *Kontrollen* während und außerhalb von *Wettkämpfen* unterliegt und daher verpflichtet ist, Angaben zum Aufenthaltsort gemäß Artikel 5.5 und dem *Internationalen Standard* für *Kontrollen* und Untersuchungen zu machen.

⁸⁰ [Anmerkung zum Besitz: Nach dieser Definition würde der Fund von Anabolika im Auto eines Athleten einen Verstoß darstellen, es sei denn, der Athlet weist nach, dass jemand anderes das Auto benutzt hat; in diesem Fall muss die IFIS nachweisen, dass der Athlet, obwohl er keine ausschließliche Kontrolle über das Auto hatte, von den Anabolika wusste und die Kontrolle über sie ausüben wollte. Ähnlich verhält es sich mit dem Beispiel von Anabolika, die in einer Hausapotheke gefunden werden, die unter der gemeinsamen Kontrolle eines Athleten und seines Ehepartners steht. In diesem Fall muss die IFIS nachweisen, dass der Athlet wusste, dass sich die Anabolika in der Hausapotheke befanden, und dass er die Absicht hatte, die Kontrolle über sie auszuüben. Allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt einen Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von einer anderen Person entgegengenommen oder an eine Adresse eines Dritten geschickt wird.]

⁸¹ [Anmerkung zu geschützten Personen: Der Kodex behandelt geschützte Personen unter bestimmten Umständen anders als andere Athleten oder Personen, da davon ausgegangen wird, dass ein Athlet oder eine andere Person unterhalb eines bestimmten Alters oder einer bestimmten geistigen Leistungsfähigkeit möglicherweise nicht über die geistige Fähigkeit verfügt, die im Kodex enthaltenen



Verhaltensverbote zu verstehen und zu beurteilen. Dazu gehören beispielsweise Paralympics-Athleten, bei denen aufgrund einer geistigen Behinderung eine mangelnde Rechtsfähigkeit dokumentiert ist. Der Begriff „offene Kategorie“ soll Wettbewerbe ausschließen, die auf Junioren- oder Altersklassenkategorien beschränkt sind.]

⁸² [Anmerkung zur vorläufigen Anhörung: Eine vorläufige Anhörung ist nur ein vorläufiges Verfahren, das möglicherweise keine vollständige Überprüfung des Sachverhalts beinhaltet. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin Anspruch auf eine anschließende vollständige Anhörung zur Sache. Im Gegensatz dazu ist eine „beschleunigte Anhörung“, wie dieser Begriff in Artikel 7.4.3 verwendet wird, eine vollständige Anhörung zur Sache, die nach einem beschleunigten Zeitplan durchgeführt wird.

⁸³ [Anmerkung für Freizeitsportler: Der Begriff „offene Kategorie“ soll Wettbewerbe ausschließen, die auf Junioren- oder Altersklassenkategorien beschränkt sind.]

Ergebnismanagement: Der Prozess, der den Zeitraum zwischen der Benachrichtigung gemäß Artikel 5 des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement oder in bestimmten Fällen (z. B. atypische Befunde, biologischer Pass des Athleten, Verstoß gegen die Meldepflicht) den in Artikel 5 des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement ausdrücklich vorgesehenen Schritte vor der Benachrichtigung bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit, einschließlich des Abschlusses des Anhörungsverfahrens in erster Instanz oder im Berufungsverfahren, umfasst (falls Berufung eingelegt wurde).

Probe oder Probenmaterial: Jegliches biologische Material, das zum Zwecke der Dopingkontrolle entnommen wurde.⁸⁴

Unterzeichner: Die Einrichtungen, die den Kodex akzeptieren und sich zu seiner Umsetzung verpflichten, wie in Artikel 23 des Kodex vorgesehen.

Spezifizierte Methode: Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifizierte Substanz: Siehe Artikel 4.2.2.

Verschuldensunabhängige Haftung: Die Regel, die vorsieht, dass gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 die Anti-Doping-Organisation keinen Vorsatz, keine Schuld, keine Fahrlässigkeit oder keine wissentliche Verwendung seitens des Athleten nachweisen muss, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festzustellen.

Missbrauchsstoff: Siehe Artikel 4.2.3.

Wesentliche Unterstützung: Im Sinne von Artikel 10.7.1 muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet: (1) in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Interview alle ihr vorliegenden Informationen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere in Artikel 10.7.1.1 beschriebene Verfahren vollständig offenlegen und (2) bei der Untersuchung und Entscheidung aller Fälle oder Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Informationen uneingeschränkt kooperieren, einschließlich beispielsweise der Abgabe einer Aussage in einer Anhörung, wenn dies von einer Anti-Doping-Organisation oder einem Anhörungsgremium verlangt wird. Darüber hinaus müssen die bereitgestellten Informationen glaubwürdig sein und einen wichtigen Teil eines eingeleiteten Verfahrens oder einer eingeleiteten Angelegenheit ausmachen oder, falls kein Verfahren oder keine Angelegenheit eingeleitet wurde, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens oder einer Angelegenheit bieten.

Manipulation: Vorsätzliches Verhalten, das den Dopingkontrollprozess untergräbt, aber ansonsten nicht unter die Definition der verbotenen Methoden fällt. **Manipulation** umfasst unter anderem das Anbieten oder Annehmen von Bestechungsgeldern, um eine Handlung durchzuführen oder zu unterlassen, das Verhindern der Entnahme einer Probe, das Beeinträchtigen oder Unmöglich machen der Analyse einer Probe, die Fälschung von Dokumenten, die einer Anti-Doping-Organisation, einem TUE-Ausschuss oder einem Anhörungsgremium vorgelegt werden, die Beschaffung falscher Zeugenaussagen, die Begehung anderer betrügerischer Handlungen gegenüber der Anti-Doping-Organisation oder dem Anhörungsgremium, um das Ergebnismanagement oder die Verhängung von Konsequenzen zu beeinflussen, sowie jede andere ähnliche vorsätzliche Beeinträchtigung oder versuchte Beeinträchtigung eines Aspekts der Dopingkontrolle.⁸⁵

Gezielte Dopingkontrollen: Auswahl bestimmter Athleten für Dopingkontrollen auf der Grundlage der im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen festgelegten Kriterien.

Mannschaftssport: Eine Sportart, bei der während eines Wettkampfs der Austausch von Spielern erlaubt ist.



⁸⁴ [Anmerkung zu Proben oder Mustern: Es wurde manchmal behauptet, dass die Entnahme von Blutproben gegen die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verstößt. Es wurde festgestellt, dass eine solche Behauptung jeglicher Grundlage entbehrt.]

⁸⁵ [Kommentar zur Manipulation: Dieser Artikel würde beispielsweise die Änderung von Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Kontrolle, das Zerbrechen der B-Flasche zum Zeitpunkt der Analyse der B-Probe, die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer Fremdsubstanz oder die Einschüchterung oder versuchte Einschüchterung eines potenziellen Zeugen oder eines Zeugen, der im Rahmen der Dopingkontrolle eine Aussage oder Informationen gemacht hat, verbieten. Manipulation umfasst auch Fehlverhalten, das während der Ergebnisverwaltung auftritt. Siehe Artikel 10.9.3.3. Maßnahmen, die im Rahmen der legitimen Verteidigung einer Person gegen einen Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergriffen werden, gelten jedoch nicht als Manipulation. Beleidigendes Verhalten gegenüber einem Dopingkontrollbeamten oder einer anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Person, das nicht anderweitig als Manipulation gilt, wird in den Disziplinarregeln der Sportorganisationen behandelt.]

Technisches Dokument: Ein von der WADA von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das verbindliche technische Anforderungen zu bestimmten Anti-Doping-Themen enthält, wie sie in einem *internationalen Standard* festgelegt sind.

Dopingkontrolle: Die Teile des Dopingkontrollprozesses, die die Planung der Testverteilung, die Probenahme, Probenbearbeitung und Probenbeförderung zum Labor.

Testpool: Die Stufe unterhalb des *registrierten Testpools*, zu der Athleten gehören, von denen bestimmte Aufenthaltsinformationen erforderlich sind, um sie außerhalb von Wettkämpfen ausfindig zu machen und zu testen.

Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung (TUE): Eine *Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung* erlaubt einem Athleten mit einer Erkrankung die Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode, jedoch nur, wenn die in Artikel 4.4 und dem *Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* erfüllt sind.

Handel: Verkauf, Weitergabe, Transport, Versand, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz zu einem dieser Zwecke) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, eine Athletenbetreuungsperson oder eine andere Person, die der Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation unterliegt, an Dritte; jedoch gilt diese Definition nicht die Handlungen von Bona FIDE medizinischem Personal umfasst, das eine verbotene Substanz für echte und legale therapeutische Zwecke oder andere akzeptable Gründe verwendet, und keine Handlungen umfasst, die verbotene Substanzen betreffen, die bei Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn, die Umstände insgesamt zeigen, dass diese verbotenen Substanzen nicht für echte und legale therapeutische Zwecke bestimmt sind oder zur Steigerung der sportlichen Leistung eingesetzt werden sollen.

UNESCO-Konvention: Die Internationale Konvention gegen Doping im Sport, die am 19. Oktober 2005 von der 33. Sitzung der UNESCO-Generalkonferenz verabschiedet wurde, einschließlich aller Änderungen, die von den Vertragsstaaten der Konvention und der Konferenz der Vertragsparteien der Internationalen Konvention gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.



Verwendung: Die Verwendung, Anwendung, Einnahme, Injektion oder der Konsum einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode*.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Vereinbarung ohne Präjudiz: Für die Zwecke der Artikel 10.7.1.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem *Athleten* oder einer anderen *Person*, die es dem *Athleten* oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem definierten, zeitlich begrenzten Rahmen Informationen zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, dass, wenn eine Vereinbarung über *wesentliche Unterstützung* oder eine Vereinbarung zur Beilegung eines Falles nicht abgeschlossen wird, die von dem *Athleten* oder der anderen *Person* in diesem bestimmten Rahmen bereitgestellten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* in keinem Verfahren zur *Ergebnisverwaltung* gemäß dem *Kodex* gegen den *Athleten* oder die andere *Person* verwendet werden dürfen und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem bestimmten Rahmen bereitgestellten Informationen von dem *Athleten* oder der anderen *Person* in keinem Verfahren zur *Ergebnisverwaltung* gemäß dem *Kodex* gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, den *Athleten* oder die andere *Person* nicht daran, Informationen oder Beweise zu verwenden, die aus anderen Quellen als den in der Vereinbarung beschriebenen zeitlich begrenzten Umständen stammen.